
DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Dieses Rundschreiben (das „Rundschreiben“) wird an Sie als Anteilinhaber von HSBC ETFs plc (die „Gesellschaft“) gesendet. Es ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Ihnen nicht klar ist, was Sie tun sollen, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder unabhängigen Finanzberater. Dieses Rundschreiben und die darin vorgeschlagenen Änderungen wurde nicht von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) geprüft. Möglicherweise müssen daher Änderungen vorgenommen werden, um die Auflagen der Zentralbank zu erfüllen. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

**AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
VON
HSBC ETFs PLC**

Falls Sie Ihre Anteile an der Gesellschaft verkauft oder übertragen haben, geben Sie dieses Rundschreiben bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder den Wertpapiermakler, die Bank oder die sonstige Stelle weiter, durch den oder die der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, damit es so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weitergeleitet werden kann.

Sofern hierin nicht anderweitig definiert, haben alle in diesem Rundschreiben verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 17. November 2023 (der „Verkaufsprospekt“) zugewiesen wurde. Auf Anfrage erhalten Sie ein Exemplar des Verkaufsprospekts während der normalen Geschäftszeiten von der Gesellschaft oder von einer örtlichen Vertretung der Gesellschaft in jeder Gerichtsbarkeit, in der der Fonds für den öffentlichen Vertrieb registriert ist.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

BETREFF: HSBC ETFs PLC

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung, um vorgeschlagene Änderungen an der Satzung der Gesellschaft zu erörtern und gegebenenfalls zu genehmigen

18. Juli 2025

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

1. EINLEITUNG

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gemäß dem Companies Act 2014 und den Vorschriften der European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011 in der jeweils gültigen Fassung (die „**OGAW-Vorschriften**“) zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds organisiert.

Zweck dieses Rundschreibens ist es, Sie zur außerordentlichen Hauptversammlung („**EGM**“) einzuladen, auf der die vorgeschlagenen Änderungen (die „**Änderungen**“) der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) erörtert und gegebenenfalls genehmigt werden sollen.

2. DIE ÄNDERUNGEN

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf Sie als Anteilinhaber der Fonds haben, es sei denn, Sie zeichnen Nicht-ETF-Anteile der Fonds, falls und wenn solche Nicht-ETF-Anteile verfügbar werden. Zur Klarstellung: In keinem Fonds, der Engagements in US-Aktienwerten aufweist, werden Nicht-ETF-Anteile aufgelegt, unabhängig von der Höhe des Engagements dieses Fonds in solchen Wertpapieren.

Es wird vorgeschlagen, die Satzung zu ändern, um:

1. die Auflegung von nicht börsennotierten Anteilen an der Gesellschaft zu erleichtern, was die Einführung von „ETF-Anteilen“ und „Nicht-ETF-Anteilen“ als definierte Begriffe erfordert;
2. die unterschiedlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit von Hauptversammlungen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds in Fällen, in denen ETF-Anteile und/oder Nicht-ETF-Anteile ausgegeben werden, wie folgt zu berücksichtigen:
 - a. wurden sowohl ETF-Anteile als auch Nicht-ETF-Anteile ausgegeben, sind bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft zwei persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber beschlussfähig;
 - b. wurden nur ETF-Anteile ausgegeben, bleibt die Beschlussfähigkeit bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft bei einem persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber;
 - c. wurden sowohl ETF-Anteile als auch Nicht-ETF-Anteile ausgegeben, sind bei einer Hauptversammlung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft zwei persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilinhaber beschlussfähig;

- d. wurden nur ETF-Anteile ausgegeben, bleibt die Beschlussfähigkeit bei einer Hauptversammlung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft bei einem persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber;
3. die Anwendung von Swing Pricing zu ermöglichen, um die Auswirkungen der Handelskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds infolge von Nettozeichnungen und Nettorücknahmen abzuschwächen. Zur Klarstellung: Swing Pricing gilt nur für Nicht-ETF-Anteile und wird nicht auf ETF-Anteile oder Anteilinhaber angewandt, die weiterhin nur ETF-Anteile halten, falls die Änderungen genehmigt werden.

Der Wortlaut der Änderungen, einschließlich der Definitionen von ETF-Anteilen und Nicht-ETF-Anteilen, ist in roter Farbe in **Anhang I** zu finden.

Anleger sollten Folgendes beachten:

Den Anteilinhabern entstehen durch diese Änderungen keine zusätzlichen Rechts- oder Verwaltungskosten.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber werden die Änderungen am oder um den 15. September 2025 (das „**Datum des Inkrafttretens**“) wirksam.

Begründung:

Der Verwaltungsrat hat in Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft beschlossen, Nicht-ETF-Anteile an der Gesellschaft aufzulegen. Dies soll sowohl künftigen als auch bestehenden Anlegern den Erwerb von Nicht-ETF-Anteilsklassen in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft erleichtern, um Zugang zur Anlagestrategie dieser Teilfonds ohne einige der Eigenschaften von ETF-Anteilen zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind der Ansicht, dass die Einführung von Nicht-ETF-Anteilen das Vertriebspotenzial der Gesellschaft steigern, die Vermögenswerte erhöhen und somit allen Anteilinhabern zugutekommen wird.

Die für die Satzung vorgeschlagenen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit spiegeln die Tatsache wider, dass im Gegensatz zu den ETF-Anteilen, deren Abwicklung über den International Central Securities Depository („**ICSD**“) erfolgt, die Person, die Nicht-ETF-Anteile zeichnet, der rechtliche Anteilinhaber dieser Anteile sein wird. Im Falle der ETF-Anteile ist und bleibt der alleinige rechtliche Anteilinhaber HSBC Issuer Services Common Depositary Nominee (UK) Limited als gemeinsame Verwahrstelle.

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit zur Anwendung des Swing Pricing einzuführen, um den Nettoinventarwert pro Anteil bei bestimmten Anteilstransaktionen anzupassen. Swing Pricing wurde als die effektivste Maßnahme gegen die Verwässerung für die Nicht-ETF-Anteile identifiziert. **Zur Klarstellung: Swing Pricing wird nicht auf die ETF-Anteile angewendet, da die Maßnahmen gegen Verwässerung für diese Anteile durch die Bestimmungen zu Steuern und Abgaben geregelt sind.**

Empfehlung:

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Änderungen im besten Interesse der Anteilinhaber liegen, und empfehlen den Anteilinhabern daher, für den Beschluss zu stimmen.

Einberufung einer AHV zur Beratung und Abstimmung über die Änderung

Um die Zustimmung der Anteilinhaber zu den Änderungen zu erhalten, hat der Verwaltungsrat beschlossen, eine AHV einzuberufen, die am 15. August 2025 um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft stattfindet und auf der ein Beschluss zur Genehmigung der Änderungen vorgelegt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur dann zur Teilnahme und Stimmabgabe auf der AHV (oder einer vertagten AHV) berechtigt sind, wenn Sie ein eingetragener Anteilinhaber sind. Da die Gesellschaft das ICSD-Modell zur Abwicklung nutzt und HSBC Issuer Services Common

Depository Nominee (UK) Limited der einzige eingetragene Anteilinhaber von Anteilen ist, sollten Anleger der Gesellschaft ihre Anweisungen zur Stimmabgabe über die jeweilige ICSD oder den entsprechenden Teilnehmer an einer ICSD (wie eine lokale zentrale Wertpapierverwahrstelle, einen Broker oder Nominee) einreichen. Wenn ein Anleger über einen Broker/Händler/sonstigen Vermittler in die Gesellschaft investiert hat, sollte sich der Anleger an diese Stelle wenden, um Anweisungen zur Stimmabgabe zu erteilen.

Vollmachtsformular / Anteilinhaber, die nicht an der AHV teilnehmen können

Das diesem Rundschreiben beiliegende Vollmachtsformular ist gemäß den darin enthaltenen Anweisungen so auszufüllen und zurückzusenden, **dass es spätestens 48 Stunden vor dem für die AHV festgelegten Zeitpunkt eingeht.**

Veröffentlichung der Ergebnisse

Das Ergebnis der AHV wird über den Regulatory News Service auf der Website der London Stock Exchange bekannt gemacht und in allen anderen Ländern, in denen die Anteile an einer Börse notiert ist, angemessen veröffentlicht.

3. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilinhaber, die nach der Umsetzung der Änderungen (sofern der Beschluss angenommen wird) nicht länger in der Gesellschaft investiert bleiben möchten, haben die Möglichkeit, ihre Anteile an jedem Handelstag vor dem Datum des Inkrafttretens zurückzugeben, indem sie sich an die Verwaltungsstelle wenden. Der schriftliche Rücknahmeantrag muss bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss für den entsprechenden Handelstag eingehen.

Bei Fragen zu diesen Angelegenheiten kontaktieren Sie uns bitte an der oben genannten Adresse oder wenden Sie sich an Ihren Anlageberater.

Für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland ist die aktuelle Fassung des Prospekts sowie die Basisinformationsblätter, die Satzung und der Jahres- und Halbjahresbericht auf www.eifs.lu/hsbc-asset-management, kostenlos erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
HSBC ETFs plc

Anhang I

THE COMPANIES ACT 2014 EINE AKTIENGESELLSCHAFT

GRÜNDUNGSURKUNDE

-von-

HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds errichtete
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

(in der durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 15. August 2025 geänderten und
übernommenen Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft lautet „**HSBC ETFs Public Limited Company**“.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (PLC), das heißt eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds organisiert ist und deren alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzinstrumenten mit Kapital besteht, das durch öffentliche Handelstätigkeit nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) (in ihrer jeweils gültigen und möglicherweise von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) eingeworben wurde.
3. Die Befugnisse der Gesellschaft bei der Realisierung dieses Ziels sind Folgende:
 - 3.1. Die Betätigung als Investmentgesellschaft und der Erwerb, die Veräußerung, die Anlage in und der Besitz durch Anlagen entweder im Namen der Gesellschaft oder in dem eines Nominees von Anteilen, Aktien, Optionsscheinen, Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Obligationen, Collateralized Obligations, Darlehen, verpfändete Aktien, Schuldscheinen, Loan Notes, Solawechsels, strukturierten Schultitel, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Tratten, Wechseln, Schatzwechseln, Futures-Kontrakten, Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten, Rohstoffen jeder Art (einschließlich Edelmetalle und Öl), variabel oder variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, für die die Rendite und/oder der Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Satz berechnet wird, Optionskontrakten, Forward Rate Agreements, Versicherungspolicen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und Finanzinstrumenten sowie Wertpapieren jeglicher Art, die von einer Gesellschaft mit beliebigen Geschäftssitz und -schwerpunkt begeben oder garantiert werden, oder durch eine Personengesellschaft, einem Trust, einem Unit-Trust, einer Investmentgesellschaft oder einen sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen jeglicher Art, unabhängig vom Ort ihrer Gründung oder Registrierung, oder die von einer Regierung, staatlichen Organisationen, Beauftragten, politischen Unterabteilungen, Staatsoberhäuptern, staatlichen Stellen oder obersten, abhängigen, staatlichen, territorialen, Commonwealth-, kommunalen, lokalen oder anderweitigen Behörden in beliebigen Teilen der Welt begeben oder garantiert werden, Anteile an oder Beteiligungen an Unit-Trusts, Investmentgesellschaften oder anderen kollektiven Kapitalanlagen in beliebigen Teilen der Welt und unabhängig davon, ob diese vollständig eingezahlt sind oder nicht, sowie allen aktuellen oder zukünftigen Rechten und Beteiligungen an den vorstehend

genannten Personen und von Zeit zu Zeit der Erwerb, die Anlage in und die Änderung, der Austausch, die Gewährung, der Verkauf und die Veräußerung von Optionen über die vorstehenden Anlagen und zur Zeichnung derselben gemäß den gegebenenfalls für geeignet erachtete Bedingungen sowie zur Ausübung und Durchsetzung aller Rechte und Befugnisse, die durch oder in Verbindung mit dem Eigentum oder der Beteiligung an einer der vorstehenden Anlagen oder einer rechtlichen oder billigen Beteiligung daran gewährt werden, und die Einlage von Geldern (oder Einzahlung von Geldern auf Kontokorrentkonten) bei solchen Personen in den Währungen und anderweitig zu den Bedingungen, die als angebracht erachtet werden.

- 3.2. Die Einlage von Geldbeträgen, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten jeglicher Art bei einer solchen Person zu den als zweckdienlich erachteten Bedingungen, und die Diskontierung, der Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldtiteln, Optionsscheinen, Kupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten jeder Art.
- 3.3. Der Einsatz von Derivaten und Techniken jeder Art zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und insbesondere, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen, der Abschluss, die Annahme, Ausgabe und der sonstige Handel mit Verkaufs- und Rückkaufsvereinbarungen, Futures-Kontrakten, Optionen, Wertpapierleihevereinbarungen, Leerverkaufsgeschäften, Handelsgeschäften mit dem Vorbehalt bei Emission oder mit Verzögerung der Belieferung und Terminengagements, Fremdwährungskassageschäften und Devisenterminkontrakten, Terminkursvereinbarungen, Swaps, Collars, Floors and Caps und sonstigen Devisen- oder Zinsabsicherungs- und Anlagevereinbarungen.
- 3.4. Soweit dies für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist, der Erwerb von Besitzrechten oder Kapitalbeteiligungen an Grundstücken, Mietshäusern oder Erbgütern durch Kauf, Pacht, Tausch, Fee Farm Grant, Miete oder auf andere Weise, ob unmittelbar oder anwartschaftlich und ob erdient oder bedingt, unabhängig von Dauer und Ort und unabhängig davon, ob diese Lasten oder Pfandrechten unterliegen und davon, ob der Erwerb in Form einer Investition oder auf andere Weise erfolgt, sowie das Halten, Verwalten und Handeln mit besagten Grundstücken, Mietshäusern oder Erbgütern und die Ausführung aller Arbeiten an ihnen und der Verkauf, die Verpachtung, Vermietung, Verpfändung oder anderweitige Veräußerung jeglicher Besitzrechte oder Kapitalbeteiligungen an ihnen.
- 3.5. Soweit dies für die unmittelbare Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlich ist, der Erwerb von beweglichem Vermögen jeglicher Art und an jeglichem Ort oder jeglicher Beteiligung daran durch Kauf, Pacht, Tausch, Miete oder auf andere Weise und das Halten, Verwalten und Handeln mit dem besagten Eigentum sowie der Verkauf, die Verpachtung, Vermietung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über dieses Vermögen.
- 3.6. Die Durchführung verschiedener finanzieller, Treuhand-, Vertretungs- Makler- und anderer Handelstätigkeit einschließlich der Übernahme der Risiken und die Ausgabe von Aktien und Wertpapieren jeglicher Art auf Provisions- oder einer anderen Basis.
- 3.7. Die Ansammlung von Kapital für die Zwecke der Gesellschaft und die Bereitstellung der Vermögenswerte der Gesellschaft für bestimmte Zwecke, entweder bedingt oder nicht, und jeder Kategorie oder Gruppe derer, die mit der Gesellschaft Handelstätigkeit tätigen, die Teilnahme an den damit erzielten Gewinnen und jeglichen anderen Sonderrechten, Privilegien, Vorteilen oder Leistungen zu gewähren.
- 3.8. Die Aufnahme von Krediten und die Leihe oder Beschaffung von Geldbeträgen in jeder Währung und auf jede Art und die Sicherung oder Ablösung einer Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder Verbindlichkeit, die für diese bindend ist und, mit oder ohne Vergütung die Sicherung der Rückzahlung der aufgenommenen, beschafften oder über eine Hypothek, Belastung, Pfandrecht oder Sicherheit jeder Art für die gesamten oder einen Teil der Handelstätigkeit, des Eigentums oder der Vermögenswerte der

Gesellschaft (ob gegenwärtig oder zukünftig) geschuldeten Beträge und die Sicherung oder Garantie der Erfüllung der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft bzw. anderen Person mit einer ähnlichen Hypothek, Belastung, Pfandrecht oder Sicherheit jeder Art.

- 3.9. Die Garantie der Zahlung von Geldbeträgen durch bzw. die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Obligationen oder Verpflichtungen einer Gesellschaft, einer Firma oder Person (einschließlich nicht eingetragener Verbände, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts, Investmentfonds oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen weltweit) und die Gewährung von Garantien und Schadloshaltung jeder Art sowie die Übernahme von Obligationen jeder Art.
- 3.10. Die Bildung und der Unterhalt von Rücklagen oder Tilgungsfonds, die Anlage in und der Handel mit diesen für die Tilgung der Obligationen der Gesellschaft oder für andere Zwecke der Gesellschaft.
- 3.11. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Regierungen oder obersten, abhängigen, kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörden weltweit und der Erhalt von Rechten, Konzessionen und Privilegien von einer solchen Regierung oder Behörde, die für die Ziele der Gesellschaft oder eines von ihnen förderlich erscheinen.
- 3.12. Die Beschäftigung von Personen für die Zwecke der von der Gesellschaft ausgeführten Geschäftstätigkeit oder die Beschäftigung oder der Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit einer Person, Firma, Gesellschaft oder anderen Körperschaft, um die Bedingungen, Aussichten, Werte, den Charakter und die Umstände einer Geschäftstätigkeit und allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Eigentum oder Rechten zu untersuchen sowie Verwaltungs-, Verwahrungs-, Anlageverwaltungs-, Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.
- 3.13. Der Abschluss, Kauf, die Übergabe und Abtretung von Versicherungspolicen mit einer oder mehreren beliebigen Versicherungsgesellschaft(en), die zu einem bestimmten oder unbestimmten Termin oder bei Eintritt einer Eventualität zahlbar sind und die Zahlung der damit verbundenen Prämien.
- 3.14. Die Förderung und Unterstützung der Förderung, Gründung, Bildung oder Organisation von Gesellschaften, Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, Konsortien, Partnerschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts, Publikumsfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen aller Art in allen Teilen der Welt und die Zeichnung von Anteilen an diesen oder von anderen Wertpapieren derselben zum Zwecke der Ausübung von Geschäften, zu deren Ausübung die Gesellschaft befugt ist, und/oder zum Zweck der Akquisition des gesamten oder eines Teils des Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die vorstehend genannten und/oder zum Zweck der direkten oder indirekten Förderung der Ziele der Gesellschaft und/oder zu jedem anderen Zweck, der unmittelbar oder mittelbar zum Vorteil der Gesellschaft beitragen kann, und die Begleichung der gesamten oder teilweisen Kosten der darauf resultierenden oder damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
- 3.15. Der Aufbau oder die Beteiligung an einer Partnerschaft oder einem Arrangement für Gewinnbeteiligungen, einer Interessengemeinschaft, eines Joint Ventures, gegenseitigen Begünstigungen oder Zusammenarbeit mit einer Person oder Gesellschaft, die Geschäfte oder Transaktionen durchführt, an ihnen mitwirkt oder auszuführen oder an ihnen mitzuwirken beabsichtigt, die die Gesellschaft ausführen oder an denen die Gesellschaft mitwirken darf, oder eines Geschäfts oder einer Transaktion, das bzw. die direkt oder indirekt zum Vorteil der Gesellschaft durchgeführt werden kann.
- 3.16. Die Einrichtung bzw. Ausübung eines anderen Geschäfts oder anderer Handelstätigkeit, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Geschäften, zu deren Ausübung sie befugt ist, ihres Erachtens leicht ausführen kann oder die der Gesellschaft direkt oder indirekt zu nutzen scheinen oder den Wert ihres Vermögens oder ihrer Rechte bzw. deren Gewinne erhöhen.

- 3.17. Der Erwerb und die Weiterführung der gesamten oder einzelner Handelstätigkeit, des Firmenwerts oder von Vermögenswerten und die Übernahme der Verbindlichkeiten von Personen, Firmen, Verbänden, Gesellschaften, nicht eingetragenen Verbänden, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die im Besitz von Vermögenswerten sind, welche für die Zwecke der Gesellschaft geeignet sind, oder die Vornahme oder vorgeschlagene Vornahme von Geschäften, die die Gesellschaft auszuführen befugt ist, und als Gegenleistung für diese die Zahlung von Barmitteln oder Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile oder Obligationen der Gesellschaft oder die Übernahme sämtlicher oder einzelner Verbindlichkeiten dieser Personen, Firmen, Verbände, Gesellschaften, nicht eingetragener Verbände, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen.
- 3.18. Die Auflegung, Ausgabe, Erstellung, Ziehung, Annahme, Endossierung, Diskontierung, Verhandlung von und der anderweitige Handel mit einlösbaren Schuldtiteln oder Anleihen bzw. anderen Obligationen, Tratten, Solawechseln, Bankbürgschaften oder anderen begebaren Instrumenten oder Handelsinstrumenten.
- 3.19. Soweit gesetzlich vorgesehen, entweder allein oder gemeinsam mit einer Person oder einer Gesellschaft in einem beliebigen Teil der Welt die Beschaffung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz in Bezug auf alle Risiken der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter.
- 3.20. Die Verteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft in bar oder der Verkaufserlöse oder Erlöse aus der sonstigen Verfügung über die Vermögenswerte der Gesellschaft auf die Anteilinhaber der Gesellschaft und insbesondere die Rückzahlung von Mehrbeträgen oder Prämien für Anteile der Gesellschaft.
- 3.21. Der Verkauf, die Vermietung, das Verleihen, Veräußern oder die sonstige Handhabung der Gesellschaft, des Vermögens oder der Ressourcen der Gesellschaft oder eines Teils davon oder des gesamten oder eines Teils des Vermögens, der Rechte oder Begünstigungen der Gesellschaft zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, mit der Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Hypotheken, Freistellungen, Pfandrechte, Verpfändungen, Beleihungen, Wertpapiere oder Verpflichtungen jeglicher Art von oder Beteiligungen an anderen Gesellschaften, Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit-Trusts oder sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen oder jegliche Hypothek, Verpfändung oder Belastungen solcher Beteiligungen entgegen zu nehmen.
- 3.22. Die Vergütung von Gesellschaften, Firmen oder Personen für die Gesellschaft erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen, einschließlich insbesondere von Dienstleistungen, die bei der Platzierung oder der Unterstützung der Platzierung oder der Garantie der Platzierung der Anteile am Kapital der Gesellschaft oder den Schuldtiteln oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft oder bei oder im Zusammenhang mit der Förderung der Gesellschaft oder der Durchführung ihrer Handelstätigkeit oder bei der Entscheidung erbracht werden oder zu erbringen sind, ob diese in bar oder durch die Zuweisung von Aktien, Anteilen, Schuldtiteln, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft bezahlt werden, die als voll, teilweise oder anderweitig bezahlt gutgeschrieben werden.
- 3.23. Die Zahlung der direkten oder indirekten Kosten für die Gründung und handelsgerichtliche Eintragung der Gesellschaft und die Förderung der Gesellschaft und Beschaffung von Mitteln für die Gesellschaft sowie die Ausgabe ihrer Kapitalanteile oder Anteilsklassen, einschließlich Courtagen und Provisionen für die Einholung von Anträgen für oder die Übernahme, Platzierung oder Beschaffung von Garantien für das Risiko der Anteile oder anderer Wertpapiere der Gesellschaft und alle anderweitigen Kosten, die der Verwaltungsrat als Gründungskosten erachtet, aus dem Vermögen der Gesellschaft.

- 3.24. Die Zahlung für Vermögenswerte oder Rechte, die von der Gesellschaft entweder in bar oder durch die Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile erworben wurden.
- 3.25. Die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft weltweit.
- 3.26. Die Ausübung aller oder einzelner der vorgenannten Befugnisse in einem beliebigen Teil der Welt über Zweigstellen oder Niederlassungen oder auf andere Weise und als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf andere Weise sowie durch oder über Treuhänder, Vertreter, Anwälte, Unterauftragnehmer oder auf andere Weise, entweder allein oder gemeinsam mit anderen, und das Abschließen von Verträgen für die Durchführung von Tätigkeiten, die mit den Geschäften der Gesellschaft in einem beliebigen Teil der Welt verbunden sind.
- 3.27. Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen die Umwandlung in ein Irish Collective Asset-Management Vehicle („ICAV“) und die Beantragung der Registrierung als ICAV bei der Zentralbank durch Weiterführung der Geschäfte.
- 3.28. Die Durchführung anderer Maßnahmen, die die Gesellschaft für die Realisierung ihrer Ziele als zugehörig oder für zuträglich hält.
- 3.29. Die einzelnen Befugnisse der Gesellschaft (ob einzeln benannt oder nicht) sind so auszulegen und auszuüben, dass sie dem Hauptziel untergeordnet sind, aber von anderen Befugnisse getrennt und gleichwertig eingestuft werden.

Und es wird hiermit erklärt, dass der Begriff „Gesellschaft“, sofern er nicht in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird, in diesem Artikel so auszulegen ist, dass er alle Personen, Personengesellschaften oder sonstigen Körperschaften einbezieht, unabhängig davon, ob sie eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht und ihren Sitz in Irland oder an einem anderen Ort haben, und dass der Singular den Plural einschließt und umgekehrt. Es ist beabsichtigt, dass die in jedem Absatz dieses Artikels genannten Befugnisse in keiner Weise durch Bezugnahme auf oder durch Rückschlüsse aus den Bestimmungen eines anderen Absatzes oder den Namen der Gesellschaft eingeschränkt werden, sofern dies nicht im besagten Absatz anders vorgesehen ist.

4. Die Anteilinhaber sind beschränkt haftbar.
5. Das genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 2,00 EUR, repräsentiert durch 2 (zwei) nennwertlose Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, und das maximal zulässige Anteilkapital der Gesellschaft beträgt 2 (zwei) nennwertlose Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, 300.000 (dreihunderttausend) nennwertlose Thesaurierungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Beschreibungen gezeichnet sind, möchten gemäß dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft gründen und verpflichten uns, die neben unseren jeweiligen Namen angegebene Anzahl von Anteilen am Gesellschaftskapital zu übernehmen.

Namen, Adressen und Beschreibung der Zeichner	Anzahl der Anteile, die der jeweilige Zeichner übernimmt (vollständig eingezahlt)
Matsack Trust Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Matsack Nominees Limited 70 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2	Ein Anteil
Gesamte Anzahl der übernommenen Anteile:	Zwei Anteile

Datiert am 23. Februar 2009.

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Donnchadh Galvin
Company Secretarial Assistant
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

THE COMPANIES ACT 2014
EINE AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

VON

HSBC ETFS PUBLIC LIMITED COMPANY

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds errichtete
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

(in der durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 15. August 2025 geänderten und
übernommenen Fassung)

INDEX

INHALT

Artikel	Beschreibung	Seite
1.	Interpretation.....	13
2.	Einleitung	22
3.	Verwahrstelle, Manager, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter	23
4.	Anteilskapital.....	26
5.	Fonds.....	29
6.	Anteilszertifikate.....	29
7.	Zulässige Anlagen	32
8.	Zuteilung und Ausgabe von Anteilen	33
9.	Zeichnungspreis.....	36
10.	Berechtigte Inhaber.....	37
11.	Rücknahme von Anteilen.....	39
12.	Vollständige Rücknahme	43
13.	Serienumtausch.....	45
14.	Bestimmung des Nettoinventarwerts	46
15.	Bewertung von Vermögenswerten	49
16.	Übertragung und Übermittlung von Anteilen	52
17.	Absicherungsbefugnisse	54
18.	Hauptversammlungen.....	54
19.	Einladung zu Hauptversammlungen	55
20.	Verfahren bei Hauptversammlungen	55
21.	Stimmabgabe der Anteilinhaber	57

22.	Verwaltungsrat	60
23.	Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern	62
24.	Befugnisse des Verwaltungsrats.....	64
25.	Befugnisse zur Kreditaufnahme.....	65
26.	Verfahren des Verwaltungsrats	65
27.	Geschäftsführer	67
28.	Sekretär	67
29.	Das Siegel.....	68
30.	Dividenden und Beteiligung.....	68
31.	Abschlüsse	71
32.	Abschlussprüfung	72
33.	Mitteilungen	73
34.	Abwicklung	74
35.	Schadloshaltung	75
36.	Vernichtung von Dokumenten	76
37.	Unauffindbare Anteilinhaber	77
38.	Änderung beim Anteilskapital	78
39.	Geschäfte des Managers, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters und der Verwahrstelle 79	
40.	Beschränkung von Satzungsänderungen.....	80
41.	Besteuerung in Irland	80
42.	Umwandlung in eine ICAV	80

COMPANIES ACT 2014

AKTIENGESELLSCHAFT

SATZUNG

VON

HSBC ETFs PUBLIC LIMITED COMPANY

(Eine als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

(in der durch alle Sonderbeschlüsse bis einschließlich 15. August 2025 geänderten und übernommenen Fassung)

1. Interpretation

- 1.1 In dieser Satzung gilt jede Bezugnahme auf einen „Artikel“ als Bezugnahme auf den jeweiligen Artikel dieser Satzung.
- 1.2 In dieser Satzung haben die Begriffe in der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle die Bedeutung, die ihnen jeweils in der zweiten Spalte der Tabelle gegenüber steht, wenn dies nicht mit dem Gegenstand oder Kontext unvereinbar ist:

Wörter	Bedeutung
„Bilanzstichtag“	31. Dezember eines jeden Jahres oder ein anderes Datum, das der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.
„Abrechnungszeitraum“	Ein Geschäftsjahr der Gesellschaft, das an einem Bilanzstichtag endet und der Zeitraum ist, für den die Abschlüsse der Gesellschaft, die der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen, erstellt werden und mit dem Gründungsdatum beginnen und am 31. Dezember 2009 enden. In jedem anderen Fall beginnend mit dem Datum, das unmittelbar auf den letzten Tag des letzten Geschäftsjahres folgt.
„Act“	Der Companies Act von 2014 und jede Änderung, Konsolidierung, Neufassung oder Ergänzung desselben, die jeweils in Kraft ist, sowie jede anwendbare Regelung, die infolge dieses Gesetzes erlassen wurde und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist.
„Verwaltungsvertrag“	Ein zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Vertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossen wurde und der die Ernennung und die Pflichten der Verwaltungsstelle betrifft.
„Verwaltungsstelle“	Eine Person, die von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wird und jeweils für die Erbringung von Verwaltungs-, Fondsbuchhaltungs- und damit verbundenen Dienstleistungen für die Gesellschaft verantwortlich ist.

„Satzung“	Diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
„Abschlussprüfer“	Die Abschlussprüfer der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt.
„Basiswährung“	In Bezug auf jede Serie die Abrechnungswährung, auf die diese Serie lautet.
„Verwaltungsrat“	Der Verwaltungsrat des ICAV und jeder ordnungsgemäß gebildete Ausschuss des Verwaltungsrats zum jeweiligen Zeitpunkt.
„Geschäftstag“	Der Tag oder die Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds festlegen und im Prospekt veröffentlichen kann.
„Thesaurierungsanteile“	Die Thesaurierungsanteile, die ihren Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der Gesellschaft berechtigen, aber nicht zur Beteiligung an den Erträgen oder am Vermögen der Gesellschaft, mit Ausnahme einer Erstattung des einbezahlten Kapitals bei der Abwicklung.
„Thesaurierungsanteilinhaber“	Eine Person, die als Inhaber von Thesaurierungsanteilen eingetragen ist.
„Zentralbank“	Die Zentralbank von Irland oder eine andere Behörde, die gemäß den Verordnungen entsprechend festgelegt wird.
„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung und alle geltenden Zentralbankrichtlinien oder gültigen ausgegebenen Frage- und Antwortformulare, auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmen.
„Verbrieft“ oder „verbriefte Form“	Ist in Bezug auf einen Anteil ein Verweis auf einen Anteil, dessen Eigentumsrecht im Register als in verbriefter Form gehalten eingetragen ist.
„Klasse“	Anteile einer bestimmten Serie, die eine Beteiligung an dem Fonds darstellen, der in Bezug auf diese Serie geführt wird, die jedoch innerhalb dieser Serie als eine Anteilsklasse bezeichnet werden, um diesen Anteilen unterschiedliche Anteile des Nettoinventarwerts der jeweiligen Serie zuzuweisen und unterschiedliche Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenarrangements, Basiswährungen, Absicherungs- oder Finanztransaktionen und/oder Gebührenarrangements speziell für diese Anteile zu ermöglichen.
„Volle Tage“	In Bezug auf eine Mitteilungsfrist der Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung gemacht wurde oder als erteilt gilt, und ohne den Tag, für den sie erteilt wird oder an dem sie wirksam werden soll.
„Abschlussdatum“	Der Geschäftstag, den der Verwaltungsrat

	gegebenenfalls in Bezug auf eine Serie festlegen und im Prospekt veröffentlichen kann.
„Gesellschaft“	HSBC ETFs Public Limited Company, wobei es sich um die Gesellschaft handelt, deren Name auf der Titelseite der vorliegenden Satzung angegeben wird.
„Digitales Wertpapier“	Ein Anteil, bei den das Eigentum an Bruchteilen von einem Betreiber über ein maßgebliches System übertragen werden darf.
„Verwahrstelle“	Eine Person, die gelegentlich von der Gesellschaft ernannt wird und für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist.
„Verwahrstellenvertrag“	Ein zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, der die Ernennung und die Pflichten der Verwahrstelle betrifft.
„Handelstag“	Der Tag oder die Tage, den/die der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds festlegen und im Prospekt ausweisen kann, mit der Maßgabe, dass es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag gibt.
„Erklärung“	Bezeichnet die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B TCA 1997 oder wie anderweitig gemäß Section 739D TCA 1997 erforderlich.
„Dematerialisiert“ oder „dematerialisierte Form“	verweist in Bezug auf einen Anteil auf einen Anteil, dessen Eigentum im Register als in unverbriefter Form gehalten eingetragen ist und dessen Eigentum gemäß den Wertpapiervorschriften von einem Betreiber über ein maßgebliches System übertragen werden kann.
„Verwaltungsratsmitglieder“	Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt oder gegebenenfalls die Verwaltungsratsmitglieder, die gemäß den Bestimmungen dieser Satzung als Verwaltungsrat oder Ausschuss des Verwaltungsrats zusammentreten.
„Vertriebsstelle“	Eine Person, die gelegentlich von der Gesellschaft ernannt wird und für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile verantwortlich ist.
„Steuern und Abgaben“	Sämtliche Stempelsteuern und anderen Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Verwahrstellen- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und andere Aufwendungen und Gebühren, gleich ob zahlbar im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerten der Gesellschaft, oder bei Auflegung, Erwerb, Ausgabe, Umwandlung, Umtausch, Kauf, Besitz, Rückkauf, Rücknahme, Verkauf oder Übertragung von Anteilen oder Wertpapieren durch die Gesellschaft bzw. im Namen der Gesellschaft, und gegebenenfalls

sämtliche Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Fonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Fonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatekontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, oder im Hinblick auf die Ausgabe oder Stornierung oder sonstige Behandlung von Anteilszertifikaten, die vor oder bei Durchführung einer Transaktion, eines Handels oder einer Bewertung zahlbar sind oder werden.

„ETF-Anteile“

Eine von der Gesellschaft ausgegebene Klasse, bei der es sich um eine Klasse handelt, die während des Tages an mindestens einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem gehandelt wird, wobei mindestens ein Market Maker tätig ist, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Klasse nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

„Euro“

Zu jeweiligen Zeitpunkt die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten, die gemäß dem Vertrag von Rom an der Europäischen Währungsunion teilnehmen.

„Steuerbefreiter Anleger“

Eine der folgenden in Irland ansässigen Personen:

- (i) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des TCA 1997;
- (ii) eine Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne von Artikel 739J des TCA 1997;
- (iii) ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA 1997;
- (iv) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Artikel 706 des TCA 1997;
- (v) ein Unit-Trust, auf den Abschnitt 731(5)(a) des TCA 1997 anwendbar ist;
- (vi) der Courts Service;
- (vii) eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer gemäß Artikel 739(G)(2) des TCA 1997 unterliegt, jedoch nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (viii) eine Person, die gemäß Artikel 784A(2) des TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- (ix) eine irische Kreditgenossenschaft im Sinne von Artikel 2 des Credit Union Act 1997;
- (x) eine Person, die gemäß Artikel 787I des TCA 1997 Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer hat und die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- (xi) ein steuerbefreiter, anerkannter Pensionsplan im Sinne von Artikel 774 des TCA 1997 und ein Rentenversicherungsvertrag oder

- Treuhandprogramm, auf den/das Artikel 784 bzw. 785 des TCA 1997 zutrifft;
- (xii) ein außerordentlicher Investmentorganismus im Sinne von Artikel 737 des TCA 1997;
 - (xiii) eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne von Artikel 739D(6)(f)(i) des TCA 1997;
 - (xiv) eine Person, die aufgrund von Artikel 848E TCA 1997 von der Einkommen- und Kapitalertragssteuer befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines Special Savings Incentive Account sind;
 - (xv) der National Pensions Reserve Fund;
 - (xvi) die National Asset Management Agency;
 - (xvii) die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von Artikel 739D(6)(K6) des TCA 1997;
 - (xviii) eine Gesellschaft, die gemäß Artikel 110(2) des TCA 1997 hinsichtlich der vom Fonds an sie geleisteten Zahlungen körperschaftsteuerpflichtig ist oder wird;
 - (xix) jede andere in Irland ansässige Person, die gemäß der irischen Steuergesetzgebung, der irischen Steuerpraxis oder nach Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefährdet werden, die zu einer Steuerbelastung für die Gesellschaft führen würden;

vorausgesetzt, es liegt eine gültige Erklärung vor.

„Anteilsbruchteil“

Ein gemäß Artikel 8.5 ausgegebener Bruchteil eines Anteils.

„Fonds“

Ein Portfolio von Vermögenswerten, das in Bezug auf jede Serie gemäß Artikel 5 dieser Satzung separat geführt und verwahrt wird, dem alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Gesellschaft, die jeder solchen Serie zuzurechnen sind oder zugeordnet werden, zugeordnet oder berechnet werden.

„ICAV“

Ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, wie im Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 definiert.

„ICAV Act“

Der Irish Collective Asset-Management Vehicles Act von 2015 und jede Änderung, Konsolidierung, Neufassung oder Ergänzung desselben, die jeweils in Kraft ist, sowie jede anwendbare Regelung, die infolge dieses Gesetzes erlassen wurde und zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist.

„Erstausgabezeitraum“

Der Zeitraum (gegebenenfalls), in dem Anteile einer Serie oder Klasse (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen) von der Gesellschaft zum Erstausgabepreis zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden können.

„Erstausgabepreis“

Der vom Verwaltungsrat festgelegte Erstausgabepreis,

	zu dem Anteile (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen) während eines Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden können.
„Anlageverwaltungsvertrag“	Ein zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Vertrag zwischen der Gesellschaft und einem Anlageverwalter in Bezug auf die Ernennung und die Pflichten dieses Anlageverwalters.
„Anlageverwalter“	Jede Person bzw. alle Personen, die von der Gesellschaft und/oder dem Manager jeweils in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bestellt werden und die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist bzw. sind, Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds zu erbringen.
„Wertpapieranlagen“	Alle Wertpapieranlagen oder sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, mit denen die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft handeln oder in die sie investieren darf.
„Schriftlich“	Geschrieben, gedruckt, lithografiert, fotografiert, per Telex, E-Mail oder Fax übermittelt oder durch einen anderen Ersatz der Schriftform oder teilweise durch eine und teilweise durch eine andere dieser Formen repräsentiert.
„In Irland ansässige Person“	Ein Unternehmen, das im Sinne der irischen Steuer in Irland ansässig ist, oder eine andere Person, die im Sinne der irischen Steuer in Irland ansässig ist oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
„Manager“	Jede Person bzw. alle Personen, die von der Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bestellt werden und die zum jeweiligen Zeitpunkt dafür zuständig ist bzw. sind, Verwaltungsdienstleistungen gegenüber der Gesellschaft und/oder einem Fonds zu erbringen.
„Mitgliedstaat“	Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Mindestbestand“	Ein Bestand an Anteilen einer Serie oder Klasse an der Gesellschaft, deren Anzahl oder Wert unter Berücksichtigung des Rücknahmepreises für diese Anteile nicht geringer ist als ein Betrag, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird, wobei die Mindestzeichnung von Anteilen an der Gesellschaft oder einer Serie diesem im Prospekt angegebenen Betrag entsprechen muss.
„Monat“	Ein Kalendermonat.
„Nettoinventarwert“	Der Betrag, der an einem bestimmten Geschäftstag gemäß Artikel 14.00 als Nettoinventarwert einer Serie bestimmt wird.
„Nettoinventarwert je Anteil“	Der Betrag, der an einem bestimmten Geschäftstag

	gemäß Artikel 14.00 als Nettoinventarwert je Anteil einer Serie oder Klasse von Anteilen bestimmt wird.
„Nicht-ETF-Anteile“	Eine von der Gesellschaft für einen Fonds ausgegebene Klasse, die keine Klasse von ETF-Anteilen und kein Zeichnungsanteil ist.
„Sitz“	Der eingetragene Sitz der Gesellschaft.
„Firmensiegel“	Ein Siegel, das von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 1017 des Gesetzes aufbewahrt wird.
„Betreiber“	Eine Person, die gemäß den Wertpapiervorschriften als Betreiber eines maßgeblichen Systems zugelassen ist.
„Ordentlicher Beschluss“	Ein Beschluss, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen der zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung gefasst wurde, oder ein schriftlicher Beschluss, der von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhabern unterzeichnet wurde.
„Eingezahlt“	Schließt als eingezahlt verbucht ein.
„Gründungskosten“	Die Gründungskosten, die in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft, der Einholung der Zulassung und Einstufung durch die Zentralbank gemäß den Vorschriften, dem Erstangebot der Anteile gemäß dem Prospekt, der Notierung der Anteile an einer Börse anfallen, einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts sowie aller in Verbindung damit anfallenden Beratungs- und Rechtshonorare und -kosten.
„Prospekt“	Der Prospekt der Gesellschaft, der in Verbindung mit der öffentlichen Bewerbung der Anteile erstellt wird, einschließlich, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, aller Nachträge zum Prospekt, die in Bezug auf eine Serie oder zu einem anderen Zweck erstellt werden, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
„Anerkannter Markt“	Jede im Prospekt angegebene Börse oder jeder im Prospekt angegebene Markt, sofern mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate nur Anlagen in Wertpapiere oder Finanzderivate vorgenommen werden, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkte) notiert oder gehandelt werden, die bzw. der die regulatorischen Kriterien erfüllt (d. h. er ist reguliert, tätig regelmäßig Handelstätigkeit, ist anerkannt und für das Publikum geöffnet) und im Prospekt aufgeführt ist.
„Rücknahmedividende“	Eine Dividende, die in Bezug auf zurückzunehmende Anteile gemäß Artikel 11 zu zahlen ist.
„Rücknahmepreis“	Der Preis, zu dem die Anteile von der Gesellschaft auf Antrag der Anteilinhaber gemäß Artikel 11.00 zurückgenommen werden und der gemäß Artikel 11.04 berechnet wird.

„Register“	Das Register, in dem die Namen der Anteilinhaber aufgeführt sind.
„Verordnungen“	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„Relevantes System“	Ein nach den Wertpapiervorschriften zulässiges computerbasiertes System und Verfahren, das den Nachweis und die Übertragung von Inhaberrechten an Wertpapieren ohne schriftliche Urkunde ermöglicht und ergänzende und beiläufige Angelegenheiten erleichtert.
„Siegel“	Das allgemeine Siegel der Gesellschaft.
„Sekretär“	Eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat ernannt wird und die jeweils die Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft wahrnimmt.
„Wertpapiervorschriften“	Teil 17, Kapitel 7 des Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung und alle in dessen Rahmen von Zeit zu Zeit auferlegten Bedingungen, die die Gesellschaft betreffen können.
„Serie“	Anteile, die als eine bestimmte Serie von Anteilen bezeichnet werden und eine Beteiligung an einem bestimmten Fonds darstellen, die in Bezug auf diese Anteilsserie gemäß Artikel 5 dieser Satzung separat geführt und gehalten werden und die weiter in Klassen unterteilt werden können.
„Anteilinhaber“	Eine Person, die zum jeweiligen Zeitpunkt als Inhaber von Anteilen oder Zeichnungsanteilen oder Thesaurierungsanteilen im Verzeichnis eingetragen ist, das von der Gesellschaft oder in deren Namen geführt wird, je nach Erfordernis des Kontextes.
„Anteile“	Nennwertlose Anteile einer Serie oder Klasse am Kapital der Gesellschaft, die den Inhaber zur Beteiligung an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft berechtigen, wie in dieser Satzung vorgesehen.
„Unterzeichnet“	Eine Unterschrift, ein Zeichen oder eine Darstellung einer Unterschrift, die mit mechanischen oder anderen Mitteln angebracht wird.
„Außerordentlicher Beschluss“	Ein Beschluss, der mit mindestens 75 % der Stimmen der zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung gefasst wurde, oder ein schriftlicher Beschluss, der von den zur Abstimmung darüber berechtigten Anteilinhabern unterzeichnet wurde.
„Inhaber von Zeichnungsanteilen“	Eine Person, die Zeichnungsanteile hält.
„Zeichnungsanteile“	Die Zeichnungsanteile, zu deren Zeichnung sich die Zeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft bereit erklären, wie vorstehend in Ergänzung zu ihrem Namen vorgesehen, und die ihre

Inhaber dazu berechtigen, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft wie in dieser Satzung vorgesehen teilzunehmen und abzustimmen, jedoch nicht an den Gewinnen und Vermögenswerten der Gesellschaft zu partizipieren, mit Ausnahme einer Rückgabe von eingezahltem Kapital bei der Rücknahme oder Abwicklung der Gesellschaft wie in dieser Satzung vorgesehen.

„Zeichnungspreis“

Der Preis, zu dem Anteile gemäß Artikel 8.00 dieser Satzung zugeteilt werden, der gemäß Artikel 9.00 dieser Satzung berechnet wird.

„Swing Pricing-Methode“

Eine Anpassung des Nettoinventarwerts eines Fonds, mit der die Auswirkungen der Handelskosten auf den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds gemindert werden, die durch Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen an einem Handelstag entstehen.

„OGAW“

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnungen.

„Vereinigte Staaten“ oder „USA“

Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen einschließlich der Bundesstaaten und des District of Colombia.

„US-Dollar“

Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„US-Person“

Eine natürliche oder juristische Person in dem Sinne, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und im Prospekt veröffentlicht.

„Bewertungszeitpunkt“

Der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert eines Fonds ermittelt wird, wie im Prospekt angegeben.

- 1.3 In dieser Satzung wird mit Verweisen auf Verordnungen sowie auf Artikel und Abschnitte von Verordnungen auch auf Änderungen oder Neufassungen derselben, die jeweils in Kraft sind, verwiesen.
- 1.4 In dieser Satzung gelten die folgenden Grundsätze, es sei denn, der Gegenstand oder Kontext stehen im Widerspruch zu einer derartigen Auslegung:
- (a) Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt.
 - (b) Wörter, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche Geschlecht ein.
 - (c) Begriffe, die nur natürliche Personen bezeichnen, schließen auch Unternehmen oder Vereinigungen oder Personengruppen ein, unabhängig davon, ob diese in Irland oder an einem anderen Ort gegründet, eingetragen, errichtet, ansässig, domiziliert oder tätig sind.
 - (d) Das Wort „kann“ ist als optional und das Wort „muss“ als obligatorisch auszulegen.
 - (e) Die Tageszeitenangaben beziehen sich auf die Ortszeit in Irland.
- 1.5 Wenn für die Zwecke dieser Satzung oder für einen anderen Zweck ein Betrag in einer Währung in eine andere Währung übertragen werden muss, kann der Verwaltungsrat diese Übertragung unter Verwendung der offiziellen Kurse vornehmen, die von den

verbundenen irischen Banken oder anderen Banken, die er zum jeweiligen Zeitpunkt auswählt, notiert werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

2. Einleitung

- 2.1 Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird so bald nach der Gründung der Gesellschaft aufgenommen, wie es der Verwaltungsrat für angemessen hält.
- 2.2 Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu zahlen und der dementsprechende zu zahlende Betrag kann in der Bilanz der Gesellschaft auf eine Weise und über einen Zeitraum vorgetragen und abgeschrieben werden, die der Verwaltungsrat festlegt. Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen.
- 2.3 Die Gesellschaft trägt möglicherweise auch die folgenden Kosten:

- (a) alle Steuern und Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagen und allen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
- (b) alle Steuern, die auf die Vermögenswerte, die Erträge und die Aufwendungen, die der Gesellschaft belastet werden können, zahlbar sind;
- (c) alle Broker-, Bank- und sonstigen Gebühren, die der Gesellschaft anfallen;
- (d) alle Vergütungen, Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die dem Manager, der Verwahrstelle, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, den Abschlussprüfer und den Rechtsberater der Gesellschaft und jeder anderen Person, Firma oder Körperschaft, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringt, zustehen;
- (e) alle im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen an die Anteilinhaber anfallenden Kosten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Kosten für den Druck und die Verteilung des Halbjahresabschlusses und des geprüften Jahresabschlusses sowie aller anderen Berichte an die Zentralbank oder eine andere Aufsichtsbehörde oder die Anteilinhaber, sowie die Kosten für die Erstellung, Veröffentlichung und Verteilung des Prospekts und aller anderen Dokumente für das Angebot der Anteile (einschließlich der Kosten für die Entwicklung und Verbesserung von Computer-Software und elektronischen Übertragungstechniken zur Verteilung dieser Dokumente oder Informationen), die Kosten für alle Büromaterialien, Druck- und Portokosten in Verbindung mit der Erstellung und Verteilung von Informationen an Anteilinhaber, die Kosten für die Veröffentlichung täglicher Preis- und Renditeinformationen in den entsprechenden Medien und alle Marketing- und Werbeaufwendungen;
- (f) alle Kosten, die bei der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden und der Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei diesen Regierungsbehörden oder Aufsichtsbehörden entstehen, einschließlich von der Zentralbank (einschließlich lokaler Wertpapierhändlerverbände) erhobene Abgaben und die Kosten für die Notierung und Aufrechterhaltung einer Notierung der Anteile an einer Börse;
- (g) alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus Lizenzgebühren oder sonstigen Gebühren ergeben, die an Indexanbieter oder andere Lizenzgeber für geistiges Eigentum, Marken oder Dienstleistungsmarken zu zahlen sind, die von der Gesellschaft verwendet werden;
- (h) alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, einschließlich (ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden zu beschränken) alle Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, alle Kosten für die Organisation von Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilinhaber und die Erlangung von Vollmachten für diese Versammlungen, alle Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge sowie alle einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen, die gegebenenfalls anfallen; und
- (i) alle Kosten, die in Verbindung mit Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bezüglich der Gesellschaft entstehen, einschließlich der Kosten für die Abwicklung oder Liquidation der Gesellschaft.

- 2.4 Alle wiederkehrenden Aufwendungen werden aus den laufenden Erträgen oder den realisierten Kapitalgewinnen und, falls erforderlich, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft beglichen, wie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegt.
- 3. Verwahrstelle, Manager, Verwaltungsstelle und Anlageverwalter

- 3.1 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 24 kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Zentralbank einen Manager, Anlageverwalter/-berater, eine Verwahrstelle, eine Verwaltungsstelle und/oder einen anderen ähnlichen Funktionsträger für die Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der Gesellschaft zu den vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Bedingungen ernennen. Honorare und Auslagen dieser Beauftragten können der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

Verwahrstelle

- 3.2 Die Gesellschaft benennt unverzüglich nach ihrer Gründung und vor der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen) und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank eine Verwahrstelle, die für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft und die Ausführung anderer Aufgaben zu den Bedingungen verantwortlich ist, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags festlegt, einschließlich eines Rechts auf Haftungsfreistellung.
- 3.3 Alle Verträge oder Vereinbarungen, die die Gesellschaft mit einer Verwahrstelle abgeschlossen hat (mit Ausnahme des ursprünglichen Verwahrstellenvertrags, der von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.1 abgeschlossen wurde), sowie jede Änderung eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung, die nach der Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichnungsanteile) in Kraft ist, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank.
- 3.4 Die Bedingungen der Bestellung einer Verwahrstelle beinhalten das Recht auf Vergütung durch die Gesellschaft und können diese Verwahrstelle bevollmächtigen, Unterdepotbanken, Nominees, Vertreter oder Beauftragte auf Kosten der Gesellschaft oder anderweitig (mit Befugnissen der Unterdelegierung) zu benennen, vorausgesetzt, dass eine solche Bestellung mit der Beendigung der Bestellung der Verwahrstelle unverzüglich endet.
- 3.5 Falls die Verwahrstelle von ihrer Bestellung zurücktreten möchte oder die Gesellschaft die Verwahrstelle von ihren Aufgaben entheben möchte, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, eine Gesellschaft zu finden, die bereit ist, als Verwahrstelle zu fungieren und über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, um als Verwahrstelle gemäß den Verordnungen zu fungieren, und von der Zentralbank genehmigt wurde. Danach bestellt der Verwaltungsrat diese Gesellschaft zur Verwahrstelle anstelle der ehemaligen Verwahrstelle. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 3.6 dieser Satzung darf die Verwahrstelle erst ihre Aufgaben niederlegen oder von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn der Verwaltungsrat eine Gesellschaft gefunden hat, die bereit ist, als Verwahrstelle zu fungieren, und diese Gesellschaft anstelle der ehemaligen Verwahrstelle zur Verwahrstelle bestellt und von der Zentralbank genehmigt wurde.
- 3.6 Wenn innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle die Gesellschaft über ihren Wunsch informiert, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ihre Aufgaben niederzulegen, oder ab dem Datum, an dem die Gesellschaft der Verwahrstelle die Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zugestellt hat, oder ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle nicht mehr als Verwahrstelle gemäß den Verordnungen qualifiziert ist, keine neue Verwahrstelle bestellt wurde,

(j) muss die Gesellschaft alle ausgegebenen Anteile (mit Ausnahme der Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile) gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 dieser Satzung zurücknehmen; und

(k) muss der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats oder der Verwahrstelle unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein außerordentlicher Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen wird, und wenn ein solcher außerordentlicher Beschluss in Übereinstimmung mit dem Gesetz gefasst wird, muss der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 dieser Satzung verteilen; und

(l) endet die Bestellung der Verwahrstelle mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft als OGAW gemäß den Verordnungen nach Rücknahme der Anteile aufhebt.

Der Manager

- 3.7 Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank eine ordnungsgemäß qualifizierte Gesellschaft bestellen, die gemäß den Bedingungen eines Managementvertrags als Manager der Gesellschaft fungiert, und die Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen, die er als Verwaltungsrat ausübt, zu Bedingungen, die er für angemessen erachtet, diesem Manager anvertrauen und auf diesen Manager übertragen.
- 3.8 Als Gegenleistung für seine Dienstleistungen als Manager hat der Manager Anspruch auf die Zahlung einer Gebühr durch oder im Namen der Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds in einer Höhe, die im Managementvertrag festgelegt ist, zusammen mit den angemessenen Aufwendungen und Auslagen, die dem Manager bei der Erfüllung seiner Funktionen entstanden sind, sowie aller anderen Gebühren oder Gebühren, die ausdrücklich im Managementvertrag genehmigt sind. Die Höchstgebühr, die erhoben werden kann, darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Anteilinhaber auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller betroffenen Anteilinhaber erhöht werden, und diese Anteilinhaber werden in einem solchen Fall angemessen informiert, damit sie einen Teil oder alle ihre Anteile vor der Umsetzung der Erhöhung zurückgeben können.
- 3.9 Wenn ein Manager von der Gesellschaft bestellt wurde, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Bestellung mit der Kündigungsfrist und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank zu beenden, die im fraglichen Managementvertrag vorgesehen sind. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, die Bestellung des betreffenden Managers zu kündigen, wenn dies gesetzlich oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt wird, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die Bedingungen des Managementvertrags vorliegt (vorbehaltlich einer Kündigung), wenn der Manager in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, die zuvor schriftlich von der Gesellschaft genehmigt wurden), wenn der Manager nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen, bei Einsetzung eines Zwangsverwalters oder eines ähnlichen Geschäftsführers beim Manager, wenn der Manager einen Konkursverwalter für seine Vermögenswerte bestellt hat oder wenn ihm eine maßgebliche Genehmigung entzogen wurde. Der Manager ist verpflichtet, bis zum betreffenden Kündigungstermin seine Aufgaben als Manager wahrzunehmen und die Gesellschaft im Falle einer Kündigung angemessen zu unterstützen. Jeder neu bestellte Manager muss von der Zentralbank vor einer solchen Bestellung genehmigt werden.

- 3.10 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Managementvertrags kann der Manager von seinen Aufgaben entbunden werden oder diese niederlegen und ein neuer Manager kann in der im nachstehenden Absatz angegebenen Weise bestellt werden.
- 3.11 Wenn der Manager seine Aufgaben niederlegen möchte oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes von seinen Aufgaben entbunden wird, kann die Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank am oder vor dem Datum, an dem dieser Rücktritt oder diese Abberufung wirksam wird, eine ordnungsgemäß qualifizierte, von der Zentralbank genehmigte Gesellschaft anstelle des zurücktretenden oder abberufenen Managers als Manager bestellen.

Anlageverwalter

- 3.12 Die Gesellschaft oder der Manager im Namen der Gesellschaft können in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Person, Firma oder Gesellschaft als Anlageverwalter für die Gesellschaft bestellen, und der Verwaltungsrat oder der Manager im Namen der Gesellschaft können alle Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen, die der der Verwaltungsrat ausüben kann, an den betreffenden Anlageverwalter zu den Bedingungen (einschließlich des Rechts auf Vergütung durch die Gesellschaft und eines Rechts auf Schadloshaltung) und mit solchen Befugnissen zur Untervergabe und den Beschränkungen, die sie für geeignet halten, entweder zusätzlich oder unter Ausschluss ihrer eigenen Befugnisse übertragen oder ihm anvertrauen. Dabei gilt, dass bei einer Abberufung des Managers oder anderweitigen Beendigung seiner Bestellung gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags der Verwaltungsrat und/oder der Manager sich nach besten Kräften bemühen müssen, eine andere Person, Firma oder Gesellschaft zu finden, die als Anlageverwalter gemäß den Anforderungen der Zentralbank handelt. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Anlageverwalter zum gegebenen Zeitpunkt gemäß diesem Artikel 3.12 anvertraut oder übertragen werden, unterliegt jederzeit der Aufsicht des Verwaltungsrats und/oder des Managers, und der Verwaltungsrat und/oder der Manager behalten sich jederzeit das Recht vor, dem Anlageverwalter Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Befugnisse zu erteilen.
- 3.13 Die Bedingungen der Bestellung eines Anlageverwalters können diesen Anlageverwalter bevollmächtigen, einen oder mehrere Unteranlageverwalter oder andere Beauftragte auf Kosten des Anlageverwalters oder auf sonstige Weise zu bestellen (mit Befugnissen der Unterdelegation) und seine Funktionen und Pflichten an eine oder mehrere so bestellte Personen zu delegieren, unter der Voraussetzung, dass diese Bestellung bzw. Bestellungen im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen und dass jede solche Bestellung nach Beendigung der Bestellung des Anlageverwalters unverzüglich endet.

4. Anteilskapital

- 4.1 Das eingezahlte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, der der Summe des gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelten Nettoinventarwerts jeder Serie entspricht.
- 4.2 Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt mindestens 2,00 EUR, repräsentiert durch 2 (zwei) nennwertlose Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, und das maximal zulässige Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 2 (zwei) nennwertlose Zeichnungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, 300.000 (dreihunderttausend) nennwertlose Thesaurierungsanteile, die zu je 1,00 EUR ausgegeben werden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) nennwertlose Anteile, die als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.
- 4.3 Der Verwaltungsrat ist hiermit allgemein und bedingungslos befugt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung relevanter Wertpapiere im Sinne von Artikel 1021 des Gesetzes auszuüben. Die maximale Anzahl von Anteilen, die gemäß der hiermit

verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, beträgt 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) Anteile, jedoch mit der Maßgabe, dass zurückgenommene Anteile zum Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl von Anteilen, die gemäß der hiermit verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, so behandelt werden, als wären sie nie ausgegeben worden. Die maximale Anzahl von Thesaurierungsanteilen, die gemäß der hiermit verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, beträgt 300.000 (dreihundert Tausend) Anteile, jedoch mit der Maßgabe, dass zurückgenommene Thesaurierungsanteile zum Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl von Thesaurierungsanteilen, die gemäß der hiermit verliehenen Befugnis ausgegeben werden können, so behandelt werden, als wären sie nie ausgegeben worden.

- 4.4 Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile jeder Serie oder Klasse zur Verfügung. Der Verwaltungsrat kann die Anteile in Serien oder Klassen einteilen, die er von Zeit zu Zeit festlegt, mit den mit ihnen verbundenen Rechten oder Beschränkungen, die er jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank festlegt. Bei oder vor der Ausgabe von Anteilen bestimmt der Verwaltungsrat die Währung der Anteile und die Serie, der diese Anteile zugeordnet werden, und die Anteile werden in eine oder mehrere Serien oder Klassen unterteilt und können auf dieselbe Währung oder auf verschiedene Währungen lauten. Alle für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbaren Gelder (insbesondere auf die entsprechenden Zeichnungs- und Rückkaufgelder) sind in der Währung zu zahlen, auf die dieser Anteil lautet, oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder für den jeweiligen konkreten Fall festlegt. Fremdwährungsabsicherungen können zugunsten einer bestimmten Klasse innerhalb einer Serie eingesetzt werden, wobei deren Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne nur auf Rechnung dieser Klasse gehen. Dementsprechend spiegeln sich diese Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für Anteile einer solchen Klasse wider.
- 4.5 Finanzinstrumente können für bestimmte Klassen oder Klassen einer Serie gemäß den Bestimmungen dieses Artikels, des Prospekts und den Anforderungen der Zentralbank verwendet werden.
- 4.6 Wenn (i) innerhalb einer Serie eine oder mehrere auf unterschiedliche Währungen lautende Klassen aufgelegt werden und Währungsabsicherungsgeschäfte zur Absicherung eines entsprechenden Währungsrisikos abgeschlossen werden; (ii) Zinssicherungsgeschäfte in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Klassen abgeschlossen werden; oder (iii) Finanzinstrumente für eine oder mehrere bestimmte Klassen gemäß den Anforderungen der Zentralbank verwendet werden, werden diese Transaktionen in jedem Fall eindeutig einer bestimmten Klasse zugeordnet und alle Kosten und sich daraus ergebenden Gewinne/Verluste aus den betreffenden Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten laufen ausschließlich für die betreffende Klasse auf.
- 4.7 Der Verwaltungsrat wird hiermit ermächtigt, jede bestehende Serie oder Klasse von Anteilen gelegentlich umzubenennen und Anteilsklassen mit anderen Anteilsklassen zusammenzulegen, sofern die Gesellschaft die Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen im Voraus darüber in Kenntnis setzt. Vorbehaltlich der Verordnungen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, eine Serie oder Klasse von Anteilen mit einer Serie oder Klasse von Anteilen eines anderen OGAW zusammenzulegen, unabhängig davon, ob dieser OGAW von der Zentralbank im Rahmen der Verordnungen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen wurde, sofern eine solche Zusammenlegung oder Übertragung zum Nettoinventarwert je Anteil zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt erfolgt.
- 4.8 Um die Neuordnung oder Umwandlung von Anteilen einer Serie oder Klasse in Anteile einer anderen Serie oder Klasse zu ermöglichen, kann die Gesellschaft die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die mit den umzuwandelnden Anteilen einer Serie oder Klasse verbundenen Rechte so zu ändern oder aufzuheben, dass diese Rechte durch die Rechte

ersetzt werden, die mit der anderen Serie oder Klasse verbunden sind, in die die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse umgewandelt werden sollen.

- 4.9 Alle für oder in Bezug auf einen Anteil zahlbaren Gelder (insbesondere die damit verbundenen Zeichnungs- und Rücknahmebeträge und Dividenden) sind in der Währung zu zahlen, auf die dieser Anteil lautet, oder in einer anderen Währung bzw. in anderen Währungen, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen oder für den jeweiligen konkreten Fall festlegen kann.
- 4.10 Der Verwaltungsrat kann die Pflichten bei der Annahme der Zeichnung neuer Anteile, zum Empfang der Zahlung für diese Zeichnung sowie zur Zuweisung und Ausgabe neuer Anteile an ein ordnungsgemäß befugtes Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten der Gesellschaft oder an eine ordnungsgemäß befugte Person, insbesondere die Verwaltungsstelle, delegieren.
- 4.11 Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen ohne Angabe von Gründen die Annahme eines Antrags auf Anteile oder die Annahme eines Antrags ganz oder teilweise verweigern.
- 4.12 Die Gesellschaft kann in Verbindung mit der Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen Brokergebühren oder -provisionen zahlen.
- 4.13 Keine Person wird von der Gesellschaft als treuhänderisch Eigentümer von Anteilen anerkannt und die Gesellschaft ist nicht an billigkeitsrechtliche, bedingte, zukünftige oder partielle Beteiligungen an Anteilen gebunden oder verpflichtet, diese anzuerkennen, (auch nicht bei entsprechender Mitteilung) oder (sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht oder gesetzlich vorgeschrieben ist) sonstige Rechte in Bezug auf einen Anteil anzuerkennen, mit Ausnahme eines absoluten Eigentumsrechts des eingetragenen Inhabers.
- 4.14 In der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff „Scheme“ das Scheme of Arrangement vom 18. November 2019 zwischen der Gesellschaft und den Inhabern der Scheme-Anteile gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act einschließlich oder vorbehaltlich aller Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die vom Irish High Court genehmigt oder auferlegt wurden. Definierte Begriffe im Scheme und in dem Dokument, das die Begründung enthält und gemäß Kapitel 1 von Teil 9 des Act in Umlauf gebracht wurde, haben (sofern nicht anders definiert) in diesem Artikel 4 die gleiche Bedeutung.
- 4.15 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung gilt mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens, dass im Falle neuer gewinnberechtigter Anteile, die einer Person zugeteilt oder an diese ausgegeben wurden bzw. werden (nach dem Nachweiszeitpunkt), die Zuteilung und Ausgabe dieser gewinnberechtigten Anteile gemäß den Bedingungen des Scheme erfolgt und der bzw. die Inhaber dieser Anteile entsprechend an das Scheme gebunden ist bzw. sind.

5. Fonds

5.1 Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds und vorbehaltlich dieses Prinzips werden alle Entgelte mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags oder (gegebenenfalls) der Transaktionsgebühr, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.10 für die Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen der jeweiligen Serie zu zahlen sind, zusammen mit allen Anlagen, in die diese Gegenleistung investiert oder reinvestiert wird, und allen Erträge, Erlösen und Gewinnen aus diesen Anlagen getrennt und in den Konten der Verwahrstelle von allen anderen Vermögenswerten der Gesellschaft separat geführt. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können neue Fonds aufgelegt werden. Für jeden dieser Fonds gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) Die Gesellschaft führt für jeden Fonds separate Aufzeichnungen und Geschäftsbücher. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen jeder Serie werden dem für diese Serie errichteten Fonds zugerechnet, und die diesen Anteilen zuzuordnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels zuzurechnen, und die Vermögenswerte jedes Fonds gehören ausschließlich diesem Fonds und werden nicht zur direkten oder indirekten Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder der Ansprüche gegenüber einem anderen Fonds verwendet und sind nicht für einen solchen Zweck verfügbar;

(b) jeder von einem anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswert abgeleiteter Vermögenswert ist dem gleichen Fonds zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und jede Erhöhung oder Verminderung im Wert des betreffenden Vermögenswerts ist dem entsprechenden Fonds zuzurechnen;

(c) wenn es einen Vermögenswert gibt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne weiteres einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, liegt es im Ermessen des Verwaltungsrats, mit Zustimmung der Verwahrstelle die Grundlage zu bestimmen, auf der dieser Vermögenswert zwischen den Fonds aufgeteilt wird, und der Verwaltungsrat ist befugt und fähig, diese Grundlage jederzeit zu ändern;

(d) vorbehaltlich des Grundsatzes der getrennten Haftung der Fonds ist jede Verbindlichkeit der Serie zuzuordnen, auf die sie sich nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht, oder wenn diese Verbindlichkeit nicht ohne weiteres einer bestimmten Serie zugeordnet werden kann, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Grundlage, auf der eine Verbindlichkeit den Serien zugeordnet wird, mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegen und die Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern;

(e) der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte in die Fonds und aus diesen übertragen, wenn infolge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit auf eine andere Art und Weise zu tragen wäre als in Absatz (d) oben geregelt oder unter ähnlichen Umständen; und

(f) wenn (gegebenenfalls) die Vermögenswerte der Gesellschaft, die den Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteilen zuzuordnen sind, zu einem Nettogewinn führen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, auf eine von ihm als angemessene Weise einem oder mehreren Fonds zuteilen.

6. Anteilszertifikate

- 6.1 Ein Anteilinhaber der Gesellschaft weist sein Eigentumsrecht an Anteilen durch Eintragung seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile in das Register nach. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Register für Anteile verweigern, die von einer Person gehalten werden, deren Name noch nicht im Register eingetragen ist, wenn diese Person eine Anzahl von Anteilen hält, die unter dem Mindestbestand liegt.
- 6.2 Alle Antragsteller erhalten nach der Ausgabe der entsprechenden Anteile eine schriftliche Bestätigung der Eintragung im Register. Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die Ausgabe eines Anteilszertifikats, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt etwas anderes in Bezug auf die Anteile einer Serie oder Klasse in verbriefter Form.
- 6.3 Die gegebenenfalls gemäß Artikel 6.2 ausgegebenen Anteilszertifikate haben die Form, die gelegentlich vom Verwaltungsrat mit der Verwahrstelle vereinbart wird.
- 6.4 Ein Anteilinhaber, dem Anteilszertifikate ausgestellt wurden, ist berechtigt, seine Anteilszertifikate ganz oder teilweise zurückzugeben und sich stattdessen ein oder mehrere Anteilszertifikate ausstellen zu lassen, die insgesamt eine ähnliche Anzahl von Anteilen verbriefen.
- 6.5 Die Gesellschaft bestimmt von Zeit zu Zeit die Stückelung, in der die Anteile ausgegeben werden.
- 6.6
- (a) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Wenn ein Anteil in verbriefter Form von mehreren Personen gemeinsam gehalten wird und der Verwaltungsrat für ihn bestimmt hat, dass Anteilszertifikate ausgegeben werden können, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als ein Anteilszertifikat auszustellen, und die Zustellung eines Anteilszertifikats an einen der gemeinsamen Inhaber gilt als ausreichende Zustellung an alle.
- (b) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, gelten sie vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen als gemeinsame Inhaber dieser Anteile:
- (i) Die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die in Bezug auf diese Anteile zu leisten sind.
- (ii) Jeder einzelne von mehreren gemeinsamen Inhabern eines Anteils kann gültige Quittungen für Dividenden, Boni oder Kapitalrückzahlungen ausstellen, die für diesen Anteil an den gemeinsamen Inhaber zahlbar sind;
- (iii) Jede Mitteilung an einen von mehreren gemeinsamen Inhabern von Anteilen gilt als Mitteilung an alle gemeinsamen Inhaber.
- (iv) Die Stimme eines von mehreren gemeinsamen Inhabern des Anteils, der seine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen.
- 6.7 Wird ein Anteilszertifikat beschädigt oder unleserlich oder als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet, kann dem Anteilinhaber auf Antrag ein neues Anteilszertifikat ausgestellt werden, das dieselben Anteile repräsentiert, vorbehaltlich der Zustellung des alten Anteilszertifikats oder (falls dieses als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurde) unter Einhaltung solcher Bedingungen in Bezug auf Nachweise und

Schadloshaltung und die Zahlung der Aufwendungen der Gesellschaft in Verbindung mit dem Antrag, wie es der Verwaltungsrat für angemessen hält.

- 6.8 Anteilszertifikate werden erst ausgegeben, wenn der volle Kaufpreis an die Gesellschaft gezahlt wurde und dem Anteilinhaber eine Bestätigung ausgestellt wurde.
- 6.9 Anteilszertifikate können mit dem Siegel der Gesellschaft oder der Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden kann) ausgestellt werden und müssen von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichner der Verwahrstelle (dessen Unterschrift mechanisch reproduziert werden kann) unterzeichnet werden.
- 6.10 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften kann der Verwaltungsrat (ohne Rücksprache mit den Inhabern einer Anteilsklasse) bestimmen, dass ein Anteil oder Anteile einer Anteilsklasse ein digitales Wertpapier oder Wertpapiere ist oder werden sollen oder dass diese Anteile kein digitales Wertpapier oder keine digitalen Wertpapiere mehr sind. Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems kann der Verwaltungsrat Vorkehrungen für den Besitz von Anteilen einer Klasse in nicht physischer Form und die Übertragung des Eigentums an den Anteilen dieser Klasse über ein maßgebliches System treffen.
- 6.11 Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften, der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems und der Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein Inhaber eines Anteils in Form eines digitalen Wertpapiers diesen von einem in verbriefter Form gehaltenen Anteil in einer in nicht physischer Form gehaltenen Anteil und umgekehrt umtauschen.
- 6.12 Wenn eine Anteilsklasse aus digitalen Wertpapieren besteht, bezieht sich die vorliegende Satzung nur auf Anteile dieser Klasse, soweit sie mit dem Halten von Anteilen dieser Klasse in nicht physischer Form, der Übertragung des Eigentums an Anteilen dieser Klasse über ein maßgebliches System und den Wertpapiervorschriften vereinbar sind.
- 6.13 Wenn eine Anteilsklasse aus digitalen Wertpapieren besteht, trägt die Gesellschaft die Anzahl der von jedem Anteilinhaber in nicht physischer Form und in verbriefter Form gehaltenen Anteile in das Register ein und führt das Register in Übereinstimmung mit den Wertpapiervorschriften und dem maßgeblichen System.
- 6.14 Ungeachtet der Bestimmungen dieser Satzung wird eine Anteilsklasse nicht als zwei Klassen behandelt, wenn für diese Klasse sowohl Anteile in verbriefter Form als auch in nicht physischer Form ausgegeben werden, oder aufgrund einer Bestimmung in den Artikeln der Wertpapiervorschriften, die nur für Anteile in verbriefter Form oder in nicht physischer Form gilt.
- 6.15 Das Register kann auf Magnetband oder in Übereinstimmung mit einem anderen mechanischen oder elektrischen System geführt werden, sofern daraus ein lesbarer Nachweis erstellt werden kann, um die Anforderungen der geltenden Gesetze und dieser Satzung zu erfüllen.
- 6.16 Der Verwaltungsrat veranlasst, dass zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben die folgenden Angaben in das Register eingetragen werden:

- (a) Name und Adresse aller Gesellschafter (mit der Ausnahme, dass im Falle gemeinsamer Anteilinhaber nur die Adresse des zuerst genannten Anteilinhabers eingetragen werden muss) und eine Aufstellung der von ihm gehaltenen Anteile jeder Klasse;
- (b) das Datum, an dem die jeweilige Person als Gesellschafter in das Register eingetragen wurde, und
- (c) das Datum, an dem eine Person als Gesellschafter ausscheidet.

6.17

- (a) Das Register wird so geführt, dass es jederzeit die Gesellschafter der Gesellschaft und die jeweils von ihnen gehaltenen Anteile anzeigt.
- (b) Das Register ist gemäß dem Gesetz zur allgemeinen Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft verfügbar.
- (c) Die Gesellschaft kann das Register jederzeit schließen, aber für maximal dreißig Tage pro Jahr.

7. Zulässige Anlagen

- 7.1 Ein Fonds darf nur in Anlagen investieren, die gemäß den Verordnungen zulässig sind, vorbehaltlich der in den Verordnungen und im Prospekt dargelegten Beschränkungen und Grenzen.
- 7.2 Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 7.1, kann der Verwaltungsrat beschließen, in die folgenden Anlagen zu investieren:
 - (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird;
 - (b) vor Kurzem ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb von einem Jahr an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zur offiziellen Notierung zugelassen werden;
 - (c) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, mit Ausnahme der an einem geregelten Markt gehandelten;
 - (d) Anteile von OGAW;
 - (e) Anteile von Nicht-OGAW, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegt;
 - (f) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank; und
 - (g) derivative Finanzinstrumente, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegt.
- 7.3 Vorbehaltlich der in den Vorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Grenzen und der Zustimmung durch die Zentralbank kann ein Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, Nicht-Mitgliedstaaten oder von einem der folgenden supranationalen oder staatlichen internationalen Organen, denen ein oder mehrere

Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority oder Straight-A Funding LLC und andere Regierungen, lokale Behörden und öffentliche Stellen, die die Zentralbank gemäß den Vorschriften zulässt. Ein Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission maximal 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

- 7.4 Ein Fonds kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnungen investieren, sofern die Anlagepolitik dieser Organismen für gemeinsame Anlagen mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist.
- 7.5 Wenn ein Fonds Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen erwirbt, die direkt oder durch Delegation von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das sonstige Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in Anteile des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen berechnen.
- 7.6 Wenn dem Anlageverwalter für eine Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision (einschließlich einer diskontierten Provision) bezahlt wird, ist diese Provision dem Vermögen des jeweiligen Fonds gutzuschreiben.
- 7.7 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds in der Nachbildung eines Index besteht. Der Index muss von der Zentralbank anerkannt sein, wofür die folgenden Grundlagen erfüllt sein müssen:
 - (a) er ist ausreichend diversifiziert;
 - (b) er stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
 - (c) er wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 7.8 Die in Artikel 7.7 erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht werden und auf einen einzelnen Emittenten zutreffen, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 7.9 Sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist, darf ein Fonds insgesamt maximal 10 % seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.
8. Zuteilung und Ausgabe von Anteilen
 - 8.1 Alle Zuteilungen und Ausgaben von Anteilen aufgrund von Zeichnungen, die am oder vor dem jeweiligen Abschlussdatum und/oder vor der Erstausgabe von Anteilen einer Serie an einem Geschäftstag eingehen, werden mit Wirkung zu diesem Abschlussdatum oder gegebenenfalls ab dem jeweiligen Geschäftstag vorgenommen und die Ausgabe aller danach eingehenden Anteile erfolgt an jedem Handelstag oder mit Wirkung zu diesem,

unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag vorläufig zuteilen und/oder ausgeben kann, wobei die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel oder einer Gegenleistung in Form von Anlagen des Zeichners für die entsprechenden Anteile ausgegeben werden, oder, falls sie ausgegeben wurden, annulliert werden, wenn die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist keine frei verfügbaren Mittel oder Gegenleistungen in Form von Anlagen des Zeichners für die entsprechenden Anteile erhält.

8.2 Vorbehaltlich des Eingangs der folgenden Elemente wie nachstehend geregelt bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter während des Erstausgabezeitraums und/oder vor der Erstausgabe der Anteile einer Serie

- (a) eines Antrags auf Anteile in der Form, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann;
- (b) den Informationen und Erklärungen zu Identität, Status, Wohnsitz und anderen Angaben des Antragstellers, die der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter jeweils verlangen kann; und
- (c) der Gegenleistung für die Anteile in einer Weise, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft bei Barzahlungen in einer anderen Währung als der für die Anteile ausgewiesenen Währung die erhaltenen Gelder in die für die Anteile angegebene Währung umrechnen oder die Umrechnung veranlassen kann und berechtigt ist, von diesen Beträgen alle im Zusammenhang mit der Umrechnung entstandenen Aufwendungen abzuziehen;

kann die Gesellschaft diese Anteile am jeweiligen Abschlussdatum oder gegebenenfalls am entsprechenden Handelstag zum Erstausgabepreis für jeden solchen Anteil zuteilen und ausgeben. Dabei gilt, dass ein solcher Antrag, der nach diesem Zeitpunkt am Abschlussdatum oder Geschäftstag eingeht, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, von der Gesellschaft abgelehnt oder die Zuteilung oder Ausgabe dieser Anteile bis zum nächsten Geschäftstag verschoben wird, mit der Maßgabe, dass, wenn die gemäß Unterabsatz (b) dieses Artikels 8.2 erforderlichen Informationen und Erklärungen und die Gegenleistung für die Anteile und das Original-Antragsformular nicht innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraums bei der Gesellschaft eingehen, der Verwaltungsrat jede vorläufige Zuteilung und/oder Ausgabe von Anteilen diesbezüglich annullieren muss. Im Falle einer Annullierung wird die entsprechende Gegenleistung an den Antragsteller auf dessen eigenes Risiko zurückerstattet (gegebenenfalls nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, wobei der so abgezogene Betrag von der Gesellschaft zu ihrem eigenen Vorteil einbehalten wird). Bis zur Erstattung kann die Gesellschaft sie zu ihren eigenen Gunsten nutzen.

8.3 Vorbehaltlich des Eingangs der folgenden Elemente wie nachstehend geregelt bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter nach dem Erstausgabezeitraums und/oder nach der Erstausgabe der Anteile einer Serie

- (a) eines Antrags auf Anteile in der Form, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann;
- (b) den Informationen und Erklärungen zu Identität, Status, Wohnsitz und anderen Angaben des Antragstellers, die der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter jeweils verlangen kann; und
- (c) der Gegenleistung für die Anteile in einer Weise, zu einem Zeitpunkt und an einem Ort, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft bei Barzahlungen in einer anderen Währung als der für die Anteile ausgewiesenen Währung die erhaltenen Gelder in die für die Anteile angegebene Währung umrechnen oder die Umrechnung veranlassen kann und berechtigt ist, von diesen Beträgen alle im Zusammenhang mit der Umrechnung entstandenen Aufwendungen abzuziehen,

kann die Gesellschaft diese Anteile am entsprechenden Handelstag zum Zeichnungspreis für jeden solchen Anteil unter der Bedingung zuteilen und ausgeben, dass die Gesellschaft, wenn sie Barzahlungen für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die erhaltenen Gelder in die Währung der Anteile umtauschen oder umrechnen lassen muss und berechtigt ist, von diesen alle bei der Umrechnung entstandenen Kosten abzuziehen. Die Zuteilung und/oder Ausgabe von Anteilen kann vorläufig erfolgen, wenn die Gegenleistung nicht bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter eingegangen ist, sofern der in Unterabsatz (a) dieses Artikels 8.3 genannte Antrag bei der Gesellschaft oder ihrem befugten Vertreter eingegangen ist, unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat, falls die gemäß Unterabsatz (b) dieses Artikels 8.3 erforderlichen Informationen und Erklärungen und die Gegenleistung in Bezug auf die Anteile sowie das Original-Antragsformular nicht innerhalb des Zeitraums, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort, den der Verwaltungsrat festlegen kann, bei der Gesellschaft eingehen, die vorläufige Zuteilung von Anteilen in Bezug auf diese Anteile annulliert und bei einer solchen Annullierung die entsprechende Gegenleistung an den Antragsteller auf dessen eigenes Risiko zu erstattet ist (nach Abzug eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für angemessen hält, wobei der so abgezogene Betrag von der Gesellschaft zu ihren eigenen Gunsten einbehalten wird). Bis zur Erstattung kann die Gesellschaft sie zu eigenen Gunsten nutzen. Anträge, die bis zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegengenommen werden, gelten als an diesem Geschäftstag eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Anträge, die nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegengenommen werden, gelten als am folgenden Geschäftstag bei der Gesellschaft eingegangen oder in deren Namen entgegengenommen.

- 8.4 Die Zahlung für Anteile hat zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und an die Person im Namen der Gesellschaft zu erfolgen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt, und, falls die Zahlung in bar erfolgt, in der Währung oder den Währungen, die der Verwaltungsrat für die Annahme von Zeichnungen für angemessen erachtet.
- 8.5 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Anteilsbruchteile bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten und im Prospekt angegebenen Anzahl von Dezimalstellen auszugeben, wenn die bei der Gesellschaft eingehende Nettogegenleistung nicht ausreicht, um eine Anzahl ganzer Anteile zu erwerben. Vorausgesetzt wird jedoch, dass mit Anteilsbruchteilen keine Stimmrechte verbunden sind und dass der Nettoinventarwert je Anteil eines Anteilsbruchteils in einer Serie oder Klasse um den Betrag bereinigt wird, der dem Verhältnis des Anteilsbruchteils zu einem ganzen Anteil dieser Serie oder Klasse zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteilsbruchteils entspricht, und dass alle auf diese Anteilsbruchteile zu zahlenden Dividenden auf dieselbe Weise angepasst werden.
- 8.6 Die Gesellschaft kann (nach Wahl des Verwaltungsrats) jedem Antrag auf Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen nachkommen, indem sie die Übertragung voll eingezahlter Anteile

an den Antragsteller veranlasst. In einem solchen Fall sind Verweise in dieser Satzung auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen gegebenenfalls als Verweise auf die Veranlassung der Übertragung von Anteilen zu verstehen.

- 8.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Antragsteller Anlagen für Anteile entgegen zu nehmen und diese Anlagen zu halten oder zu verkaufen, zu veräußern oder anderweitig in Barmittel umzuwandeln und diese Barmittel (abzüglich der bei der Umwandlung entstandenen Kosten) für die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- 8.8 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen kann der Verwaltungsrat nach alleinigen Ermessen Anteile als Gegenleistung für Anlagen oder zu Bedingungen, die eine Übertragung von Anlagen an die Verwahrstelle vorsehen, zuteilen und ausgeben, sofern der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass:
- (a) die Anlagen so beschaffen sind, dass sie gemäß dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fonds als Anlagen für den betreffenden Fonds in Frage kommen;
 - (b) die Anzahl der auszugebenden Anteile der jeweiligen Serie nicht höher ist als die Anzahl, die bei einer Barabwicklung ausgegeben worden wäre, nachdem die umzutauschenden Vermögenswerte gemäß Artikel 15.1 bewertet wurden;
 - (c) alle Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung dieser Anlagen an die Verwahrstelle entstehen, von der Person gezahlt werden, an die die Anteile ausgegeben werden sollen, oder nach Ermessen des Verwaltungsrats teilweise von dieser Person und teilweise oder vollständig aus dem Vermögen der Gesellschaft; und
 - (d) die Vermögenswerte an die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle, ihren Nominee oder Vertreter übertragen wurden oder Vorkehrungen getroffen wurden, um die Vermögenswerte an diese zu übertragen, und es nach Überzeugung der Verwahrstelle unwahrscheinlich ist, dass die Anteilinhaber der betreffenden Serie wesentlich benachteiligt werden.
- 8.9 An einem Handelstag, an dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts der jeweiligen Serie gemäß Artikel 14.6 ausgesetzt ist, werden keine Anteile einer Serie zugeteilt oder ausgegeben.
- 8.10 Der Verwaltungsrat kann von jeder Person, der Anteile zugeteilt werden sollen, verlangen, der Gesellschaft einen Ausgabeaufschlag und/oder eine Transaktionsgebühr in Bezug auf jeden zuzuteilenden Anteil in einer Höhe zu zahlen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird, der bzw. die jedoch nicht höher ist als der für den jeweiligen zuzuteilenden Anteil vom Verwaltungsrat für eine Serie oder Klasse von Anteilen festgelegte und im Prospekt veröffentlichte Betrag. Der Verwaltungsrat kann an jedem Handelstag zwischen Antragstellern hinsichtlich der Höhe des Ausgabeaufschlags oder der Transaktionsgebühr, die auf Anteile, Serien oder Anteilklassen erhoben werden, unterscheiden.
9. Zeichnungspreis
- 9.1 Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem die Zuteilung von Anteilen vorgenommen wird, wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Auf ihn kann ein Betrag hinzugerechnet werden, den der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen jeweils als angemessene Vorsorge für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen festlegt, und es kann eine sonstige Anpassung an ihm vorgenommen werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, immer unter der Voraussetzung, dass die sich daraus ergebende Summe auf die nächste Einheit der Währung, auf die diese Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn der so ermittelte Betrag sich mindestens auf die Hälfte der

entsprechenden Einheit beläuft, oder auf die nächste Einheit abgerundet wird, wenn sich der besagte Betrag weniger als die Hälfte dieser Einheit beläuft (wobei die „Einheit“ für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der relevanten Währung ist, die im Ausgabeland das gesetzliche Zahlungsmittel ist).

- 9.2 Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Zuteilung von Anteilen nach dem Erstausgabezeitraum erfolgt, wird bestimmt durch Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Anteils in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 und 15 am jeweiligen Handelstag und: (i) Hinzurechnen eines Betrags, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen jeweils als angemessene Vorsorge für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen festlegen kann; und/oder (ii) Hinzurechnen eines Betrags, den der Verwaltungsrat als notwendige Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zur Werterhaltung des zugrunde liegenden Vermögens des jeweiligen Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank erachtet; und/oder (iii) Anwendung der Swing Pricing-Methode bei Nettozeichnungen und (iv) Vornehmen sonstiger Anpassungen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, immer unter der Voraussetzung, dass der bei einer Zeichnung von Anteilen zahlbare Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die diese Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn sich der so ermittelte Betrag mindestens auf die Hälfte der jeweiligen Einheit entspricht, oder auf die nächste Einheit abgerundet, wenn sich der besagte Betrag auf weniger als die Hälfte dieser Einheit beläuft (wobei die „Einheit“ für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der relevanten Währung ist, die im Ausgabeland das gesetzliche Zahlungsmittel ist). Wenn der Zeichnungspreis eines Anteils einen Betrag enthält, der die aufgelaufenen Erträge des jeweiligen Fonds widerspiegelt, wird dieser Betrag ab dem Zeitpunkt, an dem die Gegenleistung für den Zeichnungspreis für die Zwecke dieser Satzung als Vermögenswert der Gesellschaft verbucht wird, als Ertrag dieses Fonds behandelt.
10. Berechtigte Inhaber
- 10.1 Anteile dürfen nicht oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden oder von US-Personen als wirtschaftliches Eigentum gehalten werden. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss bestätigen, dass er diese Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt oder erwirbt, es sei denn, er hat die Zustimmung des Verwaltungsrats eingeholt, und dass der Zeichner diese Anteile nicht in den Vereinigten Staaten verkaufen oder anbieten, verpfänden oder anderweitig an eine US-Person oder zugunsten einer US-Person abtreten wird.
- 10.2 Der Verwaltungsrat kann beschließen, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Wertpapiergesetzen den Privatverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen zu gestatten, wobei Anleger gegebenenfalls vor der Lieferung der Anteile ein Schreiben vorlegen müssen, das bestimmte Zusicherungen und Vereinbarungen enthält. Jeder Zeichner von Anteilen, der sich in den Vereinigten Staaten befindet oder eine US-Person ist, ist verpflichtet, die vom Verwaltungsrat geforderten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen vorzulegen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen vor der Genehmigung eines solchen Verkaufs oder einer solchen Übertragung durch den Verwaltungsrat erfüllt sind.
- 10.3 Der Verwaltungsrat kann den Kauf oder die Übertragung von Anteilen an oder im Namen einer US-Person nur dann genehmigen, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass

- (a) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht gegen das Gesetz von 1933 oder die Wertpapiergesetze eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten verstößt;
- (b) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung nicht dazu führen würde, dass sich die Gesellschaft oder ein Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 registrieren muss; und
- (c) sich aus einem solchen Kauf oder einer solchen Übertragung keine nachteiligen regulatorischen, steuerlichen oder finanziellen Konsequenzen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die Gesellschaft, einen Fonds oder einen ihrer jeweiligen Anteilinhaber ergeben.

Der Verwaltungsrat ist befugt (jedoch nicht verpflichtet), solche Beschränkungen festzulegen (mit Ausnahme einer Übertragungsbeschränkung, auf die in dieser Satzung nicht ausdrücklich Bezug genommen wird), die er für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile an der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten werden, bei der dieser Umstand gegen die Gesetze oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, einschließlich unter anderem geltender Devisenkontrollbestimmungen, oder von einer US-Person oder einer Person unter den in Absatz (c) von Artikel 10.3 beschriebenen Umständen.

- 10.4 Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn: (a) sie in Irland ansässig werden; (b) sie US-Personen werden; (c) sie nicht mehr steuerbefreite Anleger sind; (d) die von ihnen oder in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist; (e) sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von (i) in Irland ansässigen Personen; (ii) US-Personen; oder (iii) anderweitig unter Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder anderweitig unter Umständen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche oder steuerliche Folgen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt haben oder haben könnten; oder (f) jegliche auf einem Zeichnungsantragsformular abgegebenen Informationen oder Zusicherungen der Anteilinhaber nicht mehr zutreffend sind.
- 10.5 Der Verwaltungsrat kann bei einem Antrag auf Anteile oder zu jedem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit verlangen, dass ihm im Zusammenhang mit den in Artikel 10.1 genannten Angelegenheiten Nachweise vorgelegt werden, die er nach seinem Ermessen für ausreichend hält. Wenn diese Nachweise nicht vorgelegt werden, kann er die Annahme dieses Antrags ablehnen oder, wenn Anteile bereits an eine Person ausgegeben wurden, die den Antrag gestellt hat, diese Person nach Ablauf von dreißig Tagen nach Abgabe des Antrags so behandeln, als habe sie die Rücknahme aller ihrer Anteile beantragt, wobei sie, wenn sie ein Zertifikat für ihre Anteile erhalten hat, verpflichtet ist, das Zertifikat unverzüglich an die Gesellschaft auszuhändigen, und der Verwaltungsrat berechtigt ist, für den Zweck der Rücknahme eine Person zu bestellen, die alle erforderlichen Dokumente in ihrem Namen unterzeichnen kann. Für eine solche Rücknahme gelten die Bestimmungen von Artikel 11 vorbehaltlich des nachstehenden Artikel 10.9, mit der Ausnahme, dass der fiktive Antrag auf Rücknahme der Anteile nicht zurückgezogen werden kann, auch wenn die Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts gemäß Artikel 14 ausgesetzt worden ist.
- 10.6 Wenn eine Person Kenntnis davon erhält, dass sie Anteile unter Verstoß gegen Artikel 10 hält oder besitzt, muss sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich auffordern, diese Anteile gemäß Artikel 11 zurückzunehmen, oder diese Anteile an eine Person übertragen, die ordnungsgemäß berechtigt ist, diese Anteile zu halten, es sei denn, sie hat bereits eine Mitteilung gemäß Artikel 10.7 erhalten.
- 10.7 Wenn die Gesellschaft Kenntnis davon erhält, dass ein Anteilinhaber (i) eine US-Person ist oder Anteile auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person hält und es sich bei dieser Person nicht um einen „accredited investor“ (gemäß Definition in Rule 501(a) von Regulation D des Gesetzes von 1933) und einen „qualified purchaser“ (gemäß Definition in Section 2(a)(51) des Gesetzes von 1940 handelt; (ii) durch das Halten der Anteile

gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt oder andere Umständen verursacht, die nachteilige aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Folgen oder wesentliche administrative Nachteile für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber insgesamt haben oder haben könnten; oder (iii) nicht genug Anteile hält, die dem im Prospekt angegebenen Mindesterstzeichnungsbetrag entsprechen oder diesen übersteigen, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen: (a) den Anteilinhaber anweisen, diese Anteile innerhalb eines von der Gesellschaft festgelegten Zeitraums an eine Person zu veräußern, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, oder (b) die Anteile zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil am nächsten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber oder nach dem Ende des Zeitraums, der gemäß (a) oben für die Veräußerung festgelegt wurde, zurückzugeben.

- 10.8 Wenn eine solche Person, der eine solche vorstehend geschilderte Mitteilung zugestellt wird, diese Anteile nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung überträgt oder die Gesellschaft schriftlich zur Rücknahme der Anteile auffordert, wird sie nach Ablauf der genannten dreißig Tage so behandelt, als ob sie die unverzügliche Rücknahme aller ihrer Anteile beantragt hätte, wobei die betreffende Person, wenn sie ein Zertifikat für ihre Anteile erhalten hat, verpflichtet ist, das Zertifikat unverzüglich an die Gesellschaft auszuhändigen, und der Verwaltungsrat berechtigt ist, für den Zweck der Rücknahme eine Person zu bestellen, die alle erforderlichen Dokumente in ihrem Namen unterzeichnen kann. Für einen solchen Rückkauf gelten die Bestimmungen von Artikel 11.00 vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.09, mit der Ausnahme, dass der fiktive Antrag auf Rücknahme der Anteile nicht zurückgezogen werden kann, auch wenn die Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts gemäß Artikel 14.07 ausgesetzt worden ist.
- 10.9 Die Abwicklung erfolgt (vorbehaltlich der vorherigen Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen) durch Hinterlegung der Rücknahmebeträge oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die Person nach Erhalt der entsprechenden Genehmigungen und gegebenenfalls gegen Vorlage der Zertifikate, die die zuvor von dieser Person gehaltenen Anteile verbriefen, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats ordnungsgemäß zu unterzeichnen ist. Nach der Hinterlegung der vorstehend beschriebenen Rücknahmebeträge hat diese Person keine weiteren Rechte an diesen Anteilen und keinen Anspruch auf diese Anteile, mit Ausnahme des Rechts, ohne Regressanspruch gegenüber der Gesellschaft die so hinterlegten Rücknahmebeträge (ohne Zinsen) nach Erhalt der entsprechenden Genehmigungen und gegen Vorlage des besagten Zertifikats oder der besagten Zertifikate zu verlangen, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats wie vorstehend beschrieben ordnungsgemäß zu unterzeichnen ist.
- 10.10 Personen, auf die Artikel 10.01, 10.02, 10.04, 10.05, 10.06 und 10.07 Anwendung finden, müssen den Verwaltungsrat, die Gesellschaft, den Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber (jeweils eine „freigestellte Partei“) von Ansprüchen, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen, die dieser freigestellten Partei direkt oder indirekt aufgrund oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Artikel 10.00 durch diese Person entstanden sind oder entstehen, schadlos halten.

11. Rücknahme von Anteilen

- 11.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der nachstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft ihre eigenen umlaufenden, voll eingezahlten Anteile jederzeit im Einklang mit den in diesem Dokument dargelegten Regeln und Verfahren zurücknehmen.
- 11.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen kann ein Anteilinhaber jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile zum nachstehend geregelten Rücknahmepreis für jeden dieser Anteile verlangen, und die Gesellschaft muss nach Eingang dieses Antrags bei der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter die diese Anteile zu mindestens dem Rücknahmepreis zurücknehmen oder ihre Rücknahme veranlassen, wobei eine solche Rücknahme stets zu den folgenden Bedingungen erfolgen muss:

(a) Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen hat in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form zu erfolgen und ist vom Anteilinhaber an den Sitz der Gesellschaft oder die Geschäftsstelle einer Person, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen bis zu dem Zeitpunkt bestimmt wird, und bis zu einem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils am oder vor dem entsprechenden Handelstag festlegt, zuzustellen, zusammen mit dem Anteilszertifikat (gegebenenfalls), das ordnungsgemäß vom Anteilinhaber in Bezug auf diese Anteile indossiert wurde, oder zusammen mit einem ordnungsgemäßen Nachweis in Bezug auf Rechtsnachfolge oder Abtretung, den der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen gegebenenfalls verlangen kann.

(b) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist der Anteilinhaber nicht berechtigt, einen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit diesem Artikel 11.2 gestellten Antrag auf Rücknahme seiner Anteile zu widerrufen oder zurückzuziehen.

(c) Die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11.2 erfolgt an dem Handelstag, der gemäß den im Prospekt angegebenen Verfahren festgelegt wird, oder an einem anderen Tag, den der Verwaltungsrat festlegen und im Prospekt angeben kann, oder an einem früheren Geschäftstag, den der Verwaltungsrat auf Antrag dieses Anteilinhabers nach freiem Ermessen vereinbaren kann, mit der Maßgabe, dass die Rücknahme von Anteilen nicht durchgeführt wird, bis der vom Verwaltungsrat für die Zustellung des Rücknahmeantrags festgelegte Zeitraum gemäß Artikel 11.2(a) abgelaufen ist und die Zertifikate (sofern vorhanden) in Bezug auf diese Anteile ordnungsgemäß an die Gesellschaft zurückgegeben und vom Anteilinhaber ordnungsgemäß indossiert wurden, stets mit der Berechtigung des Verwaltungsrats, nach seinem freien Ermessen auf die Vorlage eines Zertifikats zu verzichten, das verloren oder vernichtet wurde, wenn die Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung erfüllt und die Kosten der Gesellschaft in diesem Zusammenhang, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, gezahlt wurden. Rücknahmeanträge, die bis zu dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegengenommen werden, gelten als an diesem Geschäftstag eingegangen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Rücknahmeanträge, die nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bei der Gesellschaft eingehen oder in deren Namen entgegengenommen werden, gelten als am folgenden Geschäftstag bei der Gesellschaft eingegangen oder in deren Namen entgegengenommen.

(d) Der Rücknahmepreis (abzüglich aller fälligen und von der Gesellschaft geschuldeten Gebühren und Aufwendungen und angemessener Vorsorgen für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die zurückzunehmenden Anteile) wird dem Anteilinhaber von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter innerhalb einer Anzahl von Geschäftstagen nach dem Tag, an dem die Rücknahme der betreffenden Anteile durchgeführt wird, nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und wie im Prospekt angegeben, zugestellt, aber spätestens nach zehn Geschäftstagen.

(e) Alle an einen Anteilinhaber in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11 zahlbaren Beträge werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats durch die Übertragung von Anlagen gemäß Artikel 11.7 oder durch Barzahlung oder teilweise durch eine Übertragung von Anlagen und teilweise durch Barzahlung geleistet, und zu diesem Zweck erfolgen alle Barzahlungen in der Basiswährung der betreffenden Anteile oder in einer anderen Währung, die der Verwaltungsrat als angemessen festgelegt hat, zum Wechselkurs am Zahlungstag, mit der Maßgabe, dass die Bescheinigung des Verwaltungsrats über den geltenden Umrechnungskurs und die Umrechnungskosten für alle Personen abschließend und verbindlich ist, wobei die Umrechnungskosten gegebenenfalls von der umgerechneten Zahlung in Abzug gebracht werden. Sofern mit der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter nichts anderes vereinbart wurde, wird dieser Betrag per elektronischer Banküberweisung auf das vom betreffenden Anteilinhaber angegebene Konto überwiesen.

(f) Wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an einem Geschäftstag aufgrund einer Erklärung oder Mitteilung des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14.6 dieser Satzung ausgesetzt wird, ist das Recht des Antrag stellenden Anteilinhabers auf Rücknahme seiner Anteile gemäß diesem Artikel 11.2 ebenfalls ausgesetzt. Während des Aussetzungszeitraums kann der Anteilinhaber mit Zustimmung der Gesellschaft den Antrag auf Rücknahme seiner Anteile (gegebenenfalls) zurückziehen. Jeder Widerruf eines Rücknahmeantrags gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 11.2 muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn er vor Beendigung der Aussetzung tatsächlich bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter eingeht. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem Geschäftstag, der auf das Ende der Aussetzung folgt, oder an einem anderen Geschäftstag nach dem Ende der Aussetzung, den der Verwaltungsrat auf Antrag des Antragstellers vereinbaren kann.

(g) Bei einer Rücknahme von Anteilen ist die Gesellschaft berechtigt, eine Rücknahmegebühr, Transaktionsgebühr oder eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr gemäß den Angaben im Prospekt in einer Höhe zu erheben, die von dem Manager oder der Gesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle festzulegen ist, jedoch nicht den Betrag übersteigen darf, den die Gesellschaft für eine Serie oder Klasse von Anteilen festlegen und im Prospekt veröffentlichen kann. Die maximale Rücknahmegebühr, die von der Gesellschaft erhoben werden darf, beträgt 3 %. Die maximale Rücknahmegebühr von 3 % kann nur erhöht werden, wenn zuvor die Zustimmung der Anteilinhaber mit einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder auf der Grundlage der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber oder einer anderen von der Zentralbank vorgesehenen Anforderung erteilt wurde. Bei einer Erhöhung der Rücknahmegebühr werden die Anteilinhaber von der Gesellschaft mit einer angemessenen Frist benachrichtigt, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung der Erhöhung zurückgeben können.

(h) Die bei der Rücknahme eines Anteils einer Klasse zahlbaren Rücknahmeerlöse entsprechen dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich einer gemäß Absatz (i) unten zu zahlenden Rücknahmedividende.

(i) Die Gesellschaft kann für jeden zur Rücknahme angenommenen Anteil eine Rücknahmedividende zahlen. Diese Dividende spiegelt die aufgelaufenen Erträge wider, die dem Anteil zuzurechnen sind. Sie wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und dem betreffenden Anteilinhaber am selben Tag wie der Rücknahmeerlös ausgezahlt.

11.3 Anteile, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden annulliert.

- 11.4 Der Rücknahmepreis für einen Anteil einer Serie oder Klasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am maßgeblichen Handelstag (wie in Übereinstimmung mit Artikel 14.1 ermittelt) und: (i) **abzüglich eines Betrags**, den der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen jeweils als angemessene Vorsorge für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Zuteilung und Ausgabe von Anteilen festlegen kann; und/oder (ii) **abzüglich eines Betrags**, den der Verwaltungsrat als notwendige Verwässerungsgebühr zur Deckung der Handelskosten und zur Werterhaltung des zugrunde liegenden Vermögens des jeweiligen Fonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank am maßgeblichen Geschäftstag erachtet; und/oder (iii) **Anwendung der Swing Pricing-Methode bei Nettorücknahmen, immer unter der Voraussetzung**, dass der bei einer Rücknahme von Anteilen zahlbare Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die diese Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn sich der so ermittelte Betrag mindestens auf die Hälfte der jeweiligen Einheit entspricht, oder auf die nächste Einheit abgerundet, wenn sich der besagte Betrag auf weniger als die Hälfte dieser Einheit beläuft (wobei die „Einheit“ für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der relevanten Währung ist, die im Ausgabeland das gesetzliche Zahlungsmittel ist).
- 11.5 Nach der Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Artikel 11 erlischt das Anrecht des antragstellenden Anteilinhabers auf mit diesen Anteilen verbundene Rechte (mit Ausnahme des Rechts auf den Erhalt einer Dividende, die vor der Durchführung der Rücknahme erklärt wurde). Sein Name wird dementsprechend mit Bezug auf diese Anteile aus dem Register gestrichen, die Anteile werden als storniert betrachtet und der Betrag des ausgegebenen Anteilskapitals wird entsprechend reduziert.
- 11.6 Bei Rücknahme eines Teils der in einem Zertifikat verbrieften Anteile hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass auf Anfrage für den Rest dieser Anteile kostenlos ein Zertifikat über den Restbestand ausgestellt wird.
- 11.7 Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen beantragt, für die die Gegenleistung vollständig in bar geleistet wurde, und (i) die Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers eingeholt wird oder (ii) der Wert dieser Anteile mindestens 5 % der Anzahl der Anteile eines bestimmten Fonds an dem betreffenden Handelstag entspricht, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen die zugrunde liegenden Anlagen anstelle von Barmitteln ausschütten, sofern eine solche Ausschüttung die Interessen der anderen Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Zuteilung von Vermögenswerten bedarf der Genehmigung durch die Verwahrstelle. Unter diesen Umständen hat der betreffende Anteilinhaber das Recht, den Verwaltungsrat anzuweisen, den Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen in seinem Namen zu veranlassen, wobei der Anteilinhaber den Erlös abzüglich aller Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen anfallen, erhält. In allen anderen Fällen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen entscheiden, ob die Rücknahme durch Übertragung von Anlagen oder Barzahlung gemäß Artikel 11.2 (e) erfüllt wird, und wenn die Rücknahme durch eine Übertragung von Anlagen erfolgt, unterliegt die Zuteilung von Vermögenswerten der Genehmigung der Verwahrstelle.
- 11.8 Wenn die ausstehenden Rücknahmeanträge aller Inhaber von Anteilen eines bestimmten Fonds an einem Geschäftstag insgesamt mehr als 10 % aller Anteile dieses Fonds an diesem Geschäftstag ausmachen, ist die Gesellschaft nach eigenem Ermessen berechtigt, die Rücknahme der Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, an diesem Geschäftstag nach Maßgabe des Verwaltungsrats zu verweigern. Wenn die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aus diesem Grund ablehnt, werden die Rücknahmeanträge an diesem Datum anteilig reduziert und die nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, werden an jedem folgenden Geschäftstag anteilig mit den danach eingehenden Anträgen zurückgenommen, wobei die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der an einem Geschäftstag umlaufenden Anteile eines bestimmten Fonds zurückzunehmen, bis alle Anteile des Fonds, auf die sich die ursprünglichen Anträge beziehen, zurückgenommen sind. Ein Anteilinhaber kann seinen Rücknahmeantrag durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle zurückziehen, wenn der Verwaltungsrat

nach eigenem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnt, auf die sich der Antrag bezieht.

- 11.9 Rücknahmeanträge, die gemäß dieser Satzung von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (immer vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen) vor später eingehenden Anträgen bedient.
 - 11.10 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Satzung ist die Gesellschaft jederzeit und von Zeit zu Zeit berechtigt, einen Teil oder alle Zeichnungsanteile und die Thesaurierungsanteile zu einem Preis von 1,00 Euro je Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil zurückzukaufen.
 - 11.11 Wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder eine andere Anzahl fällt, die jeweils nach geltendem Recht als Mindestanzahl von Anteilhabern an der Gesellschaft festgelegt ist, oder wenn eine Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter einen Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß geltenden Vorschriften oder Gesetzen aufrechterhalten muss, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Mindestzahl von Anteilen aufzuschieben, die ausreicht, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder Vorschriften durch die Gesellschaft zu gewährleisten. Die Rücknahme dieser Anteile kann aufgeschoben werden, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst hat, um sicherzustellen, dass die Rücknahme durchgeführt werden kann. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme gemäß diesem Artikel 11.11 aufgeschoben werden soll, auf eine Weise auszuwählen, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle als fair und angemessen erachtet.
 - 11.12 Wenn die Erfüllung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass die Anzahl von Anteilen, die ein Anteilinhaber von einer bestimmten Serie hält, gleich oder kleiner als der Wert für den Mindestbestand für diese Serie ist, ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach eigenem Ermessen den Rücknahmeantrag als Antrag auf Rücknahme aller Anteile dieses Anteilinhabers der entsprechenden Serie zu behandeln oder dem Anteilinhaber die Möglichkeit zu bieten, den besagten Rücknahmeantrag zu ändern oder zurückzuziehen.
 - 11.13 Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers, wenn die Gegenleistung für die von diesem Anteilinhaber zurückzunehmenden Anteile vollständig in bar geleistet wurde, einem Rücknahmeantrag durch die Ausschüttung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf einer Grundlage nachkommen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats den zurückgebenden Anteilinhaber und die verbleibenden Anteilinhaber nicht benachteiligt. Die Zuteilung von Vermögenswerten bedarf der Genehmigung durch die Verwahrstelle.
 - 11.14 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Erfüllung eines Rücknahmeantrags oder die Durchführung einer anderen Zahlung an einen Anteilinhaber oder auf Anweisung eines Anteilinhabers verweigern, wenn eine solche Zahlung einen Verstoß gegen die jeweils geltenden Richtlinien zur Aufdeckung und Verhinderung von Geldwäsche zur Folge hätte.
12. Vollständige Rücknahme
- 12.1 Die Gesellschaft kann (ist jedoch nicht verpflichtet) alle (aber nicht nur einige) Anteile einer zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Serie oder Klasse eines Fonds zurücknehmen, wenn (a) die Anteilinhaber des betreffenden Fonds einen außerordentlichen Beschluss zur Genehmigung der Rücknahme aller Anteile dieser Serie oder Klasse gefasst haben; (b) die Rücknahme der Anteile dieser Serie oder Klasse durch einen schriftlichen Beschluss genehmigt wird, der von allen Inhabern der Anteile dieser Serie oder Klasse des jeweiligen Fonds unterzeichnet wurde, (c) der Verwaltungsrat dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die die jeweilige Serie oder Klasse betreffen, als

zweckdienlich erachtet, (d) der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds unter einen vom Verwaltungsrat festgelegten und im Prospekt angegebenen Betrag fällt, (e) die Notierung der Anteile des jeweiligen Fonds an einer Börse, an der sie notiert sind, eingestellt wird, (f) der Verwaltungsrat dies aus einem anderen Grund als angemessen erachtet oder (g) ein Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der Gesellschaft ihren Rücktritt angekündigt hat, oder ab dem Datum, an dem die Gesellschaft der Verwahrstelle die Kündigung ihrer Bestellung als Verwahrstelle zugestellt hat, oder ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Verwahrstelle gemäß den Verordnungen erfüllt, verstrichen ist und von der Gesellschaft kein Ersatz für die Verwahrstelle bestellt wurde.

In jedem solchen Fall werden die Anteile der jeweiligen Serie oder Klasse nach einer Mitteilung an alle Inhaber dieser Anteile mit einer Frist, die gesetzlich vorgeschrieben sein kann, oder nach einer längeren vom Verwaltungsrat festgelegten Frist zurückgenommen. Die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12.1 erfolgt zu dem gemäß Artikel 12.2 dieser Satzung berechneten Rückkaufpreis, und für die Zwecke der Berechnung des besagten Rücknahmepreises ist der Geschäftstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden, der maßgebliche Geschäftstag für die Zwecke von Artikel 12.2 dieser Satzung.

- 12.2 Der Rücknahmepreis je Anteil, zu dem Anteile von der Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12 zurückgenommen werden, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Geschäftstag (wie gemäß Artikel 14 bestimmt) abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen jeweils als angemessene Vorsorge für Abgaben und Gebühren in Bezug auf die Veräußerung oder Annullierung des zurückzunehmenden Anteils festlegen kann, immer unter der Voraussetzung, dass der bei einer Rücknahme von Anteilen zahlbare Gesamtbetrag auf die nächste Einheit der Währung, auf die diese Anteile lauten, aufgerundet wird, wenn sich der so ermittelte Betrag mindestens auf die Hälfte der jeweiligen Einheit entspricht, oder auf die nächste Einheit abgerundet, wenn sich der besagte Betrag auf weniger als die Hälfte dieser Einheit beläuft (wobei die „Einheit“ für diese Zwecke der kleinste Bruchteil der relevanten Währung ist, die im Ausgabeland das gesetzliche Zahlungsmittel ist). Zeichnungsanteile und thesaurierende Anteile können von der Gesellschaft gemäß diesem Artikel 12 für 1,00 Euro je Zeichnungsanteil oder Thesaurierungsanteil zurückgenommen werden.
- 12.3 Wenn alle Anteile einer Serie wie vorstehend beschrieben zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Vermögenswerte der Gesellschaft, die dieser Serie zuzurechnen sind, ganz oder teilweise im Verhältnis zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt von allen Personen, die Anteile dieser Serie halten, gehaltenen Anteile unter den Anteilinhabern dieser Serie aufteilen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Anteilinhabers ausreichende Vermögenswerte liquidieren oder anderweitig veräußern muss, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, die daraus resultierenden Barerlöse abzüglich Verbindlichkeiten an diesen Anteilinhaber anstelle einer Ausschüttung von Sachwerten auszuzahlen.
- 12.4 Wenn alle Anteile wie vorstehend beschrieben zurückgekauft werden sollen und das gesamte Geschäft oder Eigentum der Gesellschaft oder ein Vermögenswert der Gesellschaft zur Übertragung oder zum Verkauf an ein anderes Unternehmen (nachstehend als der „Übertragungsempfänger“ bezeichnet) vorgeschlagen wird, kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung eines außerordentlichen Beschlusses, der entweder eine allgemeine Befugnis des Verwaltungsrats oder eine Befugnis in Bezug auf eine bestimmte Vereinbarung vorsieht, Entschädigungen oder Teilvergütungen für diese Übertragung oder diesen Verkauf von Aktien, Anteilen, Policen oder anderen ähnlichen Beteiligungen oder Vermögenswerten an oder vom Übertragungsempfänger zur Verteilung unter den Anteilinhabern entgegennehmen oder eine andere Vereinbarung eingehen, bei der die genannten Anteilinhaber anstelle von Barmitteln oder Eigentum oder zusätzlich zu den Barmitteln oder dem Eigentum an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden oder eine andere Vergünstigung von ihm erhalten.

13. Serienumtausch

13.1 Vorbehaltlich der Artikel 11 und 14 dieser Satzung und der nachfolgenden Bestimmungen ist ein Inhaber von Anteilen einer Serie oder Klasse (die „ursprüngliche Serie oder Klasse“) an einem Geschäftstag berechtigt, diese Anteile ganz oder teilweise zu den folgenden Bedingungen in Anteile einer anderen Serie oder Klasse (die „neue Serie oder Klasse“) umzutauschen (wobei es sich bei dieser Serie oder Klasse entweder um eine bestehende Serie oder Klasse oder um eine Serie oder Klasse, die vom Verwaltungsrat mit Wirkung zu diesem Geschäftstag für das Fortbestehen vereinbart wurde, handeln kann):

(a) Ein Anteilinhaber kann einen Umtausch durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft in der Form vornehmen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt oder genehmigt (eine „Umtauschmitteilung“).

(b) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung gemäß diesem Artikel angegebenen Anteile erfolgt mit Wirkung zu dem Geschäftstag, an dem die Umtauschmitteilung von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle als deren bevollmächtigter Vertreter entgegengenommen wird (oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Serie oder Klasse von Anteilen festlegen und im Prospekt angeben oder für den jeweiligen konkreten Fall zulassen kann).

(c) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung angegebenen Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse erfolgt durch Behandlung der Umtauschmitteilung als Rücknahmeantragsformular bezüglich der Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse und als Antragsformular bezüglich der Anteile der neuen Serie oder Klasse, wobei stets das Recht eines Anteilinhabers auf Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Serie oder Klasse, das durch diesen Artikel gewährt wird, davon abhängig ist, dass die Gesellschaft über ein ausreichendes verfügbares Anteilkapital verfügt, um den Umtausch gemäß den Bestimmungen dieses Artikels durchzuführen.

(d) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für den Umtausch eine Umtauschgebühr zu erheben, deren Betrag die Summe der folgenden Beträge nicht übersteigt:

(i) alle Ausgabeaufschläge oder Transaktionsgebühren, die die Gesellschaft gemäß Artikel 8.10 in Bezug auf die Anteile der neuen Serie oder Klasse erheben kann, und

(ii) alle Rücknahmegebühren, Transaktionsgebühren oder bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühren, auf die die Gesellschaft gemäß Artikel 11.2 (g) in Bezug auf die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse Anspruch hätte.

(e) Der Umtausch der in der Umtauschmitteilung angegebenen Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse in Anteile der neuen Serie oder Klasse erfolgt an dem gemäß Artikel 12.00 (b) bestimmten Geschäftstag, und der im Register eingetragene Anspruch des Anteilinhabers auf Anteile wird mit Wirkung zu diesem Datum entsprechend geändert.

(f) Bei einem Umtausch nimmt der Verwaltungsrat gegebenenfalls Anteilszertifikate zurück, annulliert diese und gibt Anteilszertifikate entsprechend dem Anspruch des Anteilinhabers auf Anteile in verbriefter Form der jeweiligen Serie aus.

(g) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, einen Umtauschantrag nach eigenem Ermessen abzulehnen, wenn ein solcher Umtausch dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber Anteile einer Serie mit einem Wert unter dem Mindestbestand für diese Serie hält, und wenn der Wert eines Anteilsbestands einer Klasse unter den Mindestbestand für diese Klasse fällt, kann der Verwaltungsrat den obligatorischen Umtausch dieses Anteilsbestands in Anteile einer anderen Klasse dieser Serie verlangen.

(h) Wenn sich beim Umtausch keine ganze Zahl für die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Serie oder Klasse von Anteilen ergibt, kann die Gesellschaft Bruchteile neuer Anteile ausgeben oder den entstandenen Überschuss an den Anteilinhaber, der die Anteile der ursprünglichen Serie oder Klasse umtauschen möchte, zurückerstatten.

14. Bestimmung des Nettoinventarwerts

14.1 Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bestellter Vertreter bestimmt den Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds in der Basiswährung der jeweiligen Serie bis auf die Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann, indem er am jeweiligen Handelstag den gemäß Artikel 15.1 dieser Satzung berechneten Wert der Vermögenswerte des Fonds, zu dem die Serie gehört, ermittelt und von diesem Betrag die gemäß Artikel 15.2 dieser Satzung berechneten Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds, zu dem die Serie gehört, abzieht.

14.2 Der Nettoinventarwert der Anteile wird in der Basiswährung der jeweiligen Anteilsserie oder in einer anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Anteilsserie oder für einen konkreten Fall festlegen kann, und wird vorbehaltlich Artikel 14.6 dieser Satzung gemäß den nachstehend dargelegten Bewertungsregeln an jedem Handelstag im Einklang mit den Vorschriften ermittelt. Wenn der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 4.4 verschiedene Klassen innerhalb einer Serie aufgelegt und festgelegt hat, dass (i) für die jeweilige Klasse oder Klassen unterschiedliche Gebührenstufen anfallen (deren Einzelheiten im Verkaufsprospekt aufgeführt sind), (ii) Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen werden können, um das relevante Währungsrisiko einer oder mehrerer Klassen abzusichern, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, (iii) Zinssicherungsgeschäfte in Bezug auf eine oder mehrere bestimmte Klassen abgeschlossen werden können, oder (iv) Finanzinstrumente im Namen einer oder mehrerer bestimmter Klassen in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank eingesetzt werden können, muss die Verwaltungsstelle in jedem Fall den jeweiligen Nettoinventarwert pro Klasse anpassen, um die unterschiedlichen Gebührenstufen, die für jede dieser Klassen zu zahlen sind, und/oder die Kosten und daraus resultierenden Gewinne/Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften und/oder Finanzinstrumenten zu berücksichtigen.

14.3 Falls die Anteile eines Fonds in verschiedene Anteilsklassen aufgeteilt werden, wird der einer Klasse zuzurechnende Betrag des Nettoinventarwerts der Gesellschaft bestimmt, indem die Anzahl der in der Klasse ausgegebenen Anteile zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt festgelegt und die entsprechenden Gebühren und Klassenaufwendungen der Klasse zugewiesen werden, wobei entsprechende

Anpassungen vorgenommen werden, um Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Aufwendungen dieser Klasse zu berücksichtigen und die entsprechende Aufteilung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft vorzunehmen. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse dividiert wird. Der einer Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse werden in der Klassenwährung dieser Klasse angegeben, wenn diese sich von der Basiswährung unterscheidet.

14.4 Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile gilt Folgendes:

- (a) Wenn die Gesellschaft den Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart hat, dieser Kauf oder Verkauf jedoch nicht abgeschlossen ist, werden je nach Anforderung der Sachlage diese Anlagen eingeschlossen oder ausgeschlossen und der Bruttokauf- oder Nettoverkaufspreis ausgeschlossen oder einbezogen, als ob dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre.
- (b) Jeder Anteil, dessen Ausgabe oder Zuteilung von der Gesellschaft vereinbart wurde, die aber am betreffenden Geschäftstag nicht ausgegeben wurde, gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen alle Barmittel oder sonstigen Vermögenswerte, die in Bezug auf diesen Anteil ausstehen.
- (c) Jeder Anteil, für den ein gültiger Rücknahmeantrag gemäß den im Prospekt angegebenen Verfahren eingegangen ist, gilt am jeweiligen Handelstag als zurückgenommen, und das Vermögen der Gesellschaft wird um den Betrag reduziert, der den Anteilinhabern bei dieser Rücknahme ausbezahlt ist.
- (d) Dem Vermögen der Gesellschaft wird ein tatsächlicher oder geschätzter Betrag einer Kapitalbesteuerung hinzugerechnet, den sich die Gesellschaft möglicherweise zurückerstatten lassen kann.
- (e) Dem Vermögen der Gesellschaft wird ein Betrag für die Zinsen, Dividenden oder sonstige Erträge hinzugerechnet, die für die Vermögenswerte zwar aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind.
- (f) Dem Vermögen der Gesellschaft wird der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Rückerstattungen von Steuern, die auf Erträge der Gesellschaft erhoben werden, und für eine Befreiung von der Doppelbesteuerung in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft hinzugerechnet.
- (g) Dem Vermögen der Gesellschaft wird der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller realisierten und/oder nicht realisierten Gewinne der Gesellschaft aus diesen Vermögenswerten hinzugerechnet.
- (h) Den Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller realisierten und/oder nicht realisierten Verluste der Gesellschaft aus diesen Vermögenswerten hinzugerechnet.

14.5 Bei der Berechnung der Anzahl der ausgegebenen Anteile gilt Folgendes:

(a) Jeder Anteil, dessen Ausgabe oder Zuteilung von der Gesellschaft vereinbart wurde, der jedoch am Geschäftstag nicht ausgegeben wurde, gilt als ausgegeben.

(b) Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsstelle eine Herabsetzung des Anteilskapitals durch Annullierung von Anteilen mitgeteilt hat, diese Annullierung jedoch nicht vor oder am entsprechenden Geschäftstag abgeschlossen wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben.

14.6 Der Verwaltungsrat kann unter den folgenden Umständen die Ausgabe, Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle vorübergehend aussetzen:

(a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen, der zum gegebenen Zeitpunkt in der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

(b) Während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, die Veräußerung oder Bewertung der zum gegebenen Zeitpunkt von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf normale Weise oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.

(c) Bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Ermittlung des Wertes der zum gegebenen Zeitpunkt von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen verwendet werden, oder während eines Zeitraums, in dem der Wert der zum gegebenen Zeitpunkt von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen aus einem anderen Grund nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht umgehend oder genau festgestellt werden kann.

(d) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen, oder in dem die Veräußerung der zum gegebenen Zeitpunkt von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung der damit verbundenen Mittel nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.

(e) Während eines Zeitraums, in dem die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Ansicht des Verwaltungsrats infolge ungünstiger Marktbedingungen negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die verbleibenden Anteilinhaber der Gesellschaft haben könnte.

(f) In einem Zeitraum, in dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist, dies zu tun.

14.7 Die Gesellschaft veröffentlicht eine Mitteilung über eine solche Aussetzung an ihrem Sitz sowie in den Zeitungen und anderen Medien, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, wenn sie nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als dreißig Tage dauern wird, und diese Mitteilung ist unverzüglich an die Zentralbank und die Anteilinhaber zu übermitteln. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge von Anteilinhabern, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Serie oder Klasse beantragt haben, werden am ersten Geschäftstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nicht vor der Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurden. Wenn möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

15. Bewertung von Vermögenswerten

15.1 Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wird wie folgt ermittelt:

- (a) Jeder Vermögenswert, der an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexmethode der Aktienbewertungen in Bezug auf diesen bestimmten Vermögenswert bewertet, wobei es sich um das höchste Gebot, das abschließende Gebot, den letzten Handelspreis, den höchsten Mittelkurs oder den abschließenden Mittelkurs am entsprechenden anerkannten Markt zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt handeln kann. Wenn die Anlage normalerweise an mehr als einem anerkannten Markt oder nach den Regeln von mehr als einem anerkannten Markt notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist der maßgebliche anerkannte Markt der Hauptmarkt für die Anlage. Wenn die Kurse für eine Anlage, die an einem anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, zum entsprechenden Zeitpunkt am maßgeblichen anerkannten Markt nicht verfügbar sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, wird diese Anlage zu dem Wert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben als der wahrscheinliche Veräußerungswert der Anlage von einer kompetenten Fachkraft, Firma oder Gesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Wenn die Anlage an einem anerkannten Markt notiert ist oder gehandelt wird, aber außerhalb des anerkannten Marktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wird, wird die Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags am Tag der Bewertung des Instruments bewertet, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder der Verwaltungsrat noch seine Beauftragten oder die Verwahrstelle sind haftbar zu machen, wenn sich herausstellt, dass ein Kurs, den sie angemessenerweise für den letzten bekannten Marktpreis hielten, kein solcher ist.
- (b) Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird mit ihrem mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.
- (c) Barmittel oder Bareinlagen werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, sofern nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Rücksprache mit der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle) keine Anpassung vorgenommen werden sollte, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.
- (d) Derivate, einschließlich Swaps, Zinsterminkontrakte und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum Abrechnungskurs bewertet, der vom maßgeblichen anerkannten Markt zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt festgelegt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente, wenn es nicht die Praxis des maßgeblichen anerkannten Marktes ist, einen Abrechnungskurs anzugeben, oder wenn aus irgendeinem Grund kein Abrechnungskurs verfügbar ist, zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder von einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft geschätzt wird, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellt und von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, wird unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen berechnet.

- (e) Derivative Instrumente und Devisenterminkontrakte, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, müssen mindestens täglich vom Kontrahenten bewertet werden. Alternativ und sofern es im so Prospekt angegeben ist, können Derivate, die nicht an einem anerkannten Markt gehandelt werden, und Devisenterminkontrakte auf der Grundlage einer alternativen Bewertung bewertet werden, die von einer kompetenten Person bereitgestellt wird, die vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck bestellt und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde.
- (f) Einlagenzertifikate werden unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit derselben Laufzeit, Höhe und demselben Kreditrisiko an jedem Geschäftstag bewertet, oder, wenn dieser Preis nicht verfügbar ist, zum letzten Geldkurs oder, wenn dieser Preis nicht verfügbar oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ für den Wert dieser Einlagenzertifikate ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird. Schatzwechsel und Tratten werden unter Bezugnahme auf die Kurse bewertet, die an den entsprechenden Märkten für solche Instrumente mit derselben Laufzeit, Höhe und demselben Kreditrisiko zu Geschäftsschluss an diesen Märkten am maßgeblichen Geschäftstag gelten.
- (g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil bewertet, der vom Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde. Wenn Anteile an solchen Organismen für gemeinsame Anlagen an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert sind oder gehandelt werden, werden diese Anteile gemäß den oben dargelegten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten bewertet, die an einem anerkannten Markt oder nach den Regeln eines anerkannten Marktes notiert sind oder gehandelt werden. Wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den der Verwaltungsrat mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben oder eine vom Verwaltungsrat ernannte und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigte kompetente Person, Firma oder Gesellschaft schätzt.
- (h) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat (a) die Bewertung einer notierten Anlage anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Erwägungen widerzuspiegeln, die er für relevant hält, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, wenn er dies für erforderlich erachtet.
- (i) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, werden zu den am Bewertungszeitpunkt geltenden Marktkursen in die Basiswährung des jeweiligen Fonds umgerechnet. Wenn entsprechende Notierungen nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs in Übereinstimmung mit vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgelegten Richtlinien bestimmt.

15.2 Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen alle tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten jeder Art der Gesellschaft (mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, die bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß Artikel 15.1 berücksichtigt werden), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden:

(a) alle fälligen und/oder aufgelaufenen Verwaltungs- und Beratungsgebühren und -aufwendungen, einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller Vergütungen, Kosten und Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen sind und/oder aufgelaufen sind und /oder von der Gesellschaft an die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Rechtsberater der Gesellschaft und an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu zahlen sind, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, und alle anderen prognostizierten Aufwendungen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen und ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft zahlbar sind, sowie alle gegebenenfalls abzuführende Mehrwertsteuern in Bezug auf die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen für die Gesellschaft,

(b) alle ausstehenden Kredite und alle darauf aufgelaufenen Zinsen, einschließlich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, eines Betrags, der den gesamten Höchstbetrag darstellt, der von der Gesellschaft für von der Gesellschaft erstellte oder ausgegebene Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, verpfändete Aktien, Loan Notes, Anleihen oder sonstige Schultitel zu zahlen ist,

(c) alle fälligen Wechsel, Schuldscheine und Verbindlichkeiten,

(d) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für Steuern jeglicher Art und jeglicher Art, die auf die Erträge oder fiktiven Erträge und realisierten Kapitalgewinne der Gesellschaft am maßgeblichen Geschäftstag anfallen,

(e) der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten für Quellensteuern, die (gegebenenfalls) für die Anlagen in Bezug auf den laufenden Rechnungslegungszeitraum zu zahlen sind,

(f) eine angemessene Rückstellung für alle Steuern und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt, und

(g) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag aller sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen sind.

- 15.3 Unbeschadet seiner allgemeinen Befugnisse zur Delegierung seiner Funktionen kann der Verwaltungsrat seine Funktionen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsstelle oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. Sofern keine Arglist oder kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die der Verwaltungsrat oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung eines Nettoinventarwerts oder eines Nettoinventarwerts je Anteil trifft, endgültig und bindend für die Gesellschaft und die derzeitigen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber.

16. Übertragung und Übermittlung von Anteilen

- 16.1 Alle Übertragungen von verbrieften Anteilen erfolgen durch schriftliche Übertragung in der üblichen oder gebräuchlichen Form, wobei auf jedem Übertragungsformular der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind.
- 16.2 Die Übertragungsurkunde für einen verbrieften Anteil ist vom oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen und muss nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für den Anteil im Register eingetragen ist.

- 16.3 Eine Übertragung von verbrieften Anteilen kann nicht im Register eingetragen werden, wenn der Übertragende oder der Übertragungsempfänger infolge einer solchen Übertragung eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter der Mindestzeichnung liegt.
- 16.4 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von verbrieften Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort hinterlegt wird, den der Verwaltungsrat angemessenerweise vorschreiben kann, zusammen mit anderen Nachweisen für das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangen kann. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn der Übertragungsempfänger gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen vom Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen wäre oder wenn der Übertragungsempfänger nicht die erforderlichen Erklärungen bezüglich seines Steuerwohnsitzes vorlegt, die die Gesellschaft verlangen kann.
- 16.5 Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von verbrieften Anteilen ablehnen, es sei denn:
- (a) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung ist von der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 oder den geltenden Gesetzen der USA oder eines US-Bundesstaates befreit, führt nicht zu einem Verstoß gegen diese Gesetze und entspricht anderweitig den geltenden Anforderungen der entsprechenden US-Bundesstaaten,
 - (b) jeder Käufer oder Übertragungsempfänger, der eine US-Person ist, ist ein „qualified purchaser“ im Sinne des Gesetzes von 1940 und der in dessen Rahmen erlassenen Vorschriften und ein „accredited investor“ im Sinne von Regulation D des Gesetzes von 1933,
 - (c) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung führt nach vernünftigem Ermessen nicht dazu, dass die Gesellschaft oder ein Fonds gemäß dem Gesetz von 1940 registriert werden muss,
 - (d) es ergeben sich keine nachteiligen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die Gesellschaft (einschließlich der Fonds) oder ihre Anteilinhaber als Ganzes aufgrund eines solchen Kaufs oder einer solchen Übertragung,
 - (e) ein solcher Kauf oder eine solche Übertragung stellt keinen Verstoß gegen das Gesetz von 1934 dar und macht keine Registrierung der Gesellschaft oder eines Fonds gemäß diesem Gesetz erforderlich,
 - (f) der Übertragungsempfänger legt die vom Verwaltungsrat geforderten relevanten Informationen oder Erklärungen innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Versand der entsprechenden Aufforderung durch den Verwaltungsrat (wie in Artikel 9 dieses Dokuments vorgesehen) vor und
 - (g) der Übertragungsempfänger hält infolge einer solchen Übertragung Anteile mit einem Wert, der mindestens dem Mindestzeichnungsbetrag entspricht.
- 16.6 Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung eines Anteils ablehnt, muss er dem Übertragungsempfänger innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft angemeldet wurde, eine Ablehnungsmitteilung zusenden.
- 16.7 Eine Übertragung eines Anteils in stückeloser Form erfolgt in Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des maßgeblichen Systems sowie in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen, die der Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 getroffen hat.

- 16.8 Die Eintragung von Übertragungen kann zu Zeitpunkten und für Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass die Eintragung von Übertragungen nicht länger als dreißig Tage in einem Jahr ausgesetzt wird.
- 16.9 Alle einzutragenden Übertragungsurkunden werden von der Gesellschaft aufbewahrt, wobei Übertragungsurkunden, deren Eintragung der Verwaltungsrat ablehnt, (außer im Fall von Betrug) an die Person zurückgegeben werden, die diese eingereicht hat.
- 16.10 Im Todesfall eines Gesellschafters sind die Überlebenden oder der Überlebende, mit denen der Verstorbene ein gemeinsamer Inhaber war, und die Nachlassverwalter des Verstorbenen, wenn er Alleininhaber oder überlebender Inhaber war, die einzige Personen, die von der Gesellschaft als die Inhaber von Rechtsansprüchen an den Anteilen anerkannt werden, aber nichts in diesem Artikel befreit den Nachlass des verstorbenen Inhabers, unabhängig davon, ob er Alleininhaber oder gemeinsamer Inhaber eines Anteils war, von der Haftung in Bezug auf mit diesem Anteil verbundenen Verbindlichkeiten.
- 16.11 Ein Vormund eines Kleinkindes und ein Vormund oder ein anderer gesetzlicher Vertreter eines rechtsunmündigen Gesellschafters und jede Person, die aufgrund des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Gesellschafters Anspruch auf einen Anteil hat, hat nach der Vorlage des Eigentumsnachweises, den der Verwaltungsrat verlangen kann, das Recht, sich entweder als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder eine Übertragung desselben vorzunehmen, wie es der verstorbene oder insolvente Gesellschafter hätte durchführen können, der Verwaltungsrat hat jedoch in jedem Fall das gleiche Recht, die Eintragung zu verweigern oder auszusetzen, wie es bei einer Übertragung des Anteils durch das Kleinkind oder durch den verstorbenen, zahlungsunfähigen oder insolventen Gesellschafter vor Eintreten des Todes, der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz oder durch den rechtsunmündigen Gesellschafter vor Eintreten dieser Invalidität der Fall gewesen wäre.
- 16.12 Eine Person, die infolge des Todes, der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Gesellschafters auf diese Weise Anspruch auf einen Anteil hat, hat das Recht, alle fälligen Gelder oder sonstigen Vorteile, die auf oder in Bezug auf den Anteil fällig sind, zu erhalten und begleichen zu lassen, sie ist jedoch keinen Anspruch darauf, auf Versammlungen der Gesellschaft abzustimmen, und, soweit dies nicht vorstehend geregelt ist, auf die Rechten oder Privilegien eines eingetragenen Gesellschafters, es sei denn, er wird als Gesellschafter für den Anteil eingetragen, **IMMER VORAUSGESETZT**, dass der Verwaltungsrat jederzeit verlangen kann, dass eine solche Person zwischen einer eigenen Eintragung oder einer Übertragung des Anteils wählt. Wenn der Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat danach alle zahlbaren Gelder oder sonstigen Vorteile, die in Bezug auf den Anteil fällig werden, zurückhalten, bis die Anforderungen der Mitteilung erfüllt wurden.
17. Absicherungsbefugnisse
- 17.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Techniken und Instrumente zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf die Anlagen insgesamt oder einzelne Anlagen oder andere Vermögenswerte oder sonstige Kredite der Gesellschaft einzusetzen.
- 17.2 Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit von Artikel 17.1, kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnungen, im Rahmen der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente einsetzen, die zum Schutz gegen Wechselkursrisiken dienen sollen.
18. Hauptversammlungen

- 18.1 Hauptversammlungen der Gesellschaft können gemäß Artikel 176 des Gesetzes in Irland oder an anderen Orten abgehalten werden.
- 18.2 Die Gesellschaft hat in jedem Jahr zusätzlich zu allen anderen Versammlungen in diesem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen, wobei die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung nicht im Jahr ihrer Gründung abhalten muss, solange sie innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abgehalten wird.
- 18.3 Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen) werden als außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- 18.4 Der Verwaltungsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer er dies für angebracht erachtet. Außerordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag oder bei Verzug von Personen einberufen werden, die Inhaber von Zeichnungsanteilen sind, und zwar auf die im Gesetz vorgesehene Weise.
- 19. Einladung zu Hauptversammlungen
 - 19.1 Einladungen unter Angabe des Ortes, Tags und der Uhrzeit der Versammlung und im Falle besonderer Tagesordnungspunkte unter Angabe der allgemeinen Art dieser Punkte (und im Falle einer Jahreshauptversammlung mit einer Bezeichnung der Versammlung als solche) müssen mindestens einundzwanzig volle Tage vor der Versammlung in der nachstehend genannten Weise an die Personen zugestellt werden, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes oder den Ausgabebedingungen der von ihnen gehaltenen Anteile zum Erhalt von Einladungen von der Gesellschaft berechtigt sind, wobei jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung, bei der kein außerordentlicher Beschluss zu behandeln ist, mit einer Frist von mindestens vierzehn vollen Tagen einberufen werden kann.
 - 19.2 Der Verwaltungsrat, der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und die Abschlussprüfer sind berechtigt, zu Hauptversammlungen der Gesellschaft eingeladen zu werden, an ihnen teilzunehmen und auf ihnen das Wort zu ergreifen.
 - 19.3 In jeder Einladung zu einer Versammlung der Gesellschaft muss deutlich erkennbar sein, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Anteilinhaber berechtigt ist, einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, die an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen, und dass ein Bevollmächtigter kein Anteilinhaber sein muss.
 - 19.4 Wenn eine Person, die Anspruch auf eine Einladung hat, versehentlich nicht eingeladen wird oder die Einladung nicht erhält, führt dies nicht zu einer Ungültigkeit der Ergebnisse der Hauptversammlung.
 - 19.5 Einladungen zu Hauptversammlungen können den Anteilhabern per Post, Telefax, E-Mail oder auf andere Weise zugestellt werden.
- 20. Verfahren bei Hauptversammlungen
 - 20.1 Alle auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte gelten als außerordentliche Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme der Erörterung der Abschlüsse und der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern als Nachfolger für ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder, der erneuten Bestellung der Abschlussprüfer und der Festlegung der Vergütung der Abschlussprüfer.
 - 20.2 Ohne Beschlussfähigkeit werden auf der Hauptversammlung keine Angelegenheiten behandelt.

- 20.3 Sofern sowohl ETF-Anteile als auch Nicht-ETF-Anteile im Umlauf sind und sofern in Bezug auf eine vertagte Versammlung in Artikel 20.5 unten nicht anderes vorgesehen ist, stellen bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft zwei Personen, die beide Anteilinhaber oder Stimmrechtsvertreter eines Anteilinhabers oder ein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter eines körperschaftlichen Anteilinhabers und zur Abstimmung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte berechtigt sind, eine beschlussfähige Mehrheit dar. Falls nur ETF-Anteile im Umlauf sind, stellt eine Person, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend ist, eine beschlussfähige Mehrheit dar. Falls nur Nicht-ETF-Anteile im Umlauf sind, stellen zwei Personen, die persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend sind, eine beschlussfähige Mehrheit dar.
- 20.4 In Bezug auf eine Hauptversammlung eines Fonds: (a) stellt für einen Fonds, von dem nur ETF-Anteile im Umlauf sind, eine persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesende Person eine beschlussfähige Mehrheit dar, (b) stellen für einen Fonds, von dem sowohl ETF- als auch Nicht-ETF-Anteile im Umlauf sind, zwei Personen, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sind, eine beschlussfähige Mehrheit dar, sofern in Bezug auf eine vertagte Versammlung in Artikel 20.5 unten nichts anderes vorgesehen ist, (c) stellen für einen Fonds, von dem nur Nicht-ETF-Anteile im Umlauf sind, zwei Personen, die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sind, eine beschlussfähige Mehrheit dar, sofern in Bezug auf eine vertagte Versammlung in Artikel 20.5 unten nichts anderes vorgesehen ist.
- 20.5 Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für eine Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird die Versammlung, wenn sie auf Antrag von oder durch Anteilinhaber einberufen wurde, aufgelöst. In jedem anderen Fall wird sie auf denselben Wochentag in der folgenden Woche zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen Tag, eine andere Uhrzeit und einen anderen Ort, die der Verwaltungsrat festlegen kann, vertagt. Eine beschlussfähige Mehrheit auf einer derartige vertagten Versammlung besteht, wenn ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend ist. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der vertagten Versammlung keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, wird die Versammlung aufgelöst.
- 20.6 Der Vorsitzende oder, falls dieser abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, falls dieser nicht anwesend ist, ein anderes vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied führt den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft, wenn jedoch bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende oder dieses andere Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeitpunkt anwesend ist, oder wenn keiner von ihnen bereit ist, als Vorsitzender zu fungieren, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden oder, wenn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist oder alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder den Vorsitz ablehnen, wählen die persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesenden Anteilinhaber eine andere anwesende Person zum Vorsitzenden.
- 20.7 Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der Beschlussfähigkeit gegeben ist, die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen (und muss dies tun, wenn dies von der Versammlung verlangt wird), aber auf einer vertagten Versammlung dürfen nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die rechtmäßig auf der Versammlung hätten behandelt werden können, bei der die Vertagung beschlossen wurde. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder länger vertagt, so ist wie bei der ursprünglichen Versammlung eine Einladung mit einer Frist von mindestens zehn vollen Tagen mit Angabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit der vertagten Versammlung zu verteilen, es ist jedoch nicht erforderlich, in einer solchen Einladung die auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Außer im vorstehend genannten Fall ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die bei der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.

- 20.8 Bei einer Hauptversammlung wird ein zur Abstimmung vorgeschlagener Beschluss durch Handzeichen gefasst, es sei denn, der Vorsitzende oder ein persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesender Anteilinhaber verlangt (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung. Wird keine geheime Abstimmung beantragt, gilt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss durch Abstimmung per Handzeichen einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst oder abgelehnt wurde, und eine entsprechende Eintragung in das Buch mit den Sitzungsprotokollen der Gesellschaft gilt als schlüssiger Nachweis für das Ergebnis, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der Stimmen, die für oder gegen einen solchen Beschluss abgegeben wurden, festgehalten werden muss. Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann zurückgezogen werden.
- 20.9 Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, wird eine geheime Abstimmung in der vom Vorsitzenden bestimmten Weise und an dem von ihm bestimmten Ort durchgeführt (einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln oder Stimmkarten), und das Ergebnis einer geheimen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- 20.10 Der Vorsitzende kann im Falle einer Abstimmung Stimmenzähler ernennen und die Versammlung für den Zweck, das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden, an einen von ihm festgelegten Ort und auf einen von ihm festgelegten Zeitpunkt vertagen.
- 20.11 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die geheime Abstimmung stattfindet, eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- 20.12 Eine geheime Abstimmung über die Wahl eines Vorsitzenden und eine geheime Abstimmung über eine Vertagung ist unverzüglich durchzuführen. Eine geheime Abstimmung über andere Fragen wird zu dem Zeitpunkt und an dem Ort durchgeführt, den der Vorsitzende bestimmt, und zwar spätestens dreißig Tage nach dem Datum der Versammlung oder vertagten Versammlung, bei der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- 20.13 Der Antrag auf eine geheime Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung der Versammlung zur Behandlung anderer Tagesordnungspunkte, mit Ausnahme der Frage, zu der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- 20.14 Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann zurückgezogen werden, und es muss keine Einladung zu einer nicht sofort durchgeführten geheime Abstimmung erfolgen.
- 20.15 Vorbehaltlich des Artikels 193 des Gesetzes ist ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern unterzeichnet wurde, die zum gegebenen Zeitpunkt berechtigt sind, an einer Hauptversammlung teilzunehmen und dort über einen solchen Beschluss abzustimmen, (oder von den ordnungsgemäß bestellten Vertretern bei juristischen Personen) für alle Zwecke so gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und wenn er als außerordentlicher Beschluss bezeichnet wird, gilt er als außerordentlicher Beschluss im Sinne des Gesetzes. Jeder derartige Beschluss kann aus mehreren Dokumenten derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Anteilhabern unterzeichnet sind.
21. Stimmabgabe der Anteilinhaber
- 21.1 Vorbehaltlich etwaiger zum jeweiligen Zeitpunkt bestehender Sonderrechte oder Beschränkungen einer Serie oder Klasse von Anteilen mit vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank, hat bei einer Abstimmung jeder Anteilinhaber Anspruch auf eine Anzahl von Stimmen, die dem Ergebnis der Division des Gesamtnettoinventarwerts der Anteile dieses Anteilhabers (in US-Dollar ausgedrückt oder umgerechnet und am entsprechenden Aufzeichnungsdatum berechnet) durch eins entspricht. Die Inhaber von Zeichnungs- und Thesaurierungsanteilen haben für jeden gehaltenen Zeichnungs- bzw. Thesaurierungsanteil eine Stimme. Der „maßgebliche Stichtag“ für diese Zwecke ist

ein Datum, das nicht mehr als dreißig Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt, wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene oder, falls es sich bei dem Anteilinhaber um eine Körperschaft handelt, durch einen ordnungsgemäß autorisierten Vertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, gilt dieser Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer Einzelversammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse von Anteilen, sondern auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber aller dieser Serien oder Klassen gefasst wurde.

- 21.2 Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des ranghöchsten abstimmenden Anteilinhabers unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen, unabhängig davon, ob dieser seine Stimme persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter abgibt, wobei für diesen Zweck der höhere Rang von der Reihenfolge abhängt, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber bezüglich der Anteile im Register eingetragen sind.
- 21.3 Einsprüche gegen die Stimmberechtigung eines Abstimmenden sind nur bei der Versammlung oder vertagten Versammlung möglich, bei der die Stimme, gegen die Einspruch erhoben wird, abgegeben wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht abgelehnt wurde, ist für alle Zwecke gültig. Jeder Einspruch ist rechtzeitig an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.
- 21.4 Bei einer geheimen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter abgegeben werden.
- 21.5 Bei einer geheimen Abstimmung muss ein Anteilinhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, nicht alle seine Stimmen abgeben und nicht alle Stimmen, auf die er Anspruch hat, in gleicher Weise abgeben.
- 21.6 Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters muss schriftlich vom Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet werden, oder, wenn es sich bei dem Vollmachtgeber um eine juristische Person handelt, entweder mit dem Firmensiegel versehen oder von einem entsprechend bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Anwalt unterzeichnet werden. Eine Stimmrechtsvollmacht muss in der üblichen Form oder in der Form vorliegen, die der Verwaltungsrat genehmigt, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass dieses Formular dem Inhaber die Wahl einräumt, seinen Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.
- 21.7 Jede Person (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteilinhaber handelt oder nicht) kann zum Stimmrechtsvertreter ernannt werden. Ein Anteilinhaber kann mehr als einen Stimmrechtsvertreter für die Teilnahme an derselben Versammlung ernennen.
- 21.8 Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und die Vollmacht oder ggf. sonstige Ermächtigung, in deren Rahmen sie unterzeichnet wurde, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Ermächtigung sind entweder per Post, Telefax, E-Mail oder einer andere Methode am Sitz oder an einem anderen in der Einladung zur Versammlung oder in der von der Gesellschaft ausgestellten Stimmrechtsvollmacht für diesen Zweck angegebenen Ort mindestens achtundvierzig Stunden vor dem für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung oder die Durchführung einer geheimen Abstimmung, bei der die in der Urkunde genannte Person abstimmen möchte, angegeben Zeitpunkt zu hinterlegen. Sollte dies nicht geschehen, wird die Stimmrechtsvollmacht nicht als gültig behandelt.
- 21.9 Die Urkunde zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters ist nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem darin als Datum der Unterzeichnung genannten Datum nicht mehr

gültig, außer bei einer vertagten Versammlung in Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum abgehalten wurde.

- 21.10 Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft Vollmachtsurkunden (mit oder ohne frankierten Rückumschlag) per Post oder auf andere Weise an die Anteilinhaber zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder einer Versammlung einer Klasse von Anteilhabern versenden, entweder unausgefüllt oder alternativ mit dem Vorschlag von einem oder eine Auswahl mehrerer Verwaltungsratsmitglieder oder anderer Personen. Wenn für die Zwecke einer Versammlung Aufforderungen zur Ernennung einer Person oder einer von mehreren in den Einladungen genannten Personen als Stimmrechtsvertreter auf Kosten der Gesellschaft herausgegeben werden, sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige) Anteilinhaber zu richten, die Anspruch darauf haben, eine Einladung zur Versammlung zu erhalten und dort durch einen Stimmrechtsvertreter abzustimmen.
- 21.11 Eine Stimme, die gemäß den Bedingungen einer Stimmrechtsvollmacht abgegeben wird, ist ungeachtet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Auftraggebers oder des Widerrufs der Stimmrechtsvollmacht oder der Befugnis, in deren Rahmen die Stimmrechtsvollmacht ausgefertigt wurde, oder einer Übertragung der Anteile, für die die Stimmrechtsvollmacht erteilt wird, gültig, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Stimmrechtsvollmacht verwendet wird, keinen schriftlichen Hinweis über den Tod, die Unzurechnungsfähigkeit, den Widerruf oder die Übertragung am Sitz der Gesellschaft erhalten hat.
- 21.12 Jede juristische Person, die Anteilinhaber oder Gläubiger der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder anderen geschäftsführenden Organs eine Person bevollmächtigen, die sie für geeignet erachtet, als ihr Vertreter auf einer Versammlung der Gesellschaft zu handeln, und die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person dieselben Befugnisse auszuüben, die diese juristische Person als Anteilinhaber ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre, und die juristische Person gilt für die Zwecke dieser Satzung als persönlich bei einer solchen Versammlung anwesend, wenn eine so ermächtigte Person anwesend ist.
- 21.13 In Bezug auf die jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber verschiedener Serien und/oder Klassen gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung vorbehaltlich der folgenden Abwandlungen:
- (a) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, gilt als ordnungsgemäß angenommen, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber dieser Serie oder Klasse angenommen wurde.
 - (b) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft, jedoch nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serie oder Klassen führt, gilt als ordnungsgemäß angenommen, wenn er auf einer Einzelversammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde.
 - (c) Ein Beschluss, der nach Ansicht des Verwaltungsrats mehr als eine Serie oder Klasse von Anteilen betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhabern der jeweiligen Serie oder Klassen führt oder führen kann, gilt nur dann als ordnungsgemäß angenommen, wenn er nicht auf einer Einzelversammlung der Anteilinhaber dieser Serien oder Klassen angenommen wurde, sondern auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber jeder dieser Serien oder Klassen.
 - (d) Auf alle vorgenannten Versammlungen finden alle Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung, als ob der Verweis auf Anteile und Anteilinhaber sich auf die Anteile der betreffenden Serie oder Klasse bzw. auf die Anteilinhaber jeweils dieser Serie oder Klassen beziehen würden.

22. Verwaltungsrat

- 22.1 Sofern die Anteilinhaber nichts anderes durch einen ordentlichen Beschluss bestimmen, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mindestens zwei und höchstens neun. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder werden von den Unterzeichnern dieser Satzung ernannt.
- 22.2 Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- 22.3 Der Verwaltungsrat ist befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zum Verwaltungsratsmitglied zu ernennen, entweder um eine gelegentliche Vakanz zu besetzen oder um die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder zu ergänzen.
- 22.4 Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, stets unter der Voraussetzung, dass die Höhe der an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß diesem Artikel 22.4 in einem Jahr zu zahlenden Vergütung 40.000 Euro pro Jahr und Verwaltungsratsmitglied (oder den entsprechenden Gegenwert) oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann und den Anteilinhabern gegenüber offenzulegen hat, nicht übersteigt (wobei sich jedes Verwaltungsratsmitglied bei allen Beschlüssen über seine eigene Vergütung enthalten muss). Diese Vergütung fällt täglich an. Den Verwaltungsratsmitgliedern und stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen oder Versammlungen der Klasse der Gesellschaft oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft und bei der Rückreise von diesen Sitzungen ordnungsgemäß entstehen.
- 22.5 Der Verwaltungsrat kann zusätzlich zu der in Artikel 22.4 dieser Satzung genannten Vergütung jedem Verwaltungsratsmitglied eine Sondervergütung gewähren, das auf Verlangen besondere oder zusätzliche Dienstleistungen für die Gesellschaft oder auf Verlangen der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung erbringt.
- 22.6 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein eigenhändig unterschriebenes und am Sitz hinterlegtes oder bei einer Verwaltungsratssitzung eingereichtes Schriftstück eine Person (einschließlich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied ernennen und diese Ernennung auf dieselbe Weise jederzeit beenden.
- 22.7 Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet bei Eintreten eines Ereignisses, das es, wenn es ein Verwaltungsratsmitglied wäre, dazu veranlassen würde, dieses Amt aufzugeben, oder wenn das Verwaltungsratsmitglied, von dem es ernannt wurde, aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.
- 22.8 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einladungen zu Verwaltungsratssitzungen zu erhalten und an Sitzungen als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen, bei denen das Verwaltungsratsmitglied, von dem es ernannt wurde, nicht persönlich anwesend ist, und bei solchen Sitzungen allgemein alle Funktionen des Verwaltungsratsmitglieds, von dem es ernannt wurde, als Verwaltungsratsmitglied wahrnehmen, und für die Zwecke der Verfahren auf dieser Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als wenn es selbst ein Verwaltungsratsmitglied anstelle des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds wäre. Wenn es selbst Verwaltungsratsmitglied ist oder an einer solchen Versammlung als Stellvertreter für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied teilnimmt, werden seine Stimmrechte kumuliert, jedoch unter der Voraussetzung, dass es für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit als eine Person berücksichtigt wird. Wenn das ernennende Verwaltungsratsmitglied zum jeweiligen Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Lage ist, einen schriftlichen Beschluss des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, und für die

Zwecke der Anbringung des Siegels oder des Firmensiegels ist seine Unterschrift genauso wirksam wie die Unterschrift des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds. In dem Umfang, den der Verwaltungsrat jeweils in Bezug auf einen Ausschuss des Verwaltungsrats festlegen kann, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 22.8 entsprechend auch für jede Sitzung eines solchen Ausschusses, dem das ernennende Verwaltungsratsmitglied angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist abgesehen von den vorstehend geschilderten und anderweitig in dieser Satzung dafür vorgesehenen Situationen und nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, und gilt für die Zwecke dieser Satzung nicht als Verwaltungsratsmitglied. Wenn das Verwaltungsratsmitglied, das einen Stellvertreter ernannt hat, stirbt oder aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, wird die Ernennung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ungültig und endet.

- 22.9 Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, Verträge zu schließen, sich an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen zu beteiligen und von diesen zu profitieren, sowie auf Erstattung von Aufwendungen und auf Entschädigung in demselben Umfang, wie wenn es ein Verwaltungsratsmitglied hätte, hat jedoch keinen Anspruch auf eine Vergütung von der Gesellschaft in Bezug auf seine Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied mit Ausnahme (gegebenenfalls) eines Teils der Vergütung, die anderweitig an das ernennende Aufsichtsratsmitglied zahlbar ist, wenn das ernennende Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung eine entsprechende Anweisung erteilt.
- 22.10 Ein Verwaltungsratsmitglieds scheidet bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aus dem Verwaltungsrat aus:
- (a) Wenn es sein Amt durch eine von ihm unterzeichnete und am Sitz hinterlegte schriftliche Mitteilung niederlegt,
 - (b) wenn das Verwaltungsratsmitglied zahlungsunfähig wird oder allgemein eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern trifft,
 - (c) wenn das Verwaltungsratsmitglied unzurechnungsfähig wird,
 - (d) eine Einschränkungserklärung in Bezug auf das Verwaltungsratsmitglied abgegeben wird und die Gesellschaft die in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Kapitalanforderungen nicht erfüllt,
 - (e) eine Einschränkungserklärung in Bezug auf das Verwaltungsratsmitglied abgegeben wird und es oder die anderen Verwaltungsratsmitglieder ungeachtet der Erfüllung der in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Kapitalanforderungen durch die Gesellschaft zur einem beliebigen Zeitpunkt während der Gültigkeit der Erklärung beschließen, dass es aus dem Verwaltungsrat ausscheidet,
 - (f) wenn es aufgrund einer Anordnung nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung aufhört, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder wenn ihm dadurch die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied untersagt wird,
 - (g) wenn es von einer Mehrheit der anderen Verwaltungsratsmitglieder (mindestens zwei) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen, oder
 - (h) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch ordentlichen Beschluss seines Amtes enthoben wird, und
 - (i) die Anwendung von Artikel 148(2) des Gesetzes wird entsprechend geändert.
- 22.11 vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 235 des Gesetzes haftet kein Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Angestellter der Gesellschaft für die Handlungen, Entgegennahmen, Nachlässigkeiten oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten oder für die Teilnahme an einer

Entgegennahme oder sonstigen Handlung zu Zwecken der Konformität oder für Verluste oder Kosten, die der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit oder den Mangel eines Eigentumsrechts an für oder im Namen der Gesellschaft erworbenen Vermögenswerten oder aufgrund der Unzulänglichkeit oder eines Mangels an einem Wertpapier, in die Gelder der Gesellschaft investiert werden, oder für Verluste oder Schäden, die aus dem Konkurs, der Insolvenz oder einer unerlaubten Handlung einer Person entstehen, bei der Gelder, Wertpapiere oder Wertgegenstände hinterlegt werden, oder alle anderen Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeglicher Art, die sich möglicherweise bei der Erfüllung der Pflichten im Rahmen seines Amtes oder in Bezug darauf auftreten können.

23. Transaktionen mit Verwaltungsratsmitgliedern

23.1 Ein Verwaltungsratsmitglied kann in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jedes andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stelle in der Gesellschaft (mit Ausnahme des Amtes des Abschlussprüfers) bekleiden und kann in professioneller Eigenschaft für die Gesellschaft zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Vergütungsbedingungen und sonstigen Bedingungen handeln.

23.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und unter der Voraussetzung, dass es dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Interessen vor Abschluss einer solchen Transaktion offengelegt hat, hat ein Verwaltungsratsmitglied ungeachtet seines Amtes:

(a) das Recht, sich an einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder an der die Gesellschaft ein Interesse hat, zu beteiligen und

(b) keine Rechenschaftspflicht aufgrund seines Amtes gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Vorteile, die es aus einem solchen Amt oder einer solchen Beschäftigung oder aus einem solchen Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einer juristischen Person, mit der ein solches Geschäft oder eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, erzielt, und solche Geschäfte und müssen nicht aufgrund einer solchen Beteiligung oder eines solchen Vorteils vermieden werden.

23.3 Kein Verwaltungsratsmitglied oder vorgesehenes Verwaltungsratsmitglied soll durch sein Amt vom Abschließen von Verträgen mit der Gesellschaft als Anbieter, Käufer, professioneller Berater oder in anderweitiger Funktion gehindert werden, und ein solcher Vertrag oder ein Vertrag oder eine Vereinbarung, der bzw. die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wird und an dem bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise wirtschaftlich beteiligt ist, muss vermieden werden, noch muss ein Verwaltungsratsmitglied, das eine solche Vereinbarung abgeschlossen hat oder ein solches Interesse hat, der Gesellschaft gegenüber wegen seines Amtes oder damit begründeten treuhänderischen Beziehung Rechenschaft über Gewinne ablegen, die durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt werden, aber die Art seiner Beteiligung muss von ihm auf der Verwaltungsratssitzung offengelegt werden, auf der der Abschluss des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals erwogen wird, oder – wenn das Verwaltungsratsmitglied zum Datum dieser Sitzung kein wirtschaftliches Interesse an dem vorgeschlagenen Vertrag oder der Vereinbarung hatte – bei der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem das wirtschaftliche Interesse an dem Vertrag oder der Vereinbarung entstanden ist, und wenn dem Verwaltungsratsmitglied erst nach Abschluss eines Vertrags oder einer Vereinbarung ein wirtschaftliches Interesse an ihm bzw. ihr entsteht, bei der ersten Verwaltungsratssitzung, die nach der Entstehung dieses Interesses abgehalten wird. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat mit dem Hinweis, dass es ein Anteilinhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeiter einer bestimmten Gesellschaft oder ein Gesellschafter oder Mitarbeiter einer bestimmten Firma ist und als an einem Vertrag oder einer Vereinbarung interessiert zu betrachten ist, der bzw. die danach möglicherweise mit dieser Gesellschaft oder Firma abgeschlossen wird, gilt als ausreichende Erklärung des wirtschaftlichen Interesses in Bezug auf einen abgeschlossenen Vertrag oder eine Vereinbarung.

23.4 Für die Zwecke dieses Artikels 23 gilt:

(a) gilt eine allgemeine schriftliche Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass ein Verwaltungsratsmitglied ein Interesse der Art und des Umfangs, die in der Mitteilung angegeben sind, an einer Transaktion oder Vereinbarung hat, an der eine bestimmte Person oder Personengruppe ein Interesse hat, als Offenlegung des Umstands, dass dieses Verwaltungsratsmitglied ein Interesse an einer solchen Transaktion in der angegebenen Art und im angegebenen Umfang hat,

(b) wird ein wirtschaftliches Interesse, von dem ein Verwaltungsratsmitglied keinerlei Kenntnis hat und bei dem nicht erwartet werden kann, dass das Verwaltungsratsmitglied davon Kenntnis hat, wird als Interesse dieses Verwaltungsratsmitglieds behandelt, und

(c) wird ein wirtschaftliches Interesse einer Person, die Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsratsmitglieds ist, als Interesse des Verwaltungsratsmitglieds selbst behandelt, und in Bezug auf ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied wird ein Interesse des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds behandelt.

23.5 Sofern in den Bestimmungen dieses Artikels 23 nichts anderes vorgesehen ist und sofern die Mehrheit der durch den Verwaltungsrat handelnden Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes bestimmt, ist ein Verwaltungsratsmitglied berechtigt, in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen Vorschlag, an dem es ein wesentliches Interesse hat, an der Abstimmung in einer Verwaltungsratssitzung oder einem Ausschuss des Verwaltungsrats teilzunehmen, und wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit in Bezug auf einen Beschluss in Bezug auf einen solchen Vertrag, eine solche Vereinbarung oder einen Vorschlag berücksichtigt, was auch ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden für jeden Beschluss in Bezug auf die folgenden Angelegenheiten gilt, insbesondere:

(a) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für das Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf geliehene Gelder oder Verpflichtungen, die ihm auf Antrag oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften entstanden sind,

(b) das Gewähren einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung für einen Dritten in Bezug auf eine Schuld oder Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, für die er selbst ganz oder teilweise im Rahmen einer Garantie oder Freistellung oder durch die Gewährung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat;

(c) jedes Angebot in Bezug auf ein Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren der oder durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zur Zeichnung, zum Kauf oder Umtausch, an dem das Verwaltungsratsmitglied als Teilnehmer am Underwriting oder Sub-Underwriting beteiligt ist oder sein wird, oder

(d) jedes Angebot mit Bezug zu einer anderen Gesellschaft oder Firma, an der das Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse hat, sei es als leitender Angestellter, Anteilinhaber, Partner, Mitarbeiter, Vertreter oder auf irgendeine andere Weise.

23.6 Wenn Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschließlich der Festsetzung oder Änderung der Bedingungen der Ernennung) von zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern für Ämter oder eine Beschäftigung bei der Gesellschaft oder einem Unternehmen, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, in Erwägung gezogen werden, können diese Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied separat betrachtet werden. wobei jedes betroffene Verwaltungsratsmitglied zur

Stimmabgabe berechtigt ist und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit für alle Beschlüsse berücksichtigt wird, mit Ausnahme der Beschlüsse, die sich auf seine eigene Ernennung beziehen.

- 23.7 Wenn bei einer Verwaltungsratssitzung oder einem Verwaltungsratsausschuss eine Frage bezüglich der Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder der Berechtigung eines Verwaltungsratsmitglieds zur Stimmabgabe aufkommt und diese Frage nicht durch seinen freiwillige Verzicht auf die Stimmabgabe beigelegt wird, ist diese Frage an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, und dessen Beschluss in Bezug auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied als sich selbst ist endgültig und abschließend, außer in Fällen, in denen die Art oder der Umfang der Interessen des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds nicht fair offengelegt wurden.
 - 23.8 Die Anteilinhaber können durch ordentlichen Beschluss die Bestimmungen der Artikel 23.5 bis 23.7 beliebigem Umfang aussetzen oder lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen nicht ordnungsgemäß genehmigt wurden.
 - 23.9 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann selbst oder durch seine Firma in professioneller Funktion für die Gesellschaft handeln, und es oder seine Firma hat Anspruch auf eine Vergütung für professionelle Dienstleistungen, als ob es kein Verwaltungsratsmitglied wäre, wobei gilt, dass nichts in dieser Satzung ein Verwaltungsratsmitglied oder seine Firma dazu berechtigt, als Abschlussprüfer zu fungieren.
 - 23.10 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Personen aus seinen Reihen zu den Bedingungen und für den Zeitraum, den er festlegen kann, in ein geschäftsführendes Amt berufen und unbeschadet der Bedingungen eines im Einzelfall abgeschlossenen Vertrags diese Ernennung jederzeit widerrufen.
 - 23.11 Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied, das ein geschäftsführendes Amt innehat, die Befugnisse, die von ihm als Verwaltungsrat ausgeübt werden können, zu solchen Bedingungen und mit den Beschränkungen, die er für geeignet erachtet, und entweder zusätzlich zu oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse übertragen, und er kann von Zeit zu Zeit alle oder einzelne dieser Befugnisse widerrufen, zurückziehen, ändern oder variieren.
 - 23.12 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann weiterhin Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilinhaber einer Gesellschaft werden, die von der Gesellschaft beworben wird oder an der die Gesellschaft ein Interesse hat oder mit der die Gesellschaft geschäftlich verbunden ist, und kein solches Verwaltungsratsmitglied ist für Vergütungen oder sonstige Leistungen rechenschaftspflichtig, die es als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Manager oder sonstiger leitender Angestellter oder Anteilinhaber einer solchen anderen Gesellschaft erhält. Der Verwaltungsrat kann das Stimmrecht, das durch die Anteile an einer anderen Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden oder sich im Besitz der Gesellschaft befinden, gewährt wird oder das von ihm als Verwaltungsratsmitglieder einer solchen anderen Gesellschaft ausgeübt werden kann, in jeder Weise ausüben, die er für geeignet erachtet (einschließlich der Ausübung dieses Stimmrechts zugunsten eines Beschlusses, der ihn selbst oder eine Person aus seinen Reihen zu einem Verwaltungsrat, Geschäftsführer, Geschäftsführer oder einer sonstige Führungskraft dieser Gesellschaft bestellt, oder bei der Abstimmung oder Festlegung der Zahlung von Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Manager oder sonstigen leitenden Angestellten dieser Gesellschaft).
24. Befugnisse des Verwaltungsrats
- 24.1 Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht gemäß dem Gesetz oder dieser Satzung von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, aber keine von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung erlassenen Vorschriften lassen eine

vorherige Handlung des Verwaltungsrats unwirksam werden, die gültig gewesen wäre, wenn diese Vorschriften nicht erlassen worden wären. Die durch diesen Artikel erteilten allgemeinen Befugnisse werden nicht durch Sonderbefugnisse oder Befugnisse begrenzt oder eingeschränkt, die dem Verwaltungsrat durch diesen oder einen anderen Artikel erteilt werden.

- 24.2 Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und sonstigen auf die Gesellschaft gezogenen begebaren oder übertragbaren Instrumente sowie alle anderen Belege für an die Gesellschaft gezahlte Gelder werden in der vom Verwaltungsrat jeweils durch Beschluss festgelegten Weise unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder anderweitig ausgefertigt.
 - 24.3 Vorbehaltlich der Verordnungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um alle oder einen Teil der Mittel der Gesellschaft gemäß dieser Satzung anzulegen.
 - 24.4 Der Verwaltungsrat kann im Namen der Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und vorbehaltlich der Vorschriften eine oder mehrere hundertprozentige Gesellschaften (eine „Tochtergesellschaft“ oder die „Tochtergesellschaften“) in Bezug auf einen Fonds gründen:
 - (a) um sein Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anzulegen, die ihren Sitz in einem Staat haben, der kein Mitgliedstaat ist, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur, wenn die Tochtergesellschaft in diesem Staat gegründet wurde und ihre Anlagepolitik die in den Verordnungen festgelegten Grenzen einhält; oder
 - (b) um ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich für diese.
 - (c) Alle Anteile einer Tochtergesellschaft werden von der Verwahrstelle oder ihrem Nominee für Rechnung der Gesellschaft gehalten, und alle Vermögenswerte der Tochtergesellschaft werden von der Verwahrstelle oder ihrem Nominee für Rechnung der Tochtergesellschaft gehalten.
25. Befugnisse zur Kreditaufnahme
- 25.1 Der Verwaltungsrat kann alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme (einschließlich der Befugnis zur Kreditaufnahme zum Rückkauf von Anteilen) und zur Belastung ihres Unternehmens, ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte oder eines Teils davon ausüben.
 - 25.2 Nichts in dieser Satzung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der Verordnungen und der von der Zentralbank festgelegten Grenzen und Bedingungen aufzunehmen.
26. Verfahren des Verwaltungsrats
- 26.1 Die Gesellschaft hat ihren Geschäftssitz und Ort der Kontrolle in Irland und alle Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft werden, soweit praktikabel, in Irland abgehalten.
 - 26.2 Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung von Geschäften zusammentreten, seine Sitzungen vertagen und anderweitig regeln, wie er es für angemessen erachtet. Über Fragen, die sich bei den Sitzungen ergeben, wird durch die Stimmenmehrheit

entschieden. Ein Verwaltungsratsmitglied kann, und der Sekretär muss, auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds jederzeit eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen.

- 26.3 Die für die Abwicklung von Geschäften des Verwaltungsrats erforderliche Beschlussfähigkeit kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden und beträgt, sofern nicht anderes festgelegt wird, zwei.
- 26.4 Die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges noch amtierendes Verwaltungsratsmitglied können ungeachtet etwaiger unbesetzter Positionen im Verwaltungsrat handeln, sofern und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht unter die durch oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels 26.00 festgelegte Mindestanzahl sinkt. Die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder oder das im Amt verbleibende Verwaltungsratsmitglied können zum Zwecke der Besetzung unbesetzter Posten im Verwaltungsrat oder der Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln, jedoch nicht für andere Zwecke. Wenn keine Verwaltungsratsmitglieder oder kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder gewillt ist, die Aufgaben wahrzunehmen, können zwei zeichnende Anteilinhaber eine Hauptversammlung mit dem Ziel einberufen, Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen.
- 26.5 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, falls er dies für angemessen erachtet, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und abberufen und den Zeitraum bestimmen, für den er jeweils sein Amt innehaben soll.
- 26.6 Der Vorsitzende oder, falls er nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats. Falls jedoch kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender existiert oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bei einer Sitzung nicht innerhalb von dreißig Minuten nach dem für die Abhaltung angesetzten Zeitpunkt anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder eine Person aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden der Sitzung wählen.
- 26.7 Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet ist, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, eine Einladung zu einer Verwaltungsratssitzung zu erhalten und dort abzustimmen, ist ebenso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzung gefasst wird. Ein solcher Beschluss kann aus mehreren Dokumenten derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und für die Zwecke des Vorstehenden ist die Unterschrift eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds genauso wirksam wie die Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, von dem das Verwaltungsratsmitglied ernannt wurde.
- 26.8 Eine beschlussfähige Verwaltungsratssitzung ist befugt, alle Befugnisse und Ermessensfreiheiten auszuüben, die der Verwaltungsrat derzeit ausüben kann.
- 26.9 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf Ausschüsse übertragen, die aus den Mitgliedern aus seinen Reihen zusammengesetzt werden, die er für geeignet erachtet. Die Sitzungen und Verfahren eines solchen Ausschusses müssen den Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen von Artikel 26.3 entsprechen und unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung, die die Sitzungen und Verfahren des Verwaltungsrats regeln, soweit diese anwendbar sind und nicht durch vom Verwaltungsrat festgelegte Vorschriften ersetzt werden.
- 26.10 Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und den Rückkauf von Anteilen und die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil sowie alle Management- und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die Gesellschaft durch Dauerbeschluss oder anderweitig an die Verwaltungsstelle oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person zu den Bedingungen delegieren, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegen kann.

- 26.11 Sämtliche Handlungen einer Verwaltungsratssitzung, eines Ausschusses des Verwaltungsrats oder einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied fungiert oder vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, behalten, ungeachtet dessen, ob zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass bei der Bestellung eines solchen Verwaltungsratsmitglieds oder einer solchen Person, die wie vorstehend beschrieben handelt, ein Fehler begangen wurde, oder dass sie oder eine Person aus ihren Reihen nicht qualifiziert waren, ihr Amt niedergelegt hatten oder nicht stimmberechtigt waren, ihre Gültigkeit, als ob jede dieser Personen ordnungsgemäß bestellt worden oder qualifiziert, weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.
- 26.12 Der Verwaltungsrat hat zu veranlassen, dass Protokolle erstellt werden über:
- (a) alle Ernennungen von leitenden Angestellten durch den Verwaltungsrat,
 - (b) die Namen der bei jeder Verwaltungsratssitzung und von Ausschüssen des Verwaltungsrats anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und
 - (c) alle Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder und von Ausschüssen des Verwaltungsrats.
- 26.13 Alle in Artikel 26.12 genannten Protokolle sind, wenn sie vom Vorsitzenden der Versammlung, auf der die Verfahren stattfanden, oder vom Vorsitzenden der nächsten darauf folgenden Versammlung unterzeichnet wurden, bis das Gegenteil nachgewiesen wird, schlüssige Nachweise für ihre Verfahren.
- 26.14 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Verwaltungsratssitzung mittels Telefonkonferenz oder über andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, die es allen an der Versammlung teilnehmenden Personen ermöglichen, miteinander zu sprechen, und eine solche Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Teilnahme an der Sitzung und diese Sitzung wird als an dem Ort einberufen behandelt, an dem die Telefonkonferenz oder eine ähnliche Telekommunikation eingeleitet wurde, unter der Maßgabe, dass stets die Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 26.3 gegeben sein muss.
27. Geschäftsführer
- 27.1 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eines oder mehrere seiner Mitglieder in das Amt des „Geschäftsführers“ berufen, der als Geschäftsführer der Gesellschaft fungiert, und (vorbehaltlich der Beschränkung der maximalen Gesamtvergütung, die gemäß Artikel 22.4 an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlen ist) seine oder ihre Vergütung festlegen.
- 27.2 Jeder Geschäftsführer kann von den Verwaltungsratsmitgliedern entlassen oder aus seiner Position als Geschäftsführer entfernt werden, und es kann eine andere Person an seiner Stelle ernannt werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch mit jeder Person, die Geschäftsführer ist oder werden wird, eine Vereinbarung über die Dauer und die Bedingungen ihrer Anstellung abschließen, wobei die Rechtsbehelfe bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung jedoch nur aus Schadensersatz bestehen und der Person kein Recht und keinen Anspruch hat, dieses Amt gegen den Willen des Verwaltungsrats oder der Hauptversammlung der Gesellschaft weiter auszuüben.
- 27.3 Der Verwaltungsrat kann dem Geschäftsführer oder den Geschäftsführern von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der Befugnisse des Verwaltungsrats (mit Ausnahme der Befugnis zur Kreditaufnahme oder Ausgabe von Schuldverschreibungen), bei denen er es für angemessen erachtet, anvertrauen und übertragen. Die Ausübung aller Befugnisse durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführer unterliegt jedoch allen Vorschriften und Beschränkungen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit erlassen und auferlegen kann, und die besagten Befugnisse können jederzeit zurückgenommen, widerrufen oder geändert werden.
28. Sekretär

- 28.1 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat ernannt. Alle Handlungen, zu deren Ausführung der Sekretär aufgefordert oder befugt wird, können, wenn das Amt nicht besetzt ist oder es aus einem anderen Grund kein Sekretär handlungsfähig ist, von einem Assistenten oder stellvertretenden Sekretär ausgeführt werden, oder wenn kein Assistent oder stellvertretender Sekretär handlungsfähig ist, durch einen leitenden Angestellten der Gesellschaft, der allgemein oder speziell für diesen Zweck vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde, ausgeführt werden, mit der Maßgabe, dass Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Satzung, die eine Ausführung durch ein Verwaltungsratsmitglied und den Sekretär erfordern, nicht erfüllt sind, wenn sie von einer Person, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als oder anstelle des Sekretär handelt, ausgeführt werden.
29. Das Siegel
- 29.1 Der Verwaltungsrat sorgt für die sichere Verwahrung des Siegels. Das Siegel darf nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats verwendet werden, der vom Verwaltungsrat entsprechend bevollmächtigt wurde, oder eines Verwaltungsratsmitglieds und der Verwahrstelle, wenn das Siegel auf Anteilszertifikaten angebracht wird. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels zu beglaubigen haben, und sofern nicht anderes festgelegt wurde, wird die Anbringung des Siegels von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Sekretär oder einer anderen ordnungsgemäß vom Verwaltungsrat ermächtigten Person beglaubigt, und der Verwaltungsrat kann verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen. Wird das Siegel an Anteilszertifikaten befestigt, kann dies von einem Verwaltungsratsmitglied und der Verwahrstelle vorgenommen werden.
- 29.2 Jede Verbriefung des Eigentums an Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft (mit Ausnahme von Zuteilungsscheinen, Berechtigungsscheinen und ähnlichen Dokumenten) wird mit dem Siegel oder dem Firmensiegel der Gesellschaft ausgegeben.
- 29.3 Der Verwaltungsrat kann durch einen allgemeinen oder auf einen konkreten Fall oder konkrete Fälle ausgerichteten Beschluss festlegen, dass die Unterschrift einer solchen Person, die das Anbringen des Siegels oder des Firmensiegels beglaubigt, auf eine mechanische Weise angebracht werden kann, die in diesem Beschluss anzugeben ist, oder dass ein solches Zertifikat keine Unterschriften tragen muss, immer vorausgesetzt, dass die Unterschrift der Verwahrstelle nicht auf mechanische Weise angebracht wird.
30. Dividenden und Beteiligung
- 30.1 Die Gesellschaft kann auf einer Hauptversammlung Dividenden auf die Anteile oder eine Anteilsklasse erklären, wobei jedoch keine Dividende den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag überschreiten darf und für die Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteile keine Dividenden zahlbar sind. Die Gesellschaft kann unterschiedliche Dividendenpolitiken für verschiedene Klassen innerhalb einer Serie von Anteilen festlegen, und die Gesellschaft kann sowohl thesaurierende als auch ausschüttende Klassen in jeder Serie von Anteilen auflegen.
- 30.2 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Satzung oder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft berechtigen die Zeichnungsanteile und Thesaurierungsanteile ihre Inhaber nicht zur vollständigen oder teilweisen Beteiligung an den Gewinnen oder Vermögenswerten der Gesellschaft oder zum Erhalt von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen von der Gesellschaft, immer unter der Voraussetzung, dass ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Satzung die Gesellschaft bei der Abwicklung oder sonstige Auflösung der Gesellschaft alle zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Zeichnungs- und Thesaurierungsanteile zu einem Wert von 1,00 Euro je Zeichnungs- oder Thesaurierungsanteil zurücknimmt.

- 30.3 Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Zwischendividenden auf Anteile einer Klasse zahlen, die der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gewinne der Gesellschaft als gerechtfertigt erachtet.
- 30.4 Vorbehaltlich Artikel 30.1 entspricht der zur Ausschüttung durch die Gesellschaft in einem Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehende Betrag der Summe aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträgen), den die Gesellschaft in Bezug auf die der betreffenden Serie zurechenbaren Anlagen einnimmt, und dem etwaigen Überschuss realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne gegenüber den realisierten und nicht realisierten Kapitalverlusten der Gesellschaft und dem Kapital der Gesellschaft, vorbehaltlich der Anpassungen, die unter den folgenden Rubriken angemessen sein können:
- (a) Addieren oder Abzug eines Betrags durch Anpassung, um die Auswirkungen von Verkäufen oder Käufen zu berücksichtigen, vor oder nach Auszahlung der Dividende,
 - (b) Addieren eines Betrags, der den Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, die am Ende des Abrechnungszeitraums aufgelaufen, aber noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, und Abzug eines Betrags, der (soweit eine Anpassung durch Addieren in einem vorherigen Abrechnungszeitraum vorgenommen wurde) den Zinsen oder Dividenden oder sonstigen Erträgen entspricht, die am Ende des vorherigen Abrechnungszeitraums aufgelaufen sind,
 - (c) Addieren des Betrags (gegebenenfalls), der für die Ausschüttung in Bezug auf den letzten vorangegangenen Rechnungslegungszeitraum zur Verfügung steht, jedoch diesbezüglich nicht ausgeschüttet wurde,
 - (d) Addieren eines Betrags, der den geschätzten oder tatsächlichen Steuererstattungen entspricht, die sich aus Ansprüchen in Bezug auf Körperschaftsteuer- oder Doppelbesteuerungsbefreiungen oder aus anderen Gründen ergeben,
 - (e) Abzug des Betrags der Steuern oder sonstigen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Erträgen der Gesellschaft zu zahlen sind;
 - (f) Abzug eines Betrags, der den Beteiligung an Erträgen entspricht, die bei der Annullierung von Anteilen während des Berichtszeitraums ausgezahlt wurden,
 - (g) Abzug eines Betrags, den die Gesellschaft mit Zustimmung der Abschlussprüfer in Bezug auf die Gründungskosten und -gebühren für angemessen erachtet, einschließlich unter anderem aller an den Manager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung entstehen, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft der nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft in Kraft getretenen Gesetzgebung entspricht, und allen anderen Änderungen, die gemäß einem Beschluss der Gesellschaft vorgenommen wurden, Aufwendungen, die alle Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen umfassen, die in Bezug auf die Berechnung, Beantragung oder Rückerstattung von Steuerbefreiungen und -zahlungen in gutem Glauben entstanden sind, und alle auf Kredite gezahlten oder zahlbaren Zinsen, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nicht für Fehler in Schätzungen der zu erlangenden Körperschaftssteuererstattungen oder Doppelbesteuerungsbefreiungen oder der als Steuern zahlbaren Beträge oder der Erträge verantwortlich gemacht werden kann. Wenn sich diese als nicht in jeder Hinsicht richtig erweisen, muss der Verwaltungsrat sicherstellen, dass ein

daraus resultierender Fehlbetrag oder Überschuss in dem Abrechnungszeitraum, in dem eine weitere oder endgültige Abrechnung dieser Steuerrückzahlung oder -verbindlichkeit oder des Erstattungsanspruchs erfolgt, oder in Höhe dieser geschätzten Ertragsforderungen berichtigt wird, und es werden keine Anpassung an zuvor festgesetzten Dividenden vorgenommen,

(h) Abzug von Beträgen, die als Ausschüttung erklärt, aber noch nicht ausgeschüttet wurden, und

(i) Abzug von Beträgen, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen für eine Wiederanlage in Anlagen zugunsten der Gesellschaft bestimmt.

- 30.5 Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung durch einen ordentlichen Beschluss Vermögenswerte der Gesellschaft als Sachwerte in Form von Dividenden oder auf andere Weise an die Anteilinhaber ausschütten.
- 30.6 Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, sind alle Anteile ab dem Beginn des Rechnungslegungszeitraums, in dem sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt. Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies beschließt, Ertragsausgleichsvorkehrungen einführen, die eine angemessene Behandlung der auf Anteile zahlbaren Dividenden gewährleisten sollen. Diese Ertragsausgleichsvorkehrungen können vorsehen, dass Anteilinhabern bei einer Zeichnung eine Ausgleichszahlung leisten müssen, die an einem späteren Ausschüttungstermin an diese Anteilinhaber ausgeschüttet wird.
- 30.7 In einem Beschluss des Verwaltungsrats, der eine Dividende erklärt, kann festgelegt werden, dass diese an die Personen zu zahlen ist, die als Inhaber dieser Anteilklassen eingetragen sind, wodurch die Inhaber dazu berechtigen werden, diese Dividende bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum zu erhalten, ungeachtet dessen, dass es sich um ein Datum vor dem Tag handeln kann, an dem der Beschluss verabschiedet wird, und die Dividende ist an sie in Übereinstimmung mit ihrem zum jeweiligen Zeitpunkt eingetragenen Beständen zahlbar, unbeschadet des Rechts unter anderem in Bezug auf die Dividende von Übertragenden und Übertragungsempfängern von Anteilen.
- 30.8 Die Gesellschaft kann Dividenden oder andere in Bezug auf einen Anteil zahlbare Beträge auf elektronischem Wege oder per Scheck oder Optionsschein übertragen, der per normaler Post an die eingetragene Adresse des Inhabers oder, im Falle von gemeinsamen Inhabern, an einen von ihnen oder an die Person und Adresse gesendet wird, die der Inhaber oder die gemeinsamen Inhaber bestimmen können, und ist nicht für Verluste verantwortlich, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben. Eine Dividende oder ein anderer in Bezug auf einen Anteil in stückeloser Form zahlbarer Betrag kann auch über das maßgebliche System ausgezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt und die empfangsberechtigten Personen ihre schriftliche Genehmigung für die Zahlung über das maßgebliche System erteilt haben.
- 30.9 Dividenden oder andere an Inhaber von Anteilen zahlbare Beträge werden nicht von der Gesellschaft verzinst. Alle nicht eingeforderten Dividenden und sonstigen Beträge, die wie vorstehend beschrieben zahlbar sind, können investiert oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie eingefordert werden. Die Zahlung nicht eingeforderter Dividenden oder anderer in Bezug auf einen Anteil zahlbarer Beträge durch die Gesellschaft auf ein separates Konto macht die Gesellschaft nicht zu einem Treuhänder für diese Beträge. Dividenden, die sechs Jahre, nachdem sie ursprünglich zahlbar wurden, nicht eingefordert worden sind, verfallen automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine Erklärung abgeben oder sonstige Maßnahmen ergreifen muss.
- 30.10 Auf Wunsch eines dividendenberechtigten Anteilinhabers kann der Verwaltungsrat alle auf die von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile erklärten Dividenden für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft an diesen Anteilinhaber zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil am Datum der Dividendenerklärung und zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt, verwenden.

30.11 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Anteilinhaber berechtigt sind, anstelle einer Dividende (oder eines Teils davon) eine Ausgabe zusätzlicher Anteile zu wählen, die als voll eingezahlte Anteile zugeteilt werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

(a) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile (ausschließlich von Anteilsbruchteilen), die anstelle von Dividendenbeträgen ausgegeben werden, entspricht im Wert dem Betrag dieser Dividenden an dem Datum, an dem die Dividende erklärt wurde.

(b) Die Dividende (oder der Teil der Dividende, für den ein Wahlrecht eingeräumt wurde) ist nicht für Anteile zahlbar, für die ordnungsgemäß die Wahl von Anteilen ausgeübt wurde („gewählte Anteile“). Stattdessen werden auf der vorstehend festgelegten Grundlage weitere Anteile an die Inhaber der gewählten Anteile ausgegeben, und zu diesem Zweck thesauriert der Verwaltungsrat einen Betrag, der dem Gesamtwert der Dividende entspricht, für die Anteile gewählt wurden, und verwendet diesen Betrag, um die Zahlungen für die entsprechende Anzahl nicht ausgegebener Anteile in voller Höhe vorzunehmen.

(c) Die auf diese Weise ausgegebenen zusätzlichen Anteile sind in jeder Hinsicht mit den voll eingezahlten Anteilen der betreffenden Klasse, die sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befinden, gleichrangig, außer in Bezug auf die Beteiligung an der entsprechenden Dividende (oder die Wahl von Anteilen anstelle der entsprechenden Dividende);

(d) Der Verwaltungsrat kann alle Handlungen vornehmen, die für notwendig oder zweckmäßig erachtet werden, um eine solche Thesaurierung zu bewirken, wobei er uneingeschränkt befugt ist, in dem Falle, dass Bruchteile von Anteilen ausschüttungsfähig werden, eine von ihm als angemessen erachtete Bestimmung zu erlassen, derzufolge Bruchteile ignoriert oder aufgerundet werden oder der Gewinn aus Bruchteilen der Gesellschaft zufällt oder die Gesellschaft Anteilsbruchteile ausgibt, und

(e) der Verwaltungsrat kann jederzeit bestimmen, dass das Wahlrecht keinem Anteilinhaber mit eingetragener Adresse in einem Gebiet eingeräumt wird, in dem die Verbreitung eines Angebots von Bezugsrechten ohne Registrierungserklärung oder andere besondere Formalitäten rechtswidrig wäre oder sein könnte, und in einem solchen Fall sind die vorstehenden Bestimmungen vorbehaltlich einer solchen Bestimmung zu lesen und auszulegen.

31. Abschlüsse

31.1 Der Verwaltungsrat veranlasst die Führung der Geschäftsbücher, die für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit erforderlich sind oder die durch das Gesetz und die Verordnungen vorgeschrieben sind, um die Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft zu ermöglichen.

31.2 Die Geschäftsbücher werden am Sitz oder an einem anderen Ort oder anderen Orten geführt, den bzw. die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet, und sie sind jederzeit für die Einsichtnahme durch den Verwaltungsrat zugänglich, aber außer den Verwaltungsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern ist keine Person berechtigt, die Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, es sei denn, dies ist durch das Gesetz vorgeschrieben oder wurde vom Verwaltungsrat oder von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung genehmigt.

31.3 Zu jedem Bilanzstichtag wird eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft erstellt, von den Abschlussprüfern geprüft und jedes Jahr der Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der jeweiligen Serie vorgelegt. Diese Bilanz enthält eine allgemeine Zusammenfassung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Bilanz der Gesellschaft wird ein Bericht des Verwaltungsrats über

die Finanzlage der Gesellschaft und den Betrag (gegebenenfalls), der als Rücklage eingestellt wurden oder eingestellt werden soll, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung beigefügt. Die Bilanz und der Bericht des Verwaltungsrats sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Namen des Verwaltungsrats von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Bericht der Abschlussprüfer ist der Bilanz beizufügen. Der Bericht der Abschlussprüfer ist auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

- 31.4 Mindestens einmal jährlich veranlasst der Verwaltungsrat die Prüfung und Bestätigung eines Jahresberichts über die Führung der Gesellschaft durch die Abschlussprüfer. Der Jahresbericht enthält die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft und jedes Fonds, die von den Abschlussprüfern ordnungsgemäß geprüft werden, sowie den Bericht des Verwaltungsrats und den Bericht der Abschlussprüfer gemäß Artikel 31.3. Er ist in einer von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von ihr geforderten Informationen enthalten.
 - 31.5 Der Jahresbericht ist spätestens vier Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zu veröffentlichen.
 - 31.6 Aus dem Zertifikat des Abschlussprüfers, das dem Jahresbericht und der darin erwähnten Erklärung beigefügt ist, muss hervorgehen, dass der beigefügte Abschluss bzw. die beigefügte Erklärung (je nach Sachlage) anhand der entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen der Gesellschaft geprüft wurden und dass die Abschlussprüfer alle von ihnen geforderten Informationen und Erklärungen erhalten haben und Bericht darüber erstatten, ob die Abschlüsse ihrer Ansicht nach ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit diesen Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft vermitteln, und ob die Abschlüsse ihrer Meinung nach ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurden.
 - 31.7 Die Gesellschaft erstellt einen Halbjahresabschluss zur Vorlage bei der Zentralbank, der eine Aufstellung des verwalteten Vermögens und eine Gewinn- und Verlustrechnung für den Berichtszeitraum sowie die anderen von der Zentralbank jeweils geforderten Informationen umfassen muss und spätestens zwei Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zu veröffentlichen ist.
32. Abschlussprüfung
- 32.1 Die Gesellschaft ernennt auf jeder Jahreshauptversammlung einen oder mehrere Abschlussprüfer, die ihr Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung ausüben, es sei denn, die Bestellung des oder der Abschlussprüfer wird gemäß Artikel 383 des Gesetzes automatisch erneuert.
 - 32.2 Wenn auf einer Jahreshauptversammlung keine Abschlussprüfer bestellt werden, kann der Director of Corporate Enforcement für das laufende Jahr temporäre Abschlussprüfer für die Gesellschaft bestellen und die Vergütung festlegen oder genehmigen, die von der Gesellschaft an die Abschlussprüfer für deren Dienstleistungen zu zahlen ist.
 - 32.3 Es kann kein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft zum Abschlussprüfer ernannt werden.
 - 32.4 Es kann keine andere Person als ein ausscheidender Abschlussprüfer auf einer Jahreshauptversammlung zum Abschlussprüfer ernannt werden, es sei denn, ein Anteilinhaber hat der Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung die Absicht, diese Person zum Abschlussprüfer zu ernennen, mitgeteilt und der Verwaltungsrat sendet eine Kopie dieser Mitteilung an den ausscheidenden Abschlussprüfer und benachrichtigt die Anteilinhaber gemäß Artikel 396 des Gesetzes über diesen Umstand.

- 32.5 Die ersten Abschlussprüfer werden vom Verwaltungsrat vor der ersten Hauptversammlung ernannt und bleiben bis zum Ende der ersten Jahreshauptversammlung im Amt, sofern sie nicht zuvor durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung abberufen wurden. In diesem Fall können die Inhaber von Zeichnungsanteilen auf dieser Versammlung Abschlussprüfer ernennen.
- 32.6 Der Verwaltungsrat kann eine gelegentliche Vakanz im Amt des Abschlussprüfers besetzen, aber während diese Vakanz fortbesteht, bleiben die verbliebenen oder weiter tätigen Abschlussprüfer (gegebenenfalls) handlungsfähig.
- 32.7 Die Vergütung der Abschlussprüfer wird von der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Weise genehmigt.
- 32.8 Die Abschlussprüfer prüfen die Bücher, Konten und Belege, die für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich sind.
- 32.9 Aus dem Bericht der Abschlussprüfer an die Anteilinhaber über den geprüften Abschluss der Gesellschaft muss hervorgehen, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Ansicht der Abschlussprüfer ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gesellschaft und ihrer Gewinne und Verluste im betreffenden Zeitraum vermitteln.
- 32.10 Die Gesellschaft stellt den Abschlussprüfern eine Liste aller von der Gesellschaft geführten Bücher zur Verfügung, und die Abschlussprüfer haben zu jeder zumutbaren Zeit das Recht auf Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft und sind berechtigt, vom Verwaltungsrat und den leitenden Angestellten der Gesellschaft die Informationen und Erklärungen zu verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Pflichten benötigen.
- 32.11 Die Abschlussprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der die von ihnen geprüften oder berichteten Abschlüsse der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen abzugeben, die sie in Bezug auf die Abschlüsse abzugeben wünschen, und ihnen wird eine Einladung zu jeder solchen Versammlung in der für die Anteilinhaber vorgeschriebenen Weise zugestellt.
- 32.12 Die Abschlussprüfer können wiedergewählt werden.
33. Mitteilungen
- 33.1 Mitteilungen oder andere Dokumente, die einem Anteilinhaber zuzustellen oder zu senden sind, können von der Gesellschaft entweder persönlich oder per Post in einem frankierten Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anteilinhabers oder per Fax, E-Mail oder auf andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise zugestellt werden. Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils werden alle Mitteilungen an den gemeinsamen Inhaber geschickt, der an erster Stelle für die gemeinsame Anlage im Register eingetragen ist, und diese Mitteilung wird als an alle gemeinsamen Inhaber geschickt erachtet. Jede Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument, die bzw. das per Post zugestellt wurde, wird 24 Stunden nach der Aufgabe des Briefes mit der Mitteilung als zugestellt angesehen und als Nachweis für die Zustellung ist lediglich ein Beleg dafür zu erbringen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und bei der Post aufgegeben wurde. Jede Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument, das durch einen Eilboten geschickt wurde, wird als am Zustellungstermin zugestellt angesehen und als Nachweis für die Zustellung ist lediglich ein Beleg dafür zu erbringen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäß adressiert und abgegeben wurde. Die Mitteilung kann auch durch eine Anzeige mit dem vollständigen Text der Mitteilung in mindestens einer führenden internationalen Zeitung und einer Tageszeitung in Dublin, Irland oder einer anderen Publikation erfolgen, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann und die in einem Land, in dem die Anteile der Gesellschaft ausgegeben werden, veröffentlicht wird, und diese Mitteilung gilt als mittags an dem Tag zugestellt, an dem die Anzeige erscheint.

- 33.2 Jede Mitteilung oder jedes Dokument, die bzw. das per Post an die eingetragene Anschrift eines Anteilinhabers geschickt oder dort abgegeben wird, gilt ungeachtet dessen, ob der Anteilinhaber zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr am Leben oder insolvent ist und ob die Gesellschaft über seinen Tod oder seine Insolvenz informiert wurde oder nicht, als ordnungsgemäß zugestellt oder versendet, und diese Zustellung gilt als ausreichende Zustellung an alle Personen, die (gemeinsam mit dem Anteilinhaber oder über ihn) ein wirtschaftliches Interesse an den betreffenden Anteilen haben.
- 33.3 Alle Zertifikate, Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die per Post an die eingetragene Adresse des darin genannten Anteilinhabers geschickt oder dort abgegeben oder von der Gesellschaft, dem Manager, der Verwahrstelle, dem Manager oder dem Anlageverwalter gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers zugestellt werden, werden auf Risiko dieses Anteilinhabers auf diese Weise versandt, abgegeben oder zugestellt.
- 33.4 Jede schriftliche Mitteilung bzw. jedes sonstige Dokument, das der Gesellschaft zugestellt oder zugesandt werden muss, wird als ordnungsgemäß zugestellt erachtet, wenn sie/es per Post an den Sitz der Gesellschaft geschickt oder am Sitz der Gesellschaft abgegeben wurde.
34. Abwicklung
- 34.1
- (a) Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft verwendet der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Weise und Reihenfolge, die er zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger für geeignet erachtet. Der Liquidator muss in Bezug auf die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber verfügbaren Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft solche Übertragungen vornehmen, die erforderlich sind, um die effektive Last der Ansprüche der Gläubiger unter den Inhabern von Anteilen verschiedener Klassen in einem Verhältnis aufzuteilen, das der Liquidator in seinem alleinigen Ermessen für angemessen erachtet.
- (b) Die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte werden dann in folgender Rangfolge verwendet:
- (i) Zuerst die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Serie in einer Währung, auf die diese Serie lautet (oder in einer anderen, vom Insolvenzverwalter gewählten Währung), wobei dieser Betrag (unter Verwendung eines vom Insolvenzverwalter bestimmten Wechselkurses) soweit möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Serie entspricht, die diese Anteilinhaber zu Beginn der Abwicklung jeweils hielten mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft genügend Vermögenswerte besitzt, um diese Zahlungen zu leisten. Falls in Bezug auf eine Serie von Anteilen nicht genügend Vermögenswerte in der Gesellschaft zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, wird auf die Zahlungen jeglicher zu diesem Zeitpunkt noch in der Gesellschaft befindlicher Restbeträge an die Inhaber aller Serien von Anteilen zurückgegriffen, wobei diese Zahlungen proportional zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie erfolgt.
- (ii) (ii) Zweitens die Zahlung eines Betrags, der den dafür bezahlten Nennbetrag nicht übersteigt, an die Inhaber der Zeichnungsanteile und Thesaurierungsanteile, der aus den Vermögenswerten der Gesellschaft entrichtet wird, die nach Inanspruchnahme der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (i) noch übrig sind. Sollten wie oben erwähnt nicht genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen, um diese Zahlung in voller Höhe zu entrichten, können die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden.

(iii) Drittens werden bei der Zahlung des dann in der Gesellschaft verbleibenden Restbetrags an die Inhaber jeder Serie von Anteilen diese Zahlungen im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Serie vorgenommen.

- 34.2 Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator mit Genehmigung eines Sonderbeschlusses und jeder anderen durch das Gesetz verlangten Genehmigung die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in Form von Sachausschüttungen unter den Anteilhabern aufteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Vermögenswerten derselben Art bestehen, und er kann zu diesem Zweck den Wert festlegen, den er für eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten für fair erachtet, und festlegen, wie diese Aufteilung auf die Anteilhaber oder verschiedenen Klassen von Anteilhabern durchgeführt wird. Anteilhaber können verlangen, dass ihnen zustehende Sachausschüttungen zuerst in Barmittel umgewandelt werden, und unter diesen Umständen können die Kosten für den Verkauf von Vermögenswerten den entsprechenden Anteilhabern in Rechnung gestellt werden. Der Insolvenzverwalter kann mit derselben Befugnis einen Teil des Vermögens zur Aufbewahrung für die Anteilhaber auf einen Treuhänder so übertragen, wie er dies dank derselben Befugnis für angebracht hält, wobei die Gesellschaft jedoch auf eine Weise abgewickelt und liquidiert wird, dass kein Anteilhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit einer Verbindlichkeit belastet sind.
35. Schadloshaltung
- 35.1 Die Gesellschaft hält ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Personen, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Mitarbeiter eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens tätig sind, wie folgt schadlos:
- (a) Jede Person, die Verwaltungsratsmitglied, Sekretär oder Angestellter der Gesellschaft ist oder war, und jede Person, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, eines Joint Ventures, eines Trusts oder eines anderen Unternehmens tätig ist oder war, wird von der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang von der Haftung und von allen Ausgaben freigestellt, die ihr im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren, Forderungen, Verfahren, Urteilen, Erlässen, Verpflichtungen oder Pflichten jeglicher Art, an denen sie als Partei oder anderweitig beteiligt wird, entstehen oder die ihr bei deren Beilegung entstehen oder die sie bei deren Beilegung zahlt, weil sie Verwaltungsratsmitglied, Sekretär oder Angestellter der Gesellschaft ist oder war oder auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder eines anderen Unternehmens war, es sei denn, dass einer der vorgenannten Umstände auf Fahrlässigkeit, Unterlassung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch ihrerseits zurückzuführen ist.
- (b) Die Begriffe „Forderungen“, „Gerichtsverfahren“, „Klage“ oder „Verfahren“ gelten für alle Ansprüche, Gerichtsverfahren, Klagen oder Verfahren (zivil-, strafrechtlich, administrativ, legislativ, investigativ oder anderweitig, einschließlich des Rechtsbehelfs) und erstrecken sich unter anderem auf Rechtskosten, Kosten, Urteile, zur Beilegung gezahlte Beträge, Bußgelder, Strafzahlungen und andere Verbindlichkeiten.
- (c) Die hierin vorgesehenen Rechte auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen abgesichert werden, sind trennbar und beeinträchtigen keine anderen Rechte, auf die ein Verwaltungsratsmitglied, Sekretär, Mitarbeiter oder Vertreter jetzt oder später Anspruch haben kann, und sie bleiben weiterhin für Personen gültig, die nicht mehr Verwaltungsratsmitglied,

Sekretär, Angestellter oder Vertreter sind, sowie zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter dieser Personen.

(d) Die Gesellschaft kann Vorschüsse für Kosten leisten, die bei der Verteidigung gegen Forderungen, Prozesse, Klagen oder Verfahren gegen eine Person entstehen, die die Gesellschaft gemäß Artikel 35.1 schadlos halten muss.

(e) Die Gesellschaft kann den Manager, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter und alle Vertreter der Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang und vorbehaltlich der Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung gemäß Artikel 35.1 dieser Satzung entschädigen.

- 35.2 Der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und alle anderen Dienstleister der Gesellschaft haben Anspruch auf eine solche Entschädigung von der Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich der in Ihrem Vertrag mit der Gesellschaft vorgesehenen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Recht auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, um die entsprechenden Kosten zu decken.
- 35.3 Die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und alle anderen Dienstleister der Gesellschaft sind jeweils berechtigt, sich vollständig auf eine Erklärung zu berufen, die von einem Anteilinhaber oder seinem Vertreter in Bezug auf seinen Wohnsitz oder zu einem anderen Sachverhalt abgegeben wurde, und können nicht für Handlungen, die sie in gutem Glauben im Vertrauen auf Unterlagen oder Dokumente, die sie als echt und von den richtigen Parteien versiegelt oder unterzeichnet erachtet haben, ergriffen haben haftbar gemacht werden, und sie haften auch nicht für gefälschte oder unbefugte Unterschriften auf oder gemeinsam Siegel an einem solchen Dokument angebracht Siegel, oder für Handlungen auf der Grundlage derartig gefälschter oder unbefugter Unterschriften oder gemeinsamer Siegel oder deren Auswirkungen, sie sind jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verifizierung der Unterschrift einer Person durch eine Bank, einen Makler oder eine anderen zuständige Person zu verlangen oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit bestätigen zu lassen.
- 35.4 Die Gesellschaft, der Manager, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft haften jeweils nicht gegenüber den Anteilhabern für Handlungen oder (je nach Sachlage) Unterlassungen oder Umstände, zu deren Ausführung oder Unterlassung Sie auf Grund einer Bestimmung eines aktuellen oder zukünftigen Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung, eines Erlasses, einer Anordnung oder eines Urteils eines Gerichts, oder aufgrund eines Antrags, einer Ankündigung oder einer ähnlichen Handlung (ob rechtsverbindlich oder nicht), die von einer natürlichen oder juristischen Person, die mit staatlicher Befugnis handelt oder dieses vorgibt (ob rechtlich oder anderweitig), selbst oder einzeln angewiesen oder aufgefordert werden. Sollte es aus irgendeinem Grund unmöglich oder undurchführbar werden, eine der Bestimmungen dieser Satzung zu erfüllen, haften dafür weder die Gesellschaft, der Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter noch ein anderer Dienstleister. Dieser Artikel soll aber nicht die Gesellschaft, den Manager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder den Anlageverwalter von jeder Haftung befreien, die ihnen möglicherweise durch einen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen gemäß den Verordnungen oder durch Betrug seitens der Gesellschaft, des Managers, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle entsteht.
- 35.5 Um Missverständnisse auszuschließen ist kein Verwaltungsratsmitglied für die Handlungen und Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds haftbar.
36. Vernichtung von Dokumenten
- 36.1 Die Gesellschaft ist zur Vernichtung befugt von:

- (a) stornierten Anteilszertifikaten jederzeit nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum dieser Stornierung;
- (b) eines jeden Dividendenmandats oder jeder Änderung oder Aufhebung dieses Mandats oder jeder Mitteilung über eine Änderung des Namens oder der Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem dieses Mandat, diese Änderung, diese Aufhebung oder diese Mitteilung von der Gesellschaft aufgezeichnet wurde;
- (c) eingetragenen Anteilsübertragungsanträgen jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung im Register und
- (d) anderen Dokumenten, anhand derer ein Eintrag im Anteilsregister vorgenommen wird jederzeit nach Ablauf von zehn Jahre nach dem Datum ihrer ersten Eintragung im Anteilsregister und es wird zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jedes dieser vernichteten Anteilszertifikate ein gültiges und rechtswirksames und formgerecht und ordnungsgemäß eingetragenes Zertifikat war und dass jedes andere in dieser Satzung erwähnte vernichtete Dokument gemäß den Eintragungen in den Geschäftsbüchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft ein gültiges und rechtswirksames Dokument war mit dem Vorbehalt, dass:
 - (i) die vorangehenden Bestimmungen dieses Artikel nur die Vernichtung eines Dokuments in Treu und Glauben und keine ausdrückliche Mitteilung an die Gesellschaft vorsehen, dass die Erhaltung dieses Dokuments für eine Klage erforderlich war;
 - (ii) nichts in diesem Artikel so auszulegen ist, dass der Gesellschaft eine Haftung in Bezug auf die Vernichtung eines solchen Dokuments zu einem früheren Zeitpunkt als oben erwähnt oder in Fällen auferlegt wird, in denen die Bedingungen der vorstehenden Bestimmung (a) nicht erfüllt sind; und
 - (iii) Verweise in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf dessen Entsorgung auf beliebige Weise umfassen.

37. Unauffindbare Anteilinhaber

37.1 Die Gesellschaft ist zum Rückkauf der Anteile eines Anteilinhabers oder der Anteile, auf die eine Person durch Übertragung Anspruch hat, und zur Verwirkung von Dividenden berechtigt, die erklärt wurden und über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht ausgeschüttet werden mit der Maßgabe, dass:

- (a) für einen Zeitraum von sechs Jahren kein Scheck, kein Anteilszertifikat oder keine Eigentumsbestätigung für Anteile, die von der Gesellschaft per freigemachtem Brief an einen Anteilinhaber oder die durch Übertragung des Anteils berechnigte Person an ihre im Register eingetragene Adresse oder an die letzte bekannte Adresse des Anteilinhabers oder der durch Übertragung des Anteils berechnigte Person, an die Schecks, Anteilszertifikate oder Bestätigungen über das Eigentum an Anteilen zu senden sind, eingelöst oder bestätigt wurde und der Gesellschaft keine Mitteilung vom Anteilinhaber oder von den durch Übertragung berechtigten Personen zugeht;
- (b) nach Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren die Gesellschaft durch eine Mitteilung, die per freigemachtem Brief an den Anteilinhaber oder an die durch Übertragung des Anteils berechnigte Person an deren Adresse im Register oder an die letzte bekannte Adresse des Anteilinhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person, oder mit einer Anzeige in einer in Irland veröffentlichten nationalen Tageszeitung oder in einer Zeitung in dem Gebiet, in

dem die in Artikel 37.01(a) genannte Adresse liegt, ihre Absicht zum Rückkauf dieser Anteile bekannt gegeben hat;

(c) in den drei Monaten nach dem Datum der Ankündigung und vor Ausübung der Befugnis zum Rückkauf bei der Gesellschaft keine Antwort vom Anteilinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person eingegangen ist und

(d) die Gesellschaft bei börsennotierten Anteilen zuerst den entsprechenden Bereich der Börse von ihrer Absicht zum Rückkauf der Anteile in Kenntnis setzt, wenn dies nach den Regeln dieser Börse vorgeschrieben ist.

- 37.2 Der Erlös aus einem solchen Rückkauf und die verfallenen Dividenden werden Teil des Vermögens des Fonds, für den die Anteile ausgegeben wurden.
- 37.3 Wenn im Falle der freiwilligen Abwicklung der Gesellschaft nicht ausschüttungsfähige oder nicht eingelöste Salden oder Dividenden vorliegen, die erklärt, aber nicht eingelöst wurden, finden die Bestimmungen von Artikel 623 des Gesetzes Anwendung, denen zufolge der Liquidator die Gesamtheit dieser nicht ausgeschütteten Dividenden und nicht verteilbaren oder nicht abgerufenen Salden auf das Liquidationskonto der Gesellschaft (das „Liquidationskonto“) einzahlt. Das Liquidationskonto unterliegt der Kontrolle des High Court of Ireland, und jeder Anspruch eines Anteilinhabers auf Gelder auf dem Liquidationskonto muss über den High Court of Ireland in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 623 des Gesetzes geltend gemacht werden.
38. Änderung beim Anteilskapital

38.1 Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile ganz oder teilweise auf eine kleinere Anzahl von Anteilen konsolidieren, Anteile ganz oder teilweise in eine größere Anzahl von Anteilen aufteilen oder Anteile annullieren, die nicht von einer Person übernommen oder deren Übernahme mit keiner Person vereinbart wurden.

38.2 Die Übertragung, Übermittlung und sonstige Behandlung der neuen Anteile unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung.

38.3 Zusätzlich zu den durch diese Satzung gewährten Rechten der Gesellschaft zur Reduzierung ihres Anteilskapitals kann die Gesellschaft ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit durch einen außerordentlichen Beschluss in einer gesetzlich zulässigen Weise reduzieren, und insbesondere kann sie unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Befugnisse:

(a) die Verbindlichkeiten für einen ihrer Anteile in Bezug auf nicht einbezahltes Anteilskapital streichen oder reduzieren; oder

(b) mit oder ohne Beseitigung oder Senkung der Verpflichtung für die Anteile:

(i) einbezahltes Anteilskapital stornieren, das eingebüßt wurde oder nicht den verfügbaren Vermögenswerten entspricht; oder

(ii) einbezahltes Anteilskapital tilgen, das die Anforderungen der Gesellschaft übertrifft.

38.4 Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital durch ordentlichen Beschluss von Zeit zu Zeit ändern (ohne es zu verringern), indem sie:

(a) Konsolidierung und Aufteilung ihres Anteilskapitals in eine größere Anzahl von Anteilen als die bestehenden Anteile;

(b) Aufgliederung ihrer Anteile bzw. einzelner Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen als in ihrer Gründungsurkunde vorgesehen, jedoch auf eine Weise, dass nach der Aufgliederung das Verhältnis zwischen dem eingezahlten Betrag und dem etwaigen nicht eingezahlten Betrag für jeden gesenkten Anteil gleich ist, wie bei dem Anteil der Fall war, von dem sich der gesenkte Anteil ableitet; oder

(c) Stornierung von Anteilen, die am Datum der Verabschiedung des entsprechenden ordentlichen Beschlusses von keiner Person übernommen oder deren Übernahme abgelehnt wurde, und Senkung ihres Anteilskapitals um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile.

- 38.5 Unabhängig von einer eventuellen Abwicklung der Gesellschaft können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen am Gesellschaftskapital verliehenen Rechte (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile diese Serie oder Klasse und in der vorliegenden Satzung nicht anders vorgesehen) nur geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn die schriftliche Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse vorliegt, oder durch Verabschiedung eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den Anteilhabern dieser Serie oder Klasse abgegebenen Stimmen, die an einer separaten Hauptversammlung der Anteilhabern der entsprechenden Serie oder Klasse teilnehmen. Die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten auch für jede separate Hauptversammlung. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, ist die Anwesenheit von einer Person, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile halten, oder ihrer Stimmrechtsvertreter und auf einer vertagten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich.
- 38.6 Die Rechte der Inhaber einer Serie oder Klasse, die mit Sonderrechten oder anderen Rechten ausgestattet ist, werden nicht als geändert angesehen, wenn zusätzliche Anteile aufgelegt oder ausgegeben werden, die den bestehenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse vorgesehen ist.
39. Geschäfte des Managers, der Verwaltungsstelle, des Anlageverwalters und der Verwahrstelle
- 39.1 Jede Person, die der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle ist, und jedes verbundene Unternehmen des Managers, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsstelle kann:
- (a) vorbehaltlich Artikel 10 Eigentümer von Anteilen werden und Anteile halten, veräußern oder anderweitig damit handeln,
 - (b) eigenständig mit Vermögensgegenständen jeglicher Art handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögenswerte dieser Art im Vermögen der Gesellschaft enthalten ist, oder
 - (c) beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft als Geschäftsherr oder Vertreter handeln, ohne der Gesellschaft, den Anteilhabern oder anderen Personen Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die sie durch oder in Verbindung mit einer solchen Transaktion erzielt, unter der Voraussetzung, dass diese Transaktion zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilhaber ist, und:
 - (i) eine zertifizierte Bewertung dieser Transaktion durch eine von der Verwahrstelle (oder vom Manager bei mit der Verwahrstelle durchgeführten Transaktionen) als unabhängig und fachkundig zugelassene Person eingeholt worden ist;

(ii) diese Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den Regeln der jeweiligen Börse ausgeführt wurde; oder

(iii) wenn (i) und (ii) nicht praktikabel sind, diese Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wurde, von denen die Verwahrstelle (oder der Manager, falls die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist) überzeugt ist, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

40. Beschränkung von Satzungsänderungen

40.1 Änderungen der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft, die zur Folge haben, dass die Gesellschaft gegen die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien verstößt, sind untersagt. In jedem Fall dürfen Änderungen an der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft nur mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank vorgenommen werden.

41. Besteuerung in Irland

Bei einer Zahlung, Stornierung, Rücknahme, Rückkauf, Übertragung oder einem angeblichen Steuertatbestand für die von einer Person mit Wohnsitz in Irland gehaltenen Anteile, die kein steuerbefreiter Anleger ist, oder für einen Anteilinhaber mit oder ohne Wohnsitz in Irland, der keine gültige dementsprechende Erklärung eingereicht hat, ist die Gesellschaft befugt, von jeder Zahlung gemäß Section 739E des Irish Taxes Consolidation Act 1997 oder einer anderen auf die Gesellschaft oder die Anteilinhaber zutreffenden Bestimmung des irischen Steuerrechts (nachstehend die „zweckmäßige Steuer“) einen Betrag in Höhe der anrechenbaren Steuer abzuziehen oder eine Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, zuzuteilen oder zu stornieren, die zur Bezahlung der für diesen Anteilinhaber veranlagten zweckmäßigen Steuer erforderlich ist, und bei den irischen Steuerbehörden über diese zweckmäßige Steuer Rechenschaft abzulegen. Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, diese zweckmäßige Steuer unverzüglich an die irischen Steuerbehörden zu zahlen, veranlasst die Gesellschaft die Hinterlegung des entsprechenden Steuerbetrags auf ein Konto im Namen der Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft bis zur Zahlung an die irischen Steuerbehörden.

42. Umwandlung in eine ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit ermächtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilinhaber und gemäß Teil 8 des ICAV-Gesetzes bei der Zentralbank oder der zuständigen Behörde die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch Weiterführung im Sinne des ICAV-Gesetzes zu beantragen.

Namen, Anschriften und Beschreibungen der Anteilszeichner

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Matsack Nominees Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2

Datiert am 23. Februar 2009

Zeuge für die vorstehenden Unterschriften:

Donnchadh Galvin
Company Secretarial Assistant
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2